

Bur Geschichte und zum System des deutschen Strafgesetzbuchs.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bildet in der deutschen Rechtsentwicklung einen so bedeutsamen Abschnitt, daß es auch für den Praktiker von Wichtigkeit sein muß, sich stets die Stellung gegenwärtig zu halten, welche dieses endlich errungene gemeinsame Gesetz in der Geschichte des deutschen Strafrechts einnimmt. Außerdem bringt der Umstand, daß das Gesetzbuch für einen Bundesstaat gegeben ist ¹⁾, eigenthümliche Verhältnisse mit sich, deren Bergegenwärtigung sich auch für die alltägliche Anwendung empfiehlt. Neben dem Strafgesetzbuch bestehen — abgesehen von einzelnen besondern Reichsstrafgesetzen — die Landesstrafgesetze insofern weiter, als sie nicht Materien betreffen, welche Gegenstand des Reichsgesetzes geworden sind. Mit gleicher Beschränkung kann die Landesgesetzgebung auch fernerhin Strafgesetze erlassen. Durch dieses Nebeneinanderbestehen des Reichs- und des Landesstrafrechts, der Reichs- und Landesstrafgesetzgebung ist die Möglichkeit von Kollisionen gegeben, welchen vorzubeugen, die Wissenschaft und Praxis gleich sehr berufen sind. Es ist selbstverständlich, daß das Reichsstrafrecht als die Quelle zu betrachten ist, welche den partikularen Rechtsstoff befruchtet und gestalten muß. Von diesen Gesichtspunkten aus erschien es wünschenswerth, den Erläuterungen zu dem Text des Gesetzbuchs die nachfolgenden allgemeinen Erörterungen zur Geschichte und zum System desselben voranzuschicken.

¹⁾ In dieser Beziehung ist das Reichsstrafgesetzbuch ohne jeden Vorgang in der Geschichte des Strafrechts. Weder die Schweiz noch Nordamerika haben ein gemeinsames Strafgesetzbuch für die verbündeten Staaten. In der Schweiz hat selbst die revidirte Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 den Erlaß gemeinsamer strafrechtlicher Bestimmungen noch nicht zu einem Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt. Die Konstitution der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. September 1787 gibt (vgl. Art. I Nr. 8 bis 10) dem Kongreß nur eine beschränkte Gesetzgebungsbefugniß auf strafrechtlichem Gebiete.

1. Geschichtlicher Rückblick.

1. „Es ist eine oft schon wiederholte und ausgemachte Wahrheit, daß der Charakter eines Volkes in seinen Gesetzen und in dem Verhältniß derselben zum Leben besteht, und daß ein Volk nur in dem Maße eine Einheit bildet, in welchem gemeinsame Gesetzgebung es verbindet, und daß ein Volk, welches mit seinem eigenen Rechte nicht vertraut, im eigenen Hause fremd und zersplittert ist. — Das Bedürfniß nach innerer Einheit des Rechts reicht so weit als die Geschichte Deutschlands; und wenn diese Einheit durch unglückliche Zeitereignisse auch vielfach beeinträchtigt und gehemmt wurde, so ist das Bewußtsein der Nothwendigkeit doch niemals verschwunden.“ — so spricht sich der Ausschuß des ehemaligen Deutschen Bundestages in seinem Bericht vom 12. August 1861 zur Begründung seiner Ansicht über die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Civil- und Criminalgesetzgebung aus, um hinterdrein den Antrag daran zu knüpfen, die auf die gemeinsame Gesetzgebung gerichteten Bestrebungen, unter Ausschluß des Strafrechts, auf einige Theile des Civilrechts und des Civilprozeßverfahrens zu beschränken¹⁾.

Jene Worte und dieser Antrag bezeichnen für das Gebiet des Strafrechts den Rechtszustand Deutschlands, soweit eben dessen Geschichte reicht: er war und blieb stets ein Zustand des Hoffens.

Verständigt man sich über den Begriff des Gemeinen Deutschen Strafrechts und versteht man darunter nichts Weiteres, als das Recht, welches dem Belieben des partikularen Anderswollens entzogen ist — das sog. absolut gemeine Recht — so gab es, von Einzelbestimmungen abgesehen, ein solches niemals in Deutschland, wenn man nicht etwa in den spärlichen Vorschriften der Karolingischen Kapitularien eine solche formelle und bindende Rechtsgemeinschaft für die deutsche Strafrechtsgeschichte retten will²⁾.

2. Die Feinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. von 1532, welche den endlosen, seit 1498 auf den Reichstagen beständig wiederkehrenden Klagen über Willkür und Rechtsungleichheit in den verschiedenen Territorien ein Ende zu machen bestimmt war, gab mit ihrer durch die Reichsstände erzwungenen salvatorischen Klausel:

„doch wöllen wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten, Fürsten und Stenden, an irn alten Wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben“

¹⁾ v. Linde, Archiv f. d. öffentliche Recht des Deutschen Bundes Bd. IV Heft 3. Gießen 1863. „Ueber gemeinnützige Anordnungen nach Grundsätzen des Deutschen Bundesrechts.“ 217 Seiten. — Vgl. S. 14, 27, 44.

²⁾ Vgl. Köstlin, Geschichte des deutschen Strafrechts im Umriss. Tübingen 1859 S. 249.

nur sog. subsidiäres Recht. Sie ließ das Partikularrecht nicht bloß bestehen, sondern erhielt den Partikulargesetzgebungen auch die Befugniß, das Reichsgesetz durch Einführung abweichender Bestimmungen zu beseitigen. Die Reichsgesetzgebung galt mithin nur insoweit, als die Thätigkeit der Sondergesetzgebung es gestattete. Nur wenige Artikel der Carolina³⁾ und einzelne Vorschriften der späteren Reichsgesetze, z. B. über die Fälschung von Münzen, können als solche bezeichnet werden, welche auf absolute Geltung Anspruch hatten und durch die Landesgesetzgebung nicht berührt werden konnten. Andererseits hat man von der Aufnahme solcher Vorschriften, welche die Einheit des Reiches und die Unterordnung unter den Kaiser sicher stellen sollten, Abstand genommen. Die auf den Hochverrath an Kaiser und Reich bezüglichen Strafbestimmungen der von dem Freiherrn Johann von Schwarzenberg und Hohenlandsberg verfaßten Bambergischen Halsgerichts-Ordnung von 1507, bekanntlich die Mutter der Carolina, gingen in die letztere nicht über.

Die Carolina war anerkannt ein tüchtiges Gesetzgebungswerk; dieselbe faßte mit glücklichem Griff in einfacher, klarer Sprache die in Deutschland geltenden Statuten und Gewohnheiten zusammen, und ließ dem Gerichtsgebrauch und der Wissenschaft den erforderlichen Spielraum zur Fortbildung. Es braucht deshalb kaum hervorgehoben zu werden, daß dieselbe thatächlich einen großen Einfluß auf die Erhaltung einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung und die Herstellung eines übereinstimmenden Rechtszustandes in den verschiedenen deutschen Territorien ausgeübt hat. Und dennoch läßt sich das Urtheil über die Carolina kaum in bezeichnenderen Worten zusammenfassen, als in dem Ausspruche eines unserer gefeiertsten Kriminalisten, der sonst geneigt scheint, derselben als Reichsgesetz eine größere Bedeutung beizumessen, als sie in Wirklichkeit gehabt hat. „Die Carolina“ — sagt Wächter⁴⁾ — „hatte ein eigenes Schicksal; in der Zeit, für welche sie Tüchtiges hätte wirken können, wurde sie nicht gehörig begriffen und verstanden; später, als man sie zu begreifen und zu verstehen anfang, war sie nicht mehr recht zeitgemäß; noch später, in den Zeiten, in welchen man sie am gründlichsten und tüchtigsten bearbeitete, galt sie größtentheils in Deutschland gar nicht mehr, und war man auch da, wo sie noch galt, darauf bedacht, sie vollends abzuschaffen.“

Es mag sein, daß dieses Schicksal des vielleicht besten und volksthümlichsten deutschen Reichsgesetzes in Wissenschaft und Praxis durch Mangel an allgemeiner Bildung und an Sinn für nationales Recht, sowie durch den überwiegenden Einfluß des Römischen Rechts bewirkt wurde⁵⁾, wie umgekehrt es der Carolina zu

³⁾ Wächter, *Gemeines Recht Deutschlands*, Leipzig 1844, S. 31 Note 24 bezeichnet als solche die Art. 61, 104, 105, 135, 140, 204, 218.

⁴⁾ Wächter a. a. O. S. 109.

⁵⁾ Berner, *Lehrbuch des deutschen Strafrechts* 1868 S. 63; Wächter, *G.R.* S. 66 ff.

danken ist, daß jene Verhältnisse nicht eine noch nachtheiligere Wirkung auf die Entwicklung des deutschen Strafrechts ausgeübt haben.

Als Hauptursache aber, durch welche der Erhaltung und Fortbildung eines wirklich gemeinsamen deutschen Strafrechts der sichere gesetzliche Boden entzogen wurde, ist das Verhältniß zu betrachten, in welchem die Landesgesetzgebung zur Reichsgesetzgebung, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich stand, und jene Centrifugalität, welche so oft mit einem Anschein geschichtlicher Nothwendigkeit als Eigenthümlichkeit der deutschen Rechtsentwicklung bezeichnet ist.

3. Die Carolina forderte allerdings dadurch, daß sie keine vollständige und erschöpfende Kodifikation gab, die fortdauernde Thätigkeit der Sondergesetzgebungen heraus. Dadurch aber, daß sie durch die salvatorische Klausel den Fortbestand des abweichenden Partikularstrafrechts sicherte, gab sie sogar formell ihren Charakter als bindendes Reichsgesetz auf. Beim Mangel formeller Einheit der Rechtsquelle — das ergibt die Geschichte des deutschen Strafrechts unwiderleglich — kann die materielle Uebereinstimmung des Rechts nicht gewahrt bleiben.

Es ist zuzugeben, daß die Landesgesetzgebungen in den ersten Zeiten nach der Carolina sich vielfach unmittelbar an dieselbe angeschlossen oder auf dieselbe als geltendes Reichsgesetz verwiesen, und daß Theorie und Praxis das Bestreben zeigten, das Strafrecht auf der Grundlage der Carolina und des Gemeinen Rechts überhaupt zu fördern⁶⁾. Allein hauptsächlich hatte jenes seinen Grund in der Unfähigkeit der Landesgesetzgebungen, etwas Besseres als das Werk Schwarzenberg's hervorzubringen. Sodann aber erlaubten sich selbst diejenigen Gesetzgebungen, welche sich, wie z. B. die Hamburger Statuten von 1603, im Ganzen an die Carolina angeschlossen, die willkürlichsten Abweichungen, während andere Gesetzgebungen die Carolina überhaupt bei Seite setzten.

Inzwischen erlahmte die Reichsgesetzgebung, welche allein im Stande war, die allmählich mit dem Rechtsbewußtsein in Widerspruch tretenden grausamen Strafbestimmungen der Carolina zu reformiren, vollständig. Die Territorialgewalt emanzipirte sich von der Reichsgewalt immer mehr. Strafrechtlich neigte sich Theorie und Praxis zu der Annahme, daß das ganze Kapitel von den Staatsverbrechen, insbesondere dem Hochverrath, nicht bloß auf Kaiser und Reich, sondern auch auf die selbstständigen Theile des deutschen Reiches Anwendung finde⁷⁾. Aber auch die Territorialgesetzgebung erfüllte auf ihrem Gebiete die Aufgabe der Reichsgesetzgebung nicht. Dieselbe war, mit dem Verfall der alten landständischen Verfassungen, ausschließlich in die Hände der Landesherren und deren Beamten übergegangen. Unfähig, den Rechtsstoff zu übersehen und zu gestalten, erließen diese die Gesetze nach den Eingebungen des Augenblicks. „Eine

⁶⁾ Wächter a. a. O. S. 38 ff., 110 ff. Hälschner, Preuß. Strafrecht S. 115 ff.

⁷⁾ Zachariä, Archiv des Krim.Rechts 1852 S. 42 ff. und derselbe im Gerichtsjaal 1868 S. 205.

wahre Sündfluth von zum Theil sehr unreifen Gesetzen brach über Deutschland ein.“ Willkür trat an Stelle des gesetzgeberischen Gedankens und für das Strafrecht insbesondere kam die Zeit der treffend sog. Gelegenheitsgesetze, welche an Grausamkeit der Strafen die Carolina oft noch übertrafen ⁸⁾.

Bei diesem Stande der Gesetzgebung blieb das Meiste der Praxis überlassen. Diese Praxis, welche nicht durch die Autorität der Reichsgerichte beherrscht wurde, gestaltete sich in den einzelnen Territorien verschieden. Anfangs durch das Ansehen hervorragender Männer, wie *Carпов*, im Sinne des Gemeinen Rechts zusammengehalten, verlor sich dieselbe im 18. Jahrhundert in den Zustand der Willkürlichkeit. Die gesetzlich bestimmten Strafen kamen fast ganz in Wegfall. Das System der willkürlichen Strafen fand immer mehr Eingang und bot in dem Gerichtsgebrauch der einzelnen Territorien ein Bild vollständiger Zerfahrenheit ⁹⁾.

Von der Mitte des 18. Jahrhunderts an begannen die mächtigeren Reichsstände die Reichsgesetze gänzlich und formell aufzuheben ¹⁰⁾. 1751 erhielt Baiern (*codex juris Bavarici criminalis*), 1768 Oesterreich (*constitutio criminalis Theresiana*) ¹¹⁾ und 1794 Preußen (Th. II Tit. 20 des Allg. Preuß. Landrechts) ein kodifizirtes Strafgesetz, wodurch die Geltung des Gemeinen Rechts aus-

⁸⁾ Wächter S. 144 ff.; Beseley, Volksrecht und Juristenrecht S. 232 ff.

⁹⁾ Zur Charakteristik über die Auffassung des Strafgesetzes im vorigen Jahrhundert ein Beispiel: Friedrich der Große bestimmte durch Kabinettsordre vom 27. Juli 1743, daß der Diebstahl nicht mehr mit der Todesstrafe belegt werden sollte, wofür nicht der Dieb zugleich etwas „Mörderliches“ mit verübt habe. Dennoch erlaubte er 1768, als die Diebstähle in Berlin zunahmen, daß einmal zur Abschreckung drei Diebe gehängt wurden. (*Interim cum furta Berolini ingravescerent et Justitia proprie sit Clementia temperata per sapientiam, Serenissimus sapientissime anno 1768 permisit, ut tres fures insignes famosi laqueo fuerint puniti, etiamsi homicidii attentati simul rei non fuerint.*“ Behmer, *Novum jus contr. Observ. VI p. 154*). — Für die Auffassung der Praxis ist die Mittheilung über einen hervorragenden Kriminalisten des vorigen Jahrhunderts bezeichnend: „Der verstorbene Meister zeigte in seinen peinlichen Erkenntnissen überall das menschenfreundlichste Herz und besaß im hohen Grade die Stärke, seine überaus gelinden Gesinnungen mit den Gesetzen so schicklich zu vereinigen, daß man niemals eine gewaltsame Abweichung davon bemerkte und er doch überall seinen Endzweck erreichte.“ (Malblanc, *Geschichte der Peinl. Ger. Ordn., Nürnberg 1783, S. 249*.) Das Gesetz mußte, da es mit dem Bewußtsein und der Ueberzeugung des Richters in entschiedenem Widerspruch stand, nach Wächter's treffendem Ausdruck: den Klirzern ziehen.

¹⁰⁾ Berner, *Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart*. 1867.

¹¹⁾ Die in ihren Strafbestimmungen sehr harte Theresiana wurde 1787 unter Josef II. durch ein neues Gesetzbuch, und letzteres 1803 unter Kaiser Franz durch ein anderweitiges ersetzt.

drücklich ausgeschlossen wurde. Mehr als die Hälfte von Deutschland war somit schon aus dem Verbande des Gemeinen Rechts hinausgetreten, als im Jahre 1806 mit der Auflösung des deutschen Reichs das Gemeine Strafrecht als solches seinen formellen Bestand überhaupt verlor — dasselbe gehörte von da ab der Geschichte an, und diese lehrt: daß in einer Gemeinschaft von Staaten ein übereinstimmender Rechtszustand auf die Dauer nur durch einheitliche gesetzgeberische Organe aufrecht erhalten werden kann.

4. Mit der Auflösung des Reiches wurde die Partikulargesetzgebung völlig selbstständig. Es blieb der „freien Vereinbarung“ unter den verschiedenen Regierungen anheimgegeben, inwieweit sie wenigstens ein tatsächlich übereinstimmendes Recht errichten oder aufrecht erhalten wollten. In letzterer Beziehung blieben die Resultate äußerst gering.

Der bodenlose Zustand des Strafrechts, in Folge dessen die höchsten Interessen der Bürger dem subjektiven Ermessen der Richter und dem Wechsel schwankender Lehrmeinungen anheim gegeben waren, zwang die Partikulargesetzgebung bald zum Eingreifen.

Das bayerische Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1813 — im Wesentlichen das Werk Feuerbach's — ist vielfach das Muster der nachfolgenden Gesetzgebungsarbeiten geworden¹²⁾.

Nach längeren Vorbereitungen wurden in den meisten deutschen Ländern Strafgesetzbücher erlassen, deren Reihe durch das unterm 30. März 1838 publ. Krim.G.B. f. d. Königr. Sachsen eröffnet und durch das unterm 30. April 1869 publ. Krim.G.B. für die freie Stadt Hamburg abgeschlossen wird¹³⁾. Nur in

¹²⁾ Wie die französische Strafgesetzgebung von 1791, 1795 und 1810, so zeigt auch das bayerische Strafgesetzbuch die natürliche, aber übertriebene Reaktion der positiven Gesetzgebung gegen das vorherige System der Willkürlichkeit. Feuerbach's Gesetzbuch zeichnet sich aus durch klare Systematik und scharfe Begriffsbestimmungen. Seine Fehler beruhen nach der treffenden Charakteristik Berner's vor Allem „in der Abweisung der Doltriu, die durch den Koran der amtlich herausgegebenen Anmerkungen ersetzt werden sollte, und in der ungebührlichen Einengung des richterlichen Ermessens, das den Forderungen des Lebens nicht gerecht werden konnte, weil es oft auf absolut bestimmte Strafen stieß, innerhalb des Maximum und Minimum der relativ angedrohten Strafen keinen hinreichend weiten Spielraum fand, auch durch die starren Gradationen der Strafe innerhalb der Verbrechenarten und durch die viel zu weit gehende Kasuistik des Gesetzgebers beengt wurde.“ Berner, Strafgesetzb. i. D. S. 91.

¹³⁾ Eine Uebersicht der im Jahre 1870 geltenden Gesetzbücher vgl. in den Amtl. Motiven z. St.G.B. (Druckf. des Reichst. 1870 Nr. 5; Motive S. 3 ff.) sowie in der 1. Aufl. dieses Kommentars S. 72.

Eine wohl vollständige Zusammenstellung der seit Mitte des 18. Jahrhunderts hervorgetretenen Entwürfe und Strafgesetzbücher vgl. bei Binding: die Gemeinen deutschen Strafgesetzbücher, Leipzig 1874, S. 3 ff.

den beiden Mecklenburg, Lippe-Schaumburg und der freien Stadt Bremen erhielt sich das ehemalige i. g. Gemeine Recht.

In politischer Hinsicht bringen diese Gesetzbücher den Begriff der Souveränität und der staatlichen Selbstständigkeit zum vollsten Ausdruck. Nur die in dem engsten Staatsverbande begangenen Handlungen unterliegen der Regel nach der Strafe. Die übrigen deutschen Staaten gehören dem Auslande an und werden, wo es auf den strafrechtlichen Schutz ihrer staatlichen Einrichtungen ankommt, nur als befreundete Staaten betrachtet ¹⁴).

Ihrem juristischen Inhalte nach bieten die Gesetzbücher ein Bild der buntesten Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit, welches, von dem wissenschaftlichen Werthe abgesehen, weniger auf berechnigte Unterschiede in Sitte, Gewohnheit und Bildung, als auf gesetzgeberische Willkür und dogmatisches Belieben zurückzuführen ist. Eine Vergleichung des allgemeinen Theils dieser Strafgesetzbücher mußte nach Röstlin's Ausspruch „den Ausdruck des Erstaunens darüber machen, daß selbst in den allgemeinsten Grundlagen eine so große, größtentheils sehr wesentliche Abweichung der verschiedenen Gesetzgebungen möglich sei“. Aber auch in den Bestimmungen des besondern Theils findet man bei genauerm Nachsehen, „daß die neuern Gesetzgebungen das Gegentheil des *variatio delectat* kaum in viel geringerem Grade zu schmecken geben, als im allgemeinen Theile“ ¹⁵).

Einzelne kleinere Staaten schlossen sich zwar an bereits bestehende Gesetzbücher an, erlaubten sich indessen ohne Noth die mannigfachsten Abweichungen. Wie wenig die Partikulargesetzgebungen geneigt waren, ihrer Selbstständigkeit zu entsagen, ergibt die Geschichte des sog. Thüringischen Strafgesetzbuchs. Dasselbe war vornehmlich in Folge der Bemühungen Sachsen-Weimars durch gemeinschaftliche Berathungen der thüringischen Staaten im Jahre 1849 zu Stande gekommen. Aber nicht bloß, daß bei der Einführung in den einzelnen Staaten die willkürlichsten, selbst redactionellen Abänderungen beliebt wurden ¹⁶), sondern nicht einmal alle der betheiligten Staaten, wie z. B. Altenburg, führten dasselbe überhaupt ein. Das Beispiel Weimars, welches in seinem Einführungsgesetze das ganze gegenwärtige und zukünftige Geltungsgebiet des Thürin-

¹⁴) Vgl. die „Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen“ Anlage 1 z. Entw. des St.G.B. für d. Nordd. B. Nr. II. — Das dringende Bedürfniß der Rechtspflege rief zwar bald sog. Jurisdiktionsverträge hervor. Dieselben berühren das Gebiet des materiellen Strafrechts weniger als das Strafverfahren, und bieten in ihrer großen Zahl und Verschiedenheit ein Bild größter Verwirrung. Vgl. Krug, Das Internationalrecht der Deutschen. Uebersichtliche (?) Zusammenstellung der zwischen deutschen Staaten getroffenen Verabredungen über die Leistung gegenseitiger Rechtshilfe. Leipzig 1851.

¹⁵) Röstlin in Goldammer's Archiv. Bd. 4 S. 48.

¹⁶) Vgl. dieselben bei Stenglein, Sammlungen der deutschen Strafgesetzbücher. München 1858.

gischen Strafgesetzbuchs als Inland erklärte, fand fast gar keine Nachahmung¹⁷⁾.

Diesem Zustande der positiven Gesetzgebung gegenüber war die Wissenschaft, welche aus historischen und philosophischen Gründen den Fortbestand eines Gemeinen deutschen Strafrechts lange festhalten zu können geglaubt hatte, schließlich zu dem Geständniß gedrängt, daß das Gemeine Recht nur noch ein Traum sei. Auch die mehrfach wiederholten Versuche einzelner Männer, durch Aufstellung von Entwürfen die Regierungen zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Strafgesetzbuchs zu veranlassen, blieben ohne sichtbaren Erfolg¹⁸⁾. Der vom ersten deutschen Juristentage im Jahre 1860 einstimmig gefaßte Beschluß: „ein allgemeines deutsches Strafgesetzbuch sei für ein dringendes Bedürfniß zu erklären“, hatte wiederum nur eine weitere Privatarbeit zur Folge¹⁹⁾.

Somit erschienen alle Anstrengungen der Wissenschaft vergeblich. Der ehemalige Deutsche Bund aber erwies sich — wie noch näher mitzutheilen — als unfähig zur Herbeiführung eines gemeinsamen Rechtszustandes.

5. Dem ehemaligen Deutschen Bunde fehlte zum Erlaß von Strafgesetzen die Kompetenz. Derselbe war ein völkerrechtlicher Verein selbstständiger Staaten ohne gesetzgebende Gewalt über die letzteren. Seine Beschlüsse wurden nur insoweit verbindlich, als die gesetzgebende Gewalt der Einzelstaaten den Inhalt derselben anerkannte und als Landesgesetz publicirte. Aber selbst zur Fassung solcher Beschlüsse war die Kompetenz der Bundesversammlung für das Gebiet der allgemeinen Civil- und Kriminalgesetzgebung eine vage und unbestimmte. Dieselbe ließ sich höchstens auf den Artikel 64 der Wiener Schlussakte stützen, wonach die Bundesversammlung Vorschläge zu „gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck vollständig nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten erreicht werden kann“, rücksichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit zu prüfen und bejahenden Falls ihr Bestreben dahin zu richten hatte, um die zur Ausführung erforderliche „freiwillige Vereinbarung unter den

¹⁷⁾ Wächter, Sächs. u. Thüring. Strafrecht, Stuttgart 1857, S. 134. — Nur die Einf. Ges. der beiden Fürstenthümer Schwarzburg enthalten eine ähnliche Bestimmung.

¹⁸⁾ Als solche Versuche sind zu erwähnen: ein Strafgesetzentwurf von Karl Salomo Zachariä, 1826; der „Entwurf eines Strafgesetzbuchs für ein norddeutsches Staatsgebiet, namentlich für das Herzogthum Braunschweig und die Fürstenthümer Waldeck, Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe“, 1829 (in 2. Aufl. 1834 als „Entwurf für Staatsgebiete des Deutschen Bundes“ erschienen), von Friedrich Karl von Strombeck. Vgl. hierüber Dr. Kubo, Kommentar zum Nordd. Str. G. B. S. 1 ff.; ferner: „Ideen zu einer gemeinsamen Strafgesetzgebung für Deutschland“ von Dr. A. D. Krug, Erlangen 1857, mit einem Entwurf in 137 Artikeln.

¹⁹⁾ Verhandlungen des ersten deutschen Juristentages, Berlin 1860, S. 37, 226 ff. — Im Jahre 1862 erschien: v. Kräwel, „Entw. nebst Gründen zu dem allgemeinen Theile eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs“.

sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken“, — so daß also ohne Einstimmigkeit nicht einmal ein endgültiger Bundesbeschluß zu Stande kommen konnte.

Der Bundesbeschlüsse strafrechtlichen Inhalts sind deshalb nur wenige ²⁰⁾. Von denjenigen Beschlüssen, welche in den meisten Bundesstaaten mit größern oder geringern Abänderungen gesetzliche Anerkennung fanden, sind hervorzuheben: der Beschluß vom 18. August 1836 (Bundesverrath), vom 19. Juni 1845 (Verbot des Regierhandels) und vom 6. Juli 1854 (das sog. Bundespreßgesetz). Charakteristisch für die rechtliche Stellung des Bundes zu den Einzelstaaten ist der erstgenannte Beschluß, welcher im Art. 1 lautet:

„Da nicht nur der Zweck des Deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, sowie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letztern anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; — so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche, gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.“ (Vgl. Preuß. Ges.-Sammlg. 1836 S. 309.)

Der Schlußsatz dieses Artikels ist, ohne Anerkennung der vorhergehenden Motive, als provisorische Strafbestimmung in den Artikel 74 der Norddeutschen Bundesverfassung, jetzt Art. 74 der Reichsverfassung, übergegangen. Es bedarf kaum des Hinweises auf die bei Verathung des Art. 74 stattgehabten Verhandlungen, daß derselbe nur eine vorläufige Bestimmung geben und der künftigen Bundesstrafgesetzgebung selbst in keiner Weise präjudiziren wollte ²¹⁾.

Auf einem beschränkteren Gebiete brachte — was wenig beachtet worden ist — der deutsche Zollverein eine Gemeinschaftlichkeit des Strafrechts zu Wege ²²⁾. Die Vereinsregierungen stellten in gemeinsamen Verathungen die leitenden Grundsätze eines Zollstrafgesetzbuchs fest, wodurch eine wesentliche Uebereinstimmung in den demnächst von den Vereinsstaaten erlassenen Zollstrafgesetzen erzielt wurde. Dieser legislative Vorgang ist um so beachtenswerther, als die früheren Vereinbarungen in dem erneuerten Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 aufrecht erhalten und die früher festgestellten strafrechtlichen Grundsätze im Wesentlichen in das Vereinszollgesetz des Norddeutschen Bundes vom 1. Juli 1869 (B.G.B. S. 355) übergegangen sind.

Die von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte

²⁰⁾ Eine kurze Uebersicht derselben gibt Zachariä im Gerichtsaal 1868 S. 212 ff.

²¹⁾ Vgl. Stenographische Berichte des I. Norddeutschen Reichstages S. 659 ff.

²²⁾ Wächter, Gem. Recht S. 227.

des deutschen Volkes haben für die Geschichte des Strafrecht insofern Interesse, als im §. 9 — übereinstimmend mit §. 129 der Reichsverfassung vom 28. März, 1849 — gewisse Strafarten verboten wurden, indem jener Paragraph vorschrieb:

„Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarlung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.“

In vielen Staaten hat diese Bestimmung gesetzliche Geltung gewonnen.

Nachdem der §. 64 jener Reichsverfassung bestimmt hatte:

„Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen²³⁾.“

und die Zeitumstände eine baldige Konsolidirung der Reichsgewalt hoffen ließen, entstand aus den Berathungen einer Kommission des preussischen Justizministeriums der im Anfange des Jahres 1849 im Verlage von Decker zu Berlin erschienene, aber nicht publicirte:

„Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs“.

Dieser Entwurf brachte im Gegensatz zu den bisherigen, nur auf Herbeiführung eines thatsächlich übereinstimmenden Rechtszustandes gerichteten Bestrebungen, der Reichsverfassung entsprechend die Rechtseinheit in Deutschland zum Ausdruck. Derselbe betrachtet Deutschland strafrechtlich als ein einheitliches Gebiet und beseitigt innerhalb der deutschen Grenzen die Unterscheidung von Inland und Ausland²⁴⁾. Das Scheitern der Reichsverfassung vereitelte das Inslebentreten des Entwurfs.

Die Macht der thatsächlichen Verhältnisse und insbesondere die Entwicklung des Handels und Verkehrs drängten indessen unablässig auf Anbahnung eines gemeinsamen Rechtszustandes.

Auf die bereits im Reichsgesetzblatt vom 27. November 1848 publicirte Allgemeine Deutsche Wechselordnung folgte auf Grund des Bundesbeschlusses vom 17. April 1856 die Aufstellung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, welche im März 1861 in dritter Lesung beendet wurde.

Inzwischen stellte Bayern in Verbindung mit mehreren anderen Regierungen auf Grund des Art. 64 der Wiener Schlussakte unterm 17. Dezember 1859 den Antrag, durch einen Ausschuß die Frage zu erörtern: „ob und inwieweit die Herbeiführung einer gemeinsamen Civil- und Kriminalgesetzgebung wünschens-

²³⁾ Gleichlautend §. 61 des Erfurter Entwurfs einer Reichsverfassung.

²⁴⁾ Im Uebrigen beruht der Entwurf (264 Artikel) nach dem Vorwort auf dem preussischen Entwurf von 1847 und den Verhandlungen des ständischen Ausschusses von 1848; er enthält im Ganzen das spätere preussische Strafgesetzbuch von 1851. Die Todesstrafe ist durch lebenslängliche Freiheitsstrafe ersetzt, was die Verfasser durch Hinweisung auf die in den deutschen Grundrechten enthaltene Abschaffung der Todesstrafe begründen.

werth und ausführbar sein werde?“ Der bereits oben erwähnte Ausschußbericht²⁵⁾ vom 12. August 1861 bemerkte:

„Der hohe Aufschwung der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, die Ausbreitung des Zollvereins und die Erleichterungen seines Handelsverkehrs mit Oesterreich, die unverkennbare Entwicklung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, die fast wunderbare Entwicklung aller Verkehrsmittel führen das gesammte wirthschaftliche und geistige Leben der deutschen Nation mit unabweisbarem Bedürfnisse zur Ausgleichung der bisherigen Gegensätze und zu fortschreitender Gemeinschaft und Einigung. Hiermit mußte aber offenbar eine Zerspaltung der Gesetzgebung und ein Aufgeben aller gemeinschaftlichen Grundlagen der formellen Rechtsbildung in unauflösbaren Widerspruch treten, dessen hemmende und verderbliche Wirkungen sich sehr bald herausstellen würden.“

Deßohngeachtet wurde das Bedürfniß eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches verneint, indem hierüber angeführt wird:

„Es würde keinen besonderen Schwierigkeiten unterliegen, aus den neuesten Strafgesetzbüchern einiger deutschen Staaten und den eben in der Berathung der Gesetzgebungsorgane einiger andern begriffenen Entwürfen ein allgemeines deutsches Strafgesetzbuch aufzustellen. Dagegen wird nicht behauptet werden können, daß hierfür ein sehr dringendes Bedürfniß besteht. Denn die vorhandenen Differenzen bestehen viel weniger in den Grundsätzen darüber, welche Handlungen strafbar sind, als vielmehr in den Bestimmungen des Grades der Strafbarkeit, und hier ist nicht bloß der Mangel völliger Gleichheit unschädlich, sondern es mag sogar manche Ungleichheit in dem Charakter, den Sitten, der Lebensweise und den besonderen Verhältnissen einzelner Volksstämme und Landestheile wohl begründet sein.“

Sonach beantragte die Mehrheit des Ausschusses den Beschluß:

„Die allmähliche Herbeiführung einer gemeinsamen Civil- und Kriminalgesetzgebung für Deutschland sei allerdings wünschenswerth, jedoch seien die darauf zu richtenden Bestrebungen zunächst auf einige Theile des Civilrechtes und auf das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu beschränken.“

und demgemäß die Niedersetzung von Kommissionen zur Ausarbeitung und Vorlage von Entwürfen einer Civilprozeßordnung und eines Gesetzes über Obligationenrecht.

Der Antrag führte zu weitläufigen Erörterungen über die Kompetenz des Bundes, indem die Minderheit die Civil- und Kriminalgesetzgebung überall von dieser Kompetenz ausgeschlossen ansah und die Subjunktion derselben unter den Begriff „gemeinnützige Anordnungen“ überall nicht anerkannte, — während die Mehrheit wenigstens die vorbereitenden Beschlüsse zu gemeinnützigen Anordnungen als der Stimmeneinhelligkeit nicht unterworfen erachtete. Der Antrag erlangte am 6. August 1862 nur eine Mehrheit und führte zu den Kommissionen von Hannover und Dresden, an denen sich die Minderheit, insbesondere Preußen, bekanntlich nicht betheiligte.

²⁵⁾ Vgl. L i n d e, Archiv a. a. D. S. 18, 24; f. o. S. 7.

So schien die frühere Klage Wächter's²⁶⁾: „Die Wissenschaft, so groß auch ihre Macht ist, kann diese Sache für sich allein, ohne Hülfe der Gesetzgebung nicht ändern; die Gesetzgebung aber, welche hier helfen könnte, scheint noch in ungewisser Ferne zu liegen“ — noch auf lange begründet, als die Schöpfung des Norddeutschen Bundes in wirksamer Weise Abhülfe schaffte.

2. Die Norddeutsche Bundesverfassung.

1. Nach den dargestellten Vorgängen war es auffallend, daß der dem Konstituierenden Reichstage 1867 vorgelegte Entwurf einer Norddeutschen Bundesverfassung im Art. 4 Nr. 13 nur „die gemeinsame Civilprozeßordnung und das gemeinsame Konkursverfahren, Wechsel- und Handelsrecht“ der gemeinsamen Gesetzgebung unterstellte. Mit Recht bemerkte bei der Berathung¹⁾ der Abgeordnete von Gerber:

„Ich habe mich gefragt, wie kommt der Entwurf einer deutschen Bundesverfassung dazu, kein weiteres Wort zur Befriedigung der alten Sehnsucht unserer deutschen Juristen nach einem gemeinsamen deutschen Recht zu sagen? Es ist das eine alte und, wie ich glaube, berechtigte Sehnsucht, aber ich denke, sie bezieht sich nicht bloß auf das bürgerliche Recht, sondern vor Allem auch auf das Strafrecht. . . . Es bedarf in der That keiner Ausführung, warum diese Sehnsucht nach einem gemeinsamen Recht besteht und was ihre Grundlage ist. Es sind dies die zwei Gedanken: einmal daß die Einheit des Rechtes auf die Zusammenfassung des sittlichen Geistes des geeinten Volkes zurückwirkt, und dann der Gedanke, daß die Wissenschaft in dem Ausbau dieses einheitlichen Rechtes sich konzentriert und es vermeidet, ihre Kräfte zu vergeuden, indem sie sich auf eine Reihe von Partikularrechten zersplittert. . . . Ich würde gar kein Bedenken haben, in Bezug auf den Prozeß und in Bezug auf das Strafrecht sofort zu einer gemeinsamen Kodifikation, zu einer Gesamtkodifikation zu schreiten.“

Ein Amendement des Abgeordneten Lasker half dem Mangel ab, indem es den Artikel 4 Nr. 13 auf das Strafrecht und das gesammte gerichtliche Verfahren ausdehnte. Der Antragsteller wies darauf hin, daß die Frage: ob das Strafrecht ein gemeinsames sein müsse, bereits durch das im Art. 3 angenommene gemeinsame Indigenat entschieden sei, und setzte hinzu:

„Da jeder Bürger eines Einzelstaates dadurch zum Bürger aller Staaten Norddeutschlands wird, so ist es nothwendig, daß er die Gesetze seines Landes kenne. Wenn nun schon die Fiktion, daß jeder einzelne Bürger den ganzen Inhalt eines Gesetzbuches kenne, an sich eine sehr weit greifende, zur Ordnung des Staates aber unentbehrlich ist, so würde das heißen, die Fiktion außerordentlich vervielfältigen, wenn jedem einzelnen Bürger zugemuthet würde, daß er nicht nur das Strafgesetzbuch eines Landes, sondern daß er die Strafgesetzbücher von 22 Ländern kenne. Ein solcher Zustand würde ganz und gar unerträglich sein. . . . In der ersten

²⁶⁾ Wächter, Gem. R. S. 269.

¹⁾ St. B. Bd. I S. 284—292.

Linie zähle ich sogar zu den Merkmalen der Nationalität gerade die gemeinsame Rechtsüberzeugung, und diese hat sich Bahn gebrochen, ehe noch der Anfang der Bewegung für die politische Einigung eingetreten war. . . . Aus der innern Natur der Sache folgt, daß, wenn irgendwo, so auch auf dem Gebiete des Strafrechts und der Strafbarkeit eine gemeinsame Ueberzeugung in Ländern sich bilden müsse, welche durch die Sprache, den Verkehr und das sonstige geistige Leben vollständige Gemeinsamkeit haben.“

Bereits in der vorhergehenden Generaldebatte hatte der Abgeordnete (Schwarze²⁾) den gegentheiligen Standpunkt dahin geltend gemacht:

„Wenn wir denjenigen Rechtsgewohnheiten und Rechtsanschauungen im Volke, die gewissermaßen sich fortgeerbt haben auf Vater und Enkel, und in ihnen lebendige Quellen des Rechts erhalten, — nicht schützen wollen, greifen wir in das hinein, was dem Volke fast eben so lieb ist, wie seine Religion, eben so lieb, wie der Boden, auf dem er lebt. . . . Eine Gleichmachung in dieser Richtung tödtet das Rechtsleben. . . wir machen ein Recht, aber es ist kein nationales Recht. . . . Es ist nach meiner Ansicht gegenwärtig und auf lange Zeit hinaus eine Unmöglichkeit, ein gemeinsames Strafgesetzbuch zu erlassen. Wir werden uns allerdings einigen über die Definition der einzelnen Verbrechen, aber wir sind nicht im Stande, die Anschauungen im Volke, die von religiösen und politischen Momenten beeinflusst sind, gleichsam unter die Schablone zu zwingen.“

Wir werden die Grenze zwischen dem Kriminal- und polizeilichen Strafrechte nicht leicht feststellen können. Es kommt aber noch hinzu, daß die Frage über die Todesstrafe uns zur Entscheidung immer näher rückt und ihrer Lösung entgegenharrt; wir können ein Gesetzbuch nicht machen, wenn nicht diese Frage erledigt ist; wir können ein Gesetzbuch nicht machen, wo nicht die in der neuern Zeit so lebhaft angeregte Frage über die Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und über die verschiedenen Systeme derselben bestimmt gelöst sein wird.“

Diese Bedenken zu widerlegen war einem unserer ersten Kriminalisten, dem um deutsches Recht hochverdienten Abgeordneten von Wächter vorbehalten.

„Es hat vielleicht jeder von uns“ — sagt derselbe — „bei der nahen Berührung der vielen deutschen Staaten mit einander das unendlich lästige und Unheimliche gefühlt, daß, wenn er ein paar Stunden auf der Eisenbahn sitzt, er durch die verschiedensten Rechtskreise fährt und eigentlich, wenn er auf seiner Reise sich in der gehörigen Vorsicht halten will, ein halbes Duzend Gesetzbücher mit sich führen müßte. . . . Wie unendlich wichtig wäre es — ich will nicht sagen für die Theorie, denn Gesetze macht man nicht für die Theorie, sondern für die Praxis und für das Leben — wie unendlich wichtig wäre es für das Leben, wenn alle Staaten des Norddeutschen Bundes ein und dasselbe Gesetzbuch hätten, in welchem die ganze geistige und wissenschaftliche Kraft der Theoretiker und Praktiker aller dieser Staaten sich konzentrierte, während jetzt unsere Kraft und die praktische Ausbildung unseres Rechtes sich in die verschiedensten Legislaturen zersplittert und zum Theil verdumpft. . . . Ist es nicht eine Erscheinung, die auf das Rechtsgefühl unseres Volkes auf das Nachtheiligste einwirken muß, daß in dem einen Staate nach seinem Gesetzbuche eine Handlung von der Praxis mit Tode bestraft wird, während sie in dem andern Staate mit einigen Monaten Gefängniß, im höchsten Grade mit einigen Jahren Freiheitsstrafe bestraft wird? Eine solche Differenz in wichtigen Fragen existirt z. B. in Preußen

²⁾ St. V. I S. 233 ff.

und Sachsen (Tödtung eines Einwilligenden.) . . . Nun sagt man zwar, es ist nicht möglich, bei der Verschiedenheit der Volksstämme ein gemeinsames Strafgesetzbuch aufzustellen. Meine Herren, wenn es in Preußen möglich ist, daß in Posen und in Köln, in Trier und in Berlin dasselbe Strafgesetzbuch gilt, sollte es nicht auch bei den übrigen 21 Staaten des Norddeutschen Bundes möglich sein? Ist denn da eine größere Differenz, als zwischen Posen und Köln? Und ich glaube, gerade beim Strafrecht sind die maßgebenden Differenzen für die Legislationen gar nicht so sehr große.“

Im Uebrigen ist der Inhalt der Verhandlungen von geringem Belang. Die Regierungen gaben über das Lasfer'sche Amendement ein Erklärung nicht ab. Dasselbe wurde angenommen, und lautete demgemäß der Art. 4 Nr. 13 der Bundesverfassung dahin:

„Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

13) Die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren.“
2. Auf Grund dieser Bestimmung stellten die Abgeordneten Wagner (Altenburg) und Planck bereits in der Sitzung des Reichstages vom 30. März 1868 den Antrag:

„den Bundeskanzler aufzufordern, Entwürfe eines gemeinsamen Strafrechts und eines gemeinsamen Strafprozesses, sowie der dadurch bedingten Vorschriften der Gerichtsorganisation baldthunlichst vorbereiten und dem Reichstage vorlegen zu lassen“³⁾.“

Ueber den Antrag wurde durch die bestellten Referenten, die Abgeordneten v. Bernuth und Becker (Oldenburg) in der Sitzung vom 18. April 1868 mündlicher Bericht erstattet. Die Referenten sowohl, wie die andern auftretenden Redner, mit Ausnahme des mecklenburgischen Abgeordneten Grafen Dassewicz, befürworteten den Antrag auf's Dringlichste. Namentlich der Antragsteller Wagner rief die schnelle Hülfe des Bundes für die kleinen Staaten an, in denen noch das gemeine Recht und Verfahren bestehe, und bezeichnete es unter besonderem Hinweis auf die zu Anfang 1868 im Königreich Sachsen begonnene Strafgesetz-Revision als eine Pflicht der Selbsterhaltung für den Bund, daß er in den ihm überwiesenen Kompetenzen sich nicht von den Partikulargesetzgebungen überholen lasse.

Nachdem sich der Vertreter des Bundeskanzlers zustimmend erklärt und insbesondere angeführt hatte, daß das Bedürfniß eines gemeinsamen Strafrechts und einer gemeinsamen Strafprozessordnung sich seit der Errichtung des Bundes nicht bloß aus allgemeinen Gesichtspunkten, sondern auch bereits aus der praktischen Erfahrung uns fühlbar gemacht habe, wurde der Antrag mit großer Majorität angenommen⁴⁾.

Der Bundesrath überwies durch Beschluß vom 29. April 1868 den An-

³⁾ St.B. S. 27 ff.; Druckf. Nr. 24.

⁴⁾ St.B. S. 124 ff.

trag dem Ausschusse für Justizwesen zum Bericht, welcher unterm 25. Mai erstattet wurde (vgl. Druckf. des Bundesraths 1866 Nr. 56) und mit dem Antrage des Ausschusses schloß:

„Der Bundesrath wolle beschließen:

den Bundeskanzler zu ersuchen, den Entwurf

- 1) eines gemeinsamen Strafgesetzbuchs,
- 2) einer gemeinsamen Strafprozessordnung

für die Staaten des Norddeutschen Bundes, und zwar zunächst den Entwurf eines gemeinsamen Strafgesetzbuchs ausarbeiten zu lassen und dem Bundesrathe zur weitem Beschlußfassung vorzulegen.“

Der Bundesrath trat in der Sitzung vom 5. Juni diesem Antrage des Ausschusses bei. Durch Schreiben vom 17. Juni stellte demnächst der Bundeskanzler an den preussischen Justizminister Dr. Leonhardt das Ansuchen:

„die Ausarbeitung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund veranlassen und den Entwurf demnächst ihm zugehen lassen zu wollen.“

3. Der erste und der zweite Entwurf.

1. (Der erste Entwurf.) Der Justizminister Dr. Leonhardt beauftragte mit der Ausarbeitung des Entwurfs den Geheimen Oberjustizrath, jetzt Unterstaatssekretär Dr. Friedberg¹⁾, welcher das Werk unverzüglich in Angriff nahm.

Bei dem entschiedenen Einfluß, welchen der erste Entwurf mit seinen Vorarbeiten auf das schließlich zu Stande gekommene Strafgesetzbuch ausgeübt hat, hat es nicht bloß historisches Interesse, die Art und Weise zu kennen, in welcher der Gesetzentwurf vorbereitet worden ist. Hierüber findet sich eine ausführliche Darstellung im Eingange der später veröffentlichten Motive sowohl des ersten wie des zweiten Entwurfs. Diese Motive geben im Wesentlichen den Inhalt einer dem Bundesrath unterm 21. Novbr. 1868 eingereichten Denkschrift Friedberg's wieder²⁾, in welcher unter Anderm bemerkt wird:

„An diese... Sammlung des Materials schloß sich die zweite, schwierigere Aufgabe an: den gesammelten Stoff einer Durchforschung und vergleichenden Prüfung zu unterwerfen.

Erst nachdem auch diese in soweit gelöst worden war, daß man glauben durfte, eine Einsicht in die einzelnen Gesetzbücher und ein vergleichendes Urtheil über die Gesamtheit derselben gewonnen zu haben, durfte man sich an die Erörterung der für das unternommene Gesetzgebungswerk vielleicht entscheidendsten Frage wenden,

¹⁾ Demselben wurden als Hilfsarbeiter der Gerichtsassessor Dr. Kubo und der Kreisrichter Rüdorff zugeordnet.

²⁾ Vgl. Prot. des Bundesraths vom 30. Nov. 1868 nebst Anlage.

welcher Weg zu dem Ziele, einen für Norddeutschland gemeinsamen Strafgesetzentwurf zu schaffen, einzuschlagen sei.

Zwei Wege boten sich hierfür dar.

Man konnte sich die Aufgabe stellen:

einen ganz neuen, von den bestehenden Strafgesetzgebungen durchaus unabhängigen Entwurf zu schaffen,

oder man konnte die Lösung der Aufgabe auf dem Wege des Anschlusses an ein bereits bestehendes Strafgesetzbuch und des Ausbaues eines solchen für den neuen Zweck versuchen.

Es ist dieser zweite Weg eingeschlagen worden.

Bestimmend hierfür war einmal die Erwägung, daß der Gesetzgeber sich überhaupt nur in ganz seltenen und Ausnahmefällen die Aufgabe werde stellen dürfen, absolut Neues zu schaffen, daß er vielmehr der Regel nach einem Gebote gesunder Gesetzgebungspolitik folge, wenn er sich die bescheidenere Aufgabe stelle, sein Werk an vorhandenes Gute anzuschließen, dieses auszubauen, zu verbessern, und so dem neu hervorgetretenen Bedürfnisse anzupassen, sowie ferner die Rücksicht auf die im eminentesten Sinne praktischen Vortheile, welche für die Förderung des unternommenen Gesetzgebungswerkes vom Anschlusse an ein bereits vorhandenes Gesetzbuch zu hoffen stehen.

Aus diesen Gründen ist, wie bemerkt, die Entscheidung dahin ausgefallen, von der Aufstellung eines neuen Gesetzbuches abzusehen, den herzustellen Entwurf vielmehr an ein bereits vorhandenes Strafgesetzbuch anzuschließen.

Als das für diesen Zweck geeignetste ist das Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten vom 14. April 1851 gewählt worden. . . .

Dieses Strafgesetzbuch besteht seit fast zwei Jahrzehnten in dem größten Staate des Norddeutschen Bundes, es liegt ferner den Strafgesetzbüchern einer Reihe anderer deutscher Staaten zum Grunde. Kein anderes ist somit auch nur annähernd einer gleich großen Anzahl Norddeutscher Juristen und Laien in gleichem Maße bekannt und geläufig, keins ist in einem auch nur annähernd gleichen territorialen Umfange von Juristen und Geschworenen praktisch gehandhabt worden und keins hat auf diesem Wege eine gleiche Durcharbeitung, Klärung und Läuterung erfahren.

Dasselbe hat sich in dieser Erprobung durch Rechtsübung und Rechtswissenschaft als ein im Ganzen tüchtiges, jedenfalls von keiner anderen Gesetzgebung übertrroffenes Werk bewährt, und es bietet sich somit jedem, dem Preußen wie Nichtpreußen, dem die Aufgabe gestellt wird,

einen Strafgesetzentwurf für den Norddeutschen Bund zu schaffen,

von selbst und ungesucht, als Vorbild und Grundlage für das neu zu schaffende Werk dar.

Als Vorbild und Grundlage aber natürlich nur in dem Sinne, daß das anerkannt Gute, wie namentlich seine systematische Anordnung im Ganzen und seine treffliche Oekonomie in den einzelnen Abschnitten, in das neue Werk zu übertragen, das weniger Gute dagegen und das von der Wissenschaft und der Rechtsübung Reprobirte auszuschneiden und durch das in anderen Gesetzgebungen Bessere zu ersetzen sein wird.

So wird beispielsweise der für den Norddeutschen Bund aufzustellende Entwurf die Lehren des Strafgesetzbuchs von dem „Versuche“ und der „Theilnahme“ aufgeben und nach dem Vorgange anderer norddeutscher Gesetzgebungen zu denen des deutschen Rechtes zurückkehren, er wird ferner die dem preussischen Gesetzbuche vorge-

worfenen Härten vielfach mildern und noch überdies dem System der mildernden Umstände einen weiteren Spielraum einräumen müssen.

Er will ferner die Todesstrafe, auch wenn er nicht ihre Aufhebung in Vorschlag bringt, auf ein äußerstes Maß der todeswürdigen Verbrechen beschränken, die vielangefochtenen Bestimmungen über die „Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit“ einer Läuterung unterwerfen und überhaupt die bessernde Hand überall da anlegen, wo eine solche von der Praxis und Wissenschaft als wünschenswerth oder nothwendig bezeichnet worden ist.

Von diesen Grundanschauungen aus ist an die Umgestaltung und Erweiterung des preussischen Strafgesetzbuchs zu einem Strafgesetzbuche für die Staaten des Norddeutschen Bundes herangegangen worden.“ . . .

Außer dem nach den in dieser Denkschrift angegebenen Gesichtspunkten gesammelten und sorgfältig geordneten Material, welches in den Akten des königlichen Justizministeriums niedergelegt ist³⁾, boten sich verschiedene aus den Kreisen der Wissenschaft und Praxis gelieferte Beiträge, insbesondere mehrfache, mit besonderem Hinblick auf das gemeinsame Strafgesetzbuch verfaßte Abhandlungen in dem um das preussische Strafrecht so verdienten Archiv von Goldammer, und namentlich der im Herbst 1868 erschienene Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund von Dr. John als schätzenswerthe Hülfsmittel dar.

Befondere Aufmerksamkeit wandte sich den während der Bearbeitung aus den Kreisen der norddeutschen parlamentarischen Körperschaften, namentlich des Reichstages, laut gewordenen Ansichten und Wünschen zu. Solche traten vornehmlich bei den Vorberathungen des Gesetzes v. 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe (B.G.B. S. 305 ff.) zu Tage. Bereits in den vorbereitenden Stadien dieses Gesetzes wurde anerkannt, daß der Artikel 3 der Bundesverfassung (Bundesindigenat) zur Begründung eines nicht bloß thatsächlich übereinstimmenden, sondern einheitlichen Strafrechts und Prozeßrechts führen müsse⁴⁾. Jenes Gesetz adoptirte (vergl. §§. 20 ff. desselben) den Grundsatz vollständiger gegenseitiger Rechtshülfe in Strafsachen innerhalb des Bundesgebietes, namentlich

³⁾ Die im Justizministerium asservirten Kommissionsakten bestehen aus: I. vol. gen. und folgenden XI. vol. spec.: I. Materialien, dazu eine Sammlung sämmtlicher deutschen und der wichtigern außerdeutschen Strafgesetzbücher, sowie der bedeutenderen Novellen; II. Kollektaakten, betreffend einzelne strafrechtliche Materien; III. Todesstrafe (3 Fasc.); IV. Polizeiaufsicht; V. Korrektionsnachhaft; VI. Strafgesetzliche Bestimmungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin; VII. Einzelhaft; VIII. die auf Militärverhältnisse bezüglichen Bestimmungen; IX. Polizeistrafbestimmungen; X. die öffentlich, namentlich durch die Presse verübten Verbrechen und Vergehen; XI. Strafsystem und Strafarten.

⁴⁾ Vgl. den Antrag Genast-Fries, Druckf. d. Reichst. Nr. 130 von 1868 u. St.B. S. 579 ff., und den Bericht des Justizausschusses des Bundesraths vom 12. Dezember 1868 über einen von Sachsen-Weimar bezüglich Auslegung des Art. 3 der Bundesverfassung gestellten Antrag, Beilage z. Preuß. Staatsanz. Nr. 11 und 12 von 1869.

auch der Pflicht zur Auslieferung eigener Unterthanen. Der vom Abgeordneten Dr. Schwarze Namens der Kommission dem Reichstage erstattete Bericht enthielt die Darlegung vielfacher, für die Einheitlichkeit des Strafrechts bedeutender Gesichtspunkte, welche selbstverständlich bei Aufstellung des Entwurfs in Berücksichtigung zu ziehen waren⁵⁾.

Inzwischen wurde im Reichstage bei einer vom Abg. v. Bernuth am 12. April 1869 gestellten Interpellation das Ersuchen um möglichst rasche Vorlage des Strafgesetzentwurfs mit dem Hinweis auf die „eminente politische Bedeutung“ dieses Gesetzes wiederholt, und von dem Vertreter des Bundeskanzlers unter Darlegung des Standes der Arbeiten zuzugend geantwortet⁶⁾.

In der That gelang es der unablässigen Thätigkeit Friedberg's, den Entwurf im Juli 1869 fertig zu stellen. Derselbe wurde mittels Schreibens des Justizministers vom 31. Juli dem Bundeskanzler gedruckt überreicht und gleichzeitig der Öffentlichkeit und der allgemeinen Beurtheilung übergeben, auch hervorragenden Männern der Wissenschaft und Praxis besonders mitgetheilt.

Das ganze im Verlage von Decker erschienene Werk bestand aus sechs Druckheften in Folio, nämlich:

- a. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund — 108 Seiten und 356 Paragraphen — nebst dem Entwurf eines Einführungsgesetzes in sechs Artikeln. S. 109—112.
- b. Motive zu dem Entw. e. St.G.B. f. d. N. B. 200 Seiten. Nebst folgenden 4 Anlagen:
- c. Vergleichende Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen aus deutschen und außerdeutschen Gesetzgebungen. (Synoptisch nach Materien geordnet.) 234 Seiten.
- d. Ueber die Todesstrafe. 114 Seiten.
- e. Erörterungen strafrechtlicher Fragen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. 36 Seiten (namentlich ein Gutachten der k. preuß. wissenschaftlichen Deputation enthaltend).
- f. Ueber die höchste Dauer zeitiger Zuchthausstrafe. 71 Seiten (enthaltend Gutachten erfahrener Strafanstaltsbeamten).

Zur Charakterisirung des Entwurfs ist hervorzuheben: daß derselbe zwar auf dem preussischen Strafgesetzbuch fußt, aber so zahlreiche und einschneidende Aenderungen⁷⁾, namentlich rücksichtlich der allgemeinen, bei der Bestrafung der Verbrechen zur Anwendung kommenden Grundsätze vorgenommen hat, daß derselbe als ein selbstständiges Werk anzuerkennen ist.

Als die durchgreifendste Aenderung erscheint: die Erweiterung des bisher bloß auf einen Einzelstaat berechneten Gesetzbuchs zu einem Gesetzbuche für die

⁵⁾ Druckf. 1869 Nr. 125 S. 6, vgl. auch die Motive des I. Entw. S. 3.

⁶⁾ St.B. 1869 S. 310 ff.

⁷⁾ Vgl. wegen derselben die Motive zum I. u. II. Entw. S. 4 bez. S. 10.

zu einem Bunde politisch vereinigten Staaten, zufolge dessen der Begriff des „Auslandes“ und des „Ausländers“ im Gebiete und für die Angehörigen des Bundes aufhört und die Strafrechtseinheit geschaffen wird ^{7 a)}.

Dieser Theil der Aufgabe war der weitaus schwierigste. Es galt, aus dem in der Bundesverfassung in allgemeinen Umrissen vorgezeichneten Staatsgebilde des Norddeutschen Bundes, welches, wie in dem konstituierenden Reichstage einem bekannten Theoretiker schlagend entgegnet wurde, dem hergebrachten doktrinären „Begriff des Bundesstaates“ nicht entsprach, die richtigen Folgerungen zu ziehen.

So unfertig sich nun auch staatsrechtlich das Verhältniß der verschiedenen Bundesstaaten zum Bunde darstellte, die Ueberzeugung mußte sich bald aufdrängen: daß ein in bestimmter Rücksicht einer gesetzgebenden Gewalt unterworfenen Gebiet nur als ein einheitliches behandelt werden konnte, und daß die neben oder unter dieser Gewalt bestehenden bleibenden gesetzgebenden Gewalten zur Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Rechtszustandes gewissen Beschränkungen unterworfen werden mußten. Ferner war zwar nicht zu übersehen, daß das Strafrecht gewissermaßen einen accessorischen Charakter an sich trägt, indem es zum Schutz anderer Lebens- und Rechtsverhältnisse bestimmt ist, — und daß der Art. 4 der B.V. keineswegs sämtliche Angelegenheiten der Kompetenz des Bundes unterwirft. Indessen mußte die Erwägung durchschlagen, daß es auf eine fruchtbringende Modifikation verzichten hieße, wenn man jenem nur allgemeinen Zusammenhang des Strafrechts und des übrigen Rechts in soweit Rechnung tragen wollte, um das Gesetz auf die ausdrücklich als gemeinsam erklärten Angelegenheiten, d. h. deren strafrechtlichen Schutz zu beschränken. Nicht bloß die den Bund direkt, sondern auch die alle Bundesangehörigen oder die Einzelstaaten gemeinsam berührenden oder überall sich gleichmäßig wiederholenden Verhältnisse öffentlicher und privater Natur mußten deshalb in den Kreis der Straffakungen gezogen werden. Aus dieser Auffassung, welche in den hier vorher mitgetheilten näheren und entfernteren Vorgängen im Reichstage ihre Unterstützung findet, sind die bezüglichlichen Bestimmungen des Entwurfs und des Einführungsgesetzes zu demselben hervorgegangen ⁸⁾.

^{7 a)} Vgl. Motive zum I. Entw. S. 3.

⁸⁾ Die gerade gegen die oben dargestellte Auffassung des I. Entwurfs gerichtete Weissagung *Heinze's* (Staatsrechtl. und strafrechtliche Erörterungen, Leipzig 1870, S. 80):

„Ich denke, die Zeit wird noch kommen, wo man es unerklärlich findet, daß man den Zuschnitt, der für den Preussischen Einheitsstaat der zutreffende sein mag, ohne Weiteres auf den Norddeutschen Bund übertragen zu können meinte. Möglich ist freilich viel, das Papier ist geduldig, selbst wenn es mit den Paragraphen eines Gesetzbuchs bedruckt wird, so kann auch dieser Entwurf ohne einschneidende Aenderungen im Bauriß Gesetz werden, aber man wird bald genug die Hände zusammenschlagen ob der Unwohnlichkeit eines solchen Baues.“

ist durch die Thatfachen widerlegt. Die Vorschläge des I. Entwurfs sind im Großen

2. (Der zweite Entwurf.) Bereits vor Beendigung des ersten Entwurfs benachrichtigte der Bundeskanzler durch Schreiben vom 25. Juni 1869 den Bundesrath von dem bevorstehenden Abschluß des Werkes und stellte den Antrag: zur Berathung des Entwurfs eine Kommission von mindestens 5 und höchstens 7 Personen, welche aus hervorragenden Juristen Norddeutschlands zusammenzusetzen sei, nach Berlin einzuberufen. Unterm 30. Juni erstattete der Ausschuß für Justizwesen über diesen Antrag Bericht, indem er gleichzeitig Vorschläge bezüglich der zu erwählenden Kommissionsmitglieder machte.

Der Bundesrath stimmte in der Sitzung vom 3. Juli 1869 diesen Anträgen zu und erwählte zu Mitgliedern:

- 1) den Preussischen Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt,
- 2) den Geheimen Ober-Justizrath Dr. Friedberg zu Berlin,
- 3) den General-Staats-Anwalt Dr. Schwarze zu Dresden,
- 4) den Senator Dr. Donandt zu Bremen,
- 5) den Rechtsanwalt Justizrath Dorn zu Berlin,
- 6) den Appellations-Gerichts-Rath Bürgerers zu Köln,
- 7) den Ober-Appellations-Gerichts-Rath Dr. Budde zu Rostock.

Mit Rücksicht darauf, daß der Wissenschaft durch die Veröffentlichung des Entwurfs die nothwendige Betheiligung bei der Arbeit gesichert worden, und daß von den maßgebenden Seiten, dem Bundesrathe und dem Reichstage, der möglichst rasche Abschluß des Werkes erwartet wurde, hatte sich der Blick solchen Praktikern zugewandt, deren Leistungen für das Kriminalrecht auf legislativem, literarischem oder forensischem Gebiete in weiteren Kreisen Anerkennung gefunden hatten ¹⁾.

Die Kommission trat am 1. Oktober 1869 im Bundeskanzleramt zu Berlin zusammen. Zum Vorsitzenden derselben war von dem Bundeskanzler der Justizminister Dr. Leonhardt, zu dessen Stellvertreter der General-Staatsanwalt Dr. Schwarze, und zu Schriftführern die bereits zur Aufstellung des I. Entwurfs zugezogenen Hülfсарbeiter, der Gerichts-Assessor Dr. Kubo und Kreisrichter Rüdorff, ernannt worden.

Eröffnet wurde die Sitzung durch Verlesung eines Schreibens des Bundeskanzlers vom 24. September, in welchem es unter Anderm heißt: „Der Erlaß eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund ist ein so bedeutungsvoller Schritt zur Herstellung eines gemeinsamen öffentlichen Rechts im gesammten Bundesgebiete und bildet eine so nothwendige Ergänzung anderer Bundeseinrichtungen, daß Jeder, dem die organische Entwicklung des Bundes am Herzen liegt, die Berathungen der Kommission nur mit seinen lebhaftesten Wünschen begleiten und Ganzen in das geltende Gesetzbuch übergegangen. Die im Winter 1875/76 stattgefundenen Reichstagsverhandlungen haben die Befürchtung Heinze's auch nicht im Entferntesten bestätigt.

1) Vgl. Dr. Kubo, Kommentar S. 28 ff.

kann," und die Hoffnung ausgesprochen wurde: „daß es der ersten Legislatur-Periode des Bundes (1867—1870) vorbehalten sein wird, ein gemeinsames Strafgesetzbuch zu Stande zu bringen.“

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Geheime Ober-Justizrath Dr. Friedberg zum Referenten ernannt, von der Aufstellung einer eigentlichen Geschäftsordnung aber mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Mitglieder Abstand genommen. Um indessen den Gang der Berathungen in feste Grenzen einzuschließen, insbesondere dieselben nicht zu einem Austausch von Lehrmeinungen werden zu lassen, einigte man sich darüber: daß eine Debatte nur über schriftliche, an den Entwurf sich anschließende und in Gesetzesform gebrachte Anträge stattfinden solle. Um ferner das Resultat der Berathungen unbeschadet des Fortganges derselben sofort zu fixiren und die erneuerten Debatten bei der spätern Redaktion zu vermeiden, wurde die Redaktion der Beschlüsse dem Referenten allein übertragen und von Einsetzung eines eigentlichen Redaktionsausschusses Abstand genommen.

Nur die Beachtung dieser Beschlüsse hat der angestrengtesten Thätigkeit der Kommission den Erfolg nicht fehlen lassen und dieselbe vor dem Schicksal mancher legislativen Kommissionen bewahrt, deren Resultate mit dem stattgehabten Aufwand von Zeit und Mühe nicht gleichen Schritt hielten.

Die unter dem unausgesetzten und bewährten Voritze des Justizministers Leonhardt erfolgte Berathung nahm 43²⁾ Sitzungen, von denen die letzte am 31. Dezember stattfand, in Anspruch und erfolgte in drei Lesungen.

In diesen Sitzungen kamen im Ganzen 692 schriftliche Anträge der Kommissionsmitglieder zur Erörterung und Abstimmung. Ueber die Gründe fand in der Regel eine Abstimmung nicht Statt. Bei Abfassung der Protokolle glaubte man deshalb den richtigen Weg einzuschlagen, wenn man sich, von einzelnen Materien abgesehen, auf eine Darstellung des Ganges der Berathungen und des Resultates der über die einzelnen Vorschriften des Entwurfes und die Abänderungsvorschläge der Mitglieder stattgefundenen Abstimmungen beschränkte, ohne durch vollständige Wiedergabe der von einzelnen Mitgliedern vorgebrachten Erwägungsgründe ein Interpretationsmaterial von zweifelhaftem Werthe zu schaffen, und dieses um so mehr, als hier wie anderwärts selbst die jeweilige Majorität keineswegs immer von denselben Motiven geleitet war.

Die Redaktion der Beschlüsse erfolgte durch den Referenten Dr. Friedberg und den Dr. Schwarze unter Zuziehung der Schriftführer meist noch am Sitzungstage. Die redigirten Beschlüsse wurden den Mitgliedern zugestellt und gelangten, mit den etwaigen schriftlichen Monitis derselben versehen, an die Redaktoren zu-

²⁾ Eine 44. Sitzung war unter dem Voritze des Dr. Schwarze der Begutachtung des Entwurfes zu dem ersten vom Norddeutschen Bunde mit einer ausländischen Macht geschlossenen Auslieferungsvertrage — dem deutsch-belgischen Vertrage vom 9. Februar 1870 (B.G.Bl. 1870 S. 53 ff.) gewidmet.

rück, welche nach nochmaliger Durchsicht und nöthigenfalls eingeholter Beschlußnahme durch die Kommission dieselben — als das Resultat der betreffenden Lesung — ungesäumt zum Druck beförderten.

Die Kommission war in der Lage, bei ihren Verathungen zahlreiche Gutachten und Kritiken über den I. Entwurf, zu deren Abgabe der Vorsitzende selbst noch öffentlich³⁾ aufforderte, zu benutzen. Diese theils durch den Druck veröffentlichten, theils handschriftlich eingegangenen Gutachten wurden unter die Mitglieder vertheilt und am betreffenden Orte vorgetragen. Die große Zahl dieser Gutachten⁴⁾ widerlegte thatsächlich den aus den verschiedensten Motiven laut gewordenen Vorwurf, daß das Werk mit zu großer Hast betrieben und den inter-

³⁾ Vgl. Nr. 245 des Preuß. Staatsanzeigers von 1869.

⁴⁾ Die dem Reichstag mitgetheilten Motive enthalten S. 9 u. 10 eine Mittheilung dieser Gutachten, soweit sie der Bundes-Kommission zugesandt worden. Von diesen und den sonst erschienenen sind als die wichtigsten hervorzuheben:

1. Handschriftliche Mittheilungen von:

Professor Dr. Anschütz in Halle; Stadtgericht in Berlin; Ober-Staatsanwalt Berninger in Eisenach; Professor Dr. Beseler in Berlin; Präsident Frhr. v. Groß zu Eisenach; Appellationsgericht zu Frankfurt a. D.; Ober-Appellationsgericht zu Jena; Appellationsgerichts-Rath v. Kräwel zu Naumburg; Obergericht Lübeck; Präsident Sydow zu Münster; Obertribunals-Rath v. Tippelskirch zu Berlin; Obertribunals-Rath Voitus zu Berlin.

2. Druckschriften:

A. F. Berner (Prof. in Berlin). Kritik des Entwurfs u. s. w. Leipzig 1869.

E. Binding (Prof. in Basel). Der Entwurf u. in seinen Grundsätzen. Leipzig 1869.

Geyer (Prof. in Innsbruck). Bemerkungen z. d. Entw. in der Kritischen Vierteljahrsschrift Bd. XII H. 2 von 1870 S. 161—227.

Frhr. v. Groß (Präf.) in der Allg. Deutsch. Strafrechts-Ztg. 1869 S. 466 ff.

Haberlin (Prof. in Greifswald). Kritische Bemerkungen zu dem Entwurf. Erlangen 1869.

H. Hälschner (Prof. in Bonn). Beiträge zu Beurtheilung des Entwurfs. Bonn 1870.

H. G. Held (Justizrath im R. Sächs. Justizm.). Bemerkungen z. d. Entw. Dresden 1870.

C. F. R. Heinze (Prof. in Leipzig). Staatsrechtliche und strafrechtliche Erörterungen z. d. Entw. Leipzig 1870.

R. E. John (Prof. in Göttingen). Das Strafrecht in Norddeutschland. (In Form eines revid. Entwurfs.) Göttingen 1870.

v. Kräwel (App.-Rath) in der Allg. D. Strafr. Ztg. 1869 S. 583 ff.

H. Meyer (Prof. in Halle). Das Norddeutsche Strafrecht. Beurtheilung u. Halle 1869.

A. Bollert (App.-Ger.-Rath in Eisenach). Kritik des Entwurfs u. Jena 1870.

Außerdem enthalten die: Verhandlungen des Neunten Deutschen Juristentages Bd. I, Berlin 1870, wichtige Gutachten von Stenglein (App.-G.-Rath in München), Ad. Merkel (Prof. in Prag), v. Beseler (Kanzler und Professor in Tübingen) und Seeger (Prof. in Tübingen).

effirten Kreisen nicht Zeit und Muße zu sachgemäßer Beurtheilung gelassen werde. Eine von dem ehemaligen preußischen Justizminister Grafen zur Lippe dem preußischen Herrenhause in dieser Beziehung eingereichte und hauptsächlich durch angeblühte Verletzung preußischer Interessen unterstützte Petition gab dem Vorsitzenden der Kommission in seiner Eigenschaft als preußischem Justizminister Gelegenheit, das beobachtete Verfahren zu rechtfertigen⁵⁾.

Die Arbeiten⁶⁾ der Kommission wurden am 31. Dezember 1869, nachdem der Bundeskanzler derselben schriftlich seinen Dank ausgesprochen, geschlossen und noch am selbigen Tage dem Bundeskanzler der aus der 3. Lesung hervorgegangene gedruckte

„Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

Berlin, 31. Dezember 1869. Folio.“

überreicht. Der Entwurf besteht aus 366 Paragraphen und das angehängte Einföhrungsgesetz aus 8 Paragraphen. Motive waren dem Entwurf nicht beigegeben. (Vgl. den folgenden Abschnitt.)

Der Entwurf unterschied sich schon äußerlich von dem I. Entwurf dadurch, daß derselbe statt dreier Theile nur zwei enthielt, indem die allgemeinen Grundsätze über die Bestrafung der Uebertretungen mit denen über die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen verbunden und die einzelnen Uebertretungen in einen Abschnitt verwiesen wurden⁷⁾.

Von den überaus zahlreichen und tief eingreifenden Aenderungen des I. Entwurfs durch die Kommission sei hier nur erwähnt: daß in den Abschnitten 2 und 3 des besondern Theils bezüglich der Beleidigung von Bundesfürsten die in das St. G. B. übergegangene Unterscheidung zwischen dem Landesherrn und den sonstigen Bundesfürsten gemacht wurde.

⁵⁾ Vgl. die Rede des Dr. Leonhardt in der Sitzung des preußischen Herrenhauses vom 16. Dezbr. 1869 und die Lippe'sche Petition nebst eingehendem Kommissionsbericht, letztere in den Drucksachen des preuß. Herrenhauses Nr. 46 1869/70.

⁶⁾ Ueber die Thätigkeit der Kommission geben nachfolgende Akten derselben Auskunft:

1 Vol. gen. und 7 Vol. spec., nämlich: 1. Aeußerungen der Presse. 2. Gutachtliche Aeußerungen über den I. Entwurf (4 Fasc.). 3. Anträge der Kommissionsmitglieder (5 Fasc.). 4. Anträge, insbesondere von Behörden. 5. Protokolle (2 Fasc.). 6. Miscellan-Akten. 7. Konzepte und Munda der Entwürfe 1., 2. und 3. Lesung (4 Fasc.).

⁷⁾ Ueber den II. Entwurf sind besonders zu vergleichen:

Heinze. Zum Revidirten Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Leipzig 1870.

Vollert. Der revidirte Entwurf u. Jena 1870, und vorzüglich:

E. G. v. Wächter. Beitrag zur Geschichte und Kritik der Entwürfe eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund. Leipzig 1870.

4. Verhandlungen des Bundesraths und des Reichstags.

1. Durch Anschreiben vom 1. Januar 1870 theilte der Bundeskanzler den Entwurf den Bundesregierungen und außerdem allen Denjenigen mit, welche sich durch Einreichung von Gutachten an dem Gesetzeswerke betheiligt hatten. In der Sitzung des Bundesraths vom 4. Februar kam der Entwurf zur Berathung. Vor dieser Berathung erklärten die Bevollmächtigten des Großherzogthums Sachsen und der großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen: „sie hätten gewünscht, den Entwurf noch nicht in der bevorstehenden Session dem Reichstage vorgelegt zu sehen, da es im Interesse der Sache zu liegen scheine, der wissenschaftlichen Kritik, sowie der öffentlichen Meinung hinreichend Zeit zu lassen, sich vorher ein erschöpfendes Urtheil über den Entwurf zu bilden.“ Diesem Wunsche wurde indessen keine Folge gegeben. Dadurch fand ein ähnlich lautender am 7. Januar 1870¹⁾ von der königlich sächsischen Ersten Kammer gefaßter Beschluß, sowie der am 18. Dezember 1869 von dem preußischen Herrenhause „mit schwacher Majorität“ angenommene Antrag des Grafen zur Lippe (vergl. oben): „die preußischen Obergerichte zur gutachtlichen Aeußerung über den Entwurf aufzufordern“, thatsächlich die Erledigung.

In der Sitzung vom 4. Februar wurden von verschiedenen Staaten noch Abänderungsvorschläge eingebracht, welche dem Justizauschuß zur Berichterstattung überwiesen wurden. Nachdem dieser Bericht erstattet worden, erfolgte die schließliche Abstimmung in der Sitzung v. 11. Februar. Bezüglich des Strafgesetzbuchs gelangten nur zwei Abänderungsanträge zur Annahme, nämlich:

- a. Zu §. 31 C. (St.G.B. §. 34) wurde der Antrag des Ausschusses, unter den Folgen der Aberkennung der Ehrenrechte die Nr. 4, „den Adel zu führen,“ zu streichen, angenommen und der entgegengesetzte Antrag Preußens, unter jene Folgen in §§. 30, 31 C. (St.G.B. §§. 33, 34) „den Verlust des Adels“ aufzunehmen, abgelehnt.
- b. Zu §. 209 C. (St.G.B. §. 214: vorsätzliche Tödtung eines Menschen bei Verübung einer strafbaren Handlung) wurde der Antrag Preußens, der lebenslänglichen Zuchthausstrafe die Todesstrafe zu substituiren, angenommen.

Bezüglich des Einführungsgesetzes wurde der Antrag Preußens, die im §. 2 des Entwurfs enthaltene formelle Aufhebung aller kodifizirten und der gemeinen deutschen Kriminalgesetze, nach Maßgabe des Art. 2 der Bundesverfassung, durch die Bestimmung:

„Das Bundes- und Landesstrafrecht, in soweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sind, tritt außer Kraft,“

¹⁾ Der Antrag war vom Professor Heinze gestellt. Vgl. v. Wächter, Beiträge S. 25.

zu ersetzen, und einzelne hiermit in Verbindung stehende Aenderungen des Einf.-Gesetzes angenommen.

Alle übrigen Anträge wurden abgelehnt. Von prinzipieller Bedeutung war unter denselben der Antrag Hessens und beider Mecklenburg: auf Ausschließung der Uebertretungen (des sog. Polizeistrafrechts) aus dem Bundesstrafgesetzbuch, weil solche der Landesgesetzgebung vorzubehalten seien, und der Antrag des Königreichs Sachsen und Oldenburgs: im Einführungsgesetz denjenigen Staaten, welche die Todesstrafe aufgehoben haben, die Befugniß vorzubehalten, an Stelle derselben lebenslängliche Zuchthausstrafe zu setzen.

Bei der Schlußabstimmung wurden beide Gesetzentwürfe mit allen gegen die drei Stimmen Mecklenburgs angenommen, nachdem der Vertreter des Königreichs Sachsen erklärt hatte, daß Sachsen, obwohl zu seinem lebhaften Bedauern keine einzige der von ihm im Interesse der Sache vorgebrachten Einwendungen gegen den Entwurf Beachtung gefunden habe, doch „in Berücksichtigung des nationalen Zweckes und in der Voraussicht, daß eine Abstimmung gegen den Entwurf ohne Erfolg sein würde,“ nicht abfällig stimmen wolle.

2. Bei Eröffnung des Reichstages am 14. Februar 1870 erwähnte die Thronrede den Entwurf mit den Worten:

„Zu Meiner lebhaften Befriedigung ist es der hingebenden Thätigkeit der zur Vorbereitung eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund berufenen Männer gelungen, den Abschluß dieses umfangreichen Werkes dergestalt zu fördern, daß dasselbe, vom Bundesrathe genehmigt, Ihnen schon heute vorgelegt werden kann. Indem dieses Gesetzbuch auf einem der wichtigsten Gebiete des öffentlichen Rechtes die nationale Einheit im Norddeutschen Bunde zum Abschluß bringen will, enthält es zugleich eine, den Forderungen der Wissenschaft und den Ergebnissen reicher Erfahrungen entsprechende Fortbildung des im Bundesgebiete bestehenden Strafrechtes.“

Durch Schreiben des Bundeskanzlers vom selbigen Tage wurde der Entwurf dem Reichstage vorgelegt. Dem Entwurf waren Motive beigegeben, welche im Auftrage des Bundeskanzlers im Monat Januar durch die Kommissionsmitglieder Dr. Friedberg und Dr. Schwarze unter Hülfeleistung der Schriftführer und Benutzung der Motive des I. Entwurfs ausgearbeitet worden waren. Die Motive haben dem Bundesrathe vor Mittheilung an den Reichstag nicht vorgelegen, was für ihre formelle Bedeutung nicht außer Betracht zu lassen sein dürfte. Als Anlagen waren den Motiven gleichfalls die bereits oben (S. 18) bezeichneten Anlagen zu den Motiven des I. Entwurfs beigelegt²⁾.

Bei den Beratungen im Reichstage wurde die Vorlage des Bundesraths vorzugsweise durch den Justizminister Dr. Leonhardt, als Bevollmächtigten

²⁾ Vgl. Druckfachen Nr. 5 des Reichstages nebst Anlagen.

zum Bundesrathe, und durch den Präsidenten Dr. Friedberg, als besonders bestellten Bundeskommissar, vertreten.

3. Die erste (sogenannte) Lesung fand am 22. Februar Statt ³⁾. Dieselbe erstreckte sich nur auf die geschäftliche Behandlung der Gesetzworlage.

Leider und, wie die nachfolgenden Berathungen ergaben, vielleicht zur Schädigung des Entwurfs war eine bei Gelegenheit des Pland-Wagnerschen Antrages aus dem Schooße des Reichstages hervorgegangene Anregung: die Einsetzung von Reichstagskommissionen zur Vorbereitung umfangreicher Gesetzentwürfe für den Reichstag in's Auge zu fassen, unbeachtet geblieben ⁴⁾. Die Majorität des Hauses, geleitet von dem Wunsche, das Gesetz in der laufenden Session zu Stande zu bringen, lehnte einen Antrag des Abgeordneten Dr. Schwarz: den Entwurf ungetheilt einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen, ab und nahm den Antrag des Abgeordneten Abrecht an: den Allgemeinen Theil und die sieben ersten Abschnitte (hauptsächlich die politischen Verbrechen betreffend) des besondern Theils der sofortigen Berathung in Plenum zu unterziehen, die Abschnitte 8 bis 29 dagegen einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen. Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden erwählt die Abgeordneten Dr. Schwarz (Vorsitzender), v. Bernuth (stellvertretender Vorsitzender), Hofius (Schriftführer), Graf v. Kleist (stellvertretender Schriftführer), Dr. Negibi, Graf Bassewitz, v. Brauchitsch (Genthin), v. Einsiedel, Dr. Endemann, Evelt, Gysoldt, Genast, Frh. v. Hoverbeck, v. Kirchmann, Koch, v. Levechow, v. Luch, zur Megebe, Dr. Meyer (Thorn), Tobias, Dr. Wagner (Altenburg). Den Sitzungen der Kommission wohnten ständig der Präsident des Reichstages Dr. Simson und der Präsident Dr. Friedberg als Vertreter des Bundesraths bei. Ein schriftlicher Bericht ist von der Kommission nicht erstattet; die von derselben beschlossenen Abänderungsvorschläge sind in den Druckfachen des Reichstages Nr. 85, 92 und 105 enthalten und wurden in der Plenarberathung durch einzelne Referenten vertreten ⁵⁾.

4. Die zweite Lesung begann am 28. Februar und wurde fortgesetzt in den Sitzungen vom 1., 2., 4., 5., 8., 9., 10., 15., 16., 17., 18., 19., 21., 23. März und — für die der Kommission überwiesenen Abschnitte — vom 2., 4., 5., 7., 8. April, — zusammen in zwanzig Sitzungen ⁶⁾.

Die beiden ersten Sitzungen wurden von der Debatte über die Todesstrafe ausgefüllt, welche mit dem am 1. März mit 118 gegen 81 Stimmen erfolgten Beschluß auf Abschaffung der Todesstrafe endigte. Dieser trotz des bestimmten

³⁾ Vgl. St.B. S. 41—55.

⁴⁾ Vgl. St.B. 1868 S. 127. — Erst das Gesetz betr. die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes u. s. w. vom 23. Dezbr. 1874 (R.G.Bl. S. 194), hat der Anregung Folge gegeben.

⁵⁾ Vgl. über die geschäftliche Behandlung des Entwurfs auch von Wächter, Beiträge S. 30 ff.

⁶⁾ Vgl. St.B. S. 95 ff.

Widerspruches des Bundeskanzlers gefaßte Beschluß schien die Weiterberathung des Gesetzes zu gefährden. Diefelbe erlitt jedoch keine Unterbrechung, nachdem der Bundeskanzler in der Sitzung vom 10. März ⁷⁾ die Erklärung abgegeben hatte, daß vor der vollständigen Durchberathung des Gesetzes die Hoffnung auf eine endliche Verständigung Seitens des Bundesraths nicht aufgegeben werde.

Die Berathung wurde wesentlich dadurch erleichtert, daß die in der Regel die Majorität bildenden Fraktionen sich zu gemeinschaftlichen Amendements vereinigten, welche meistens zur Annahme gelangten ⁸⁾.

Nachdem die in 2. Lesung gefaßten Beschlüsse übersichtlich zusammengestellt worden (vgl. Nr. 132 Druckf.), machte sich der Bundesrath in der Sitzung vom 20. Mai über die Annahme derselben schlüssig. Als Bedingungen, von denen die Annahme des Entwurfs abhängig zu machen, wurden beschlossen:

- a. die Wiederherstellung der Todesstrafe gegen den Mord und den schwersten Fall des Hochverraths, nämlich Mordversuch gegen das Bundesoberhaupt, den eigenen Landesherrn oder denjenigen Bundesfürsten, in dessen Staaten die That verübt ist ⁹⁾;
- b. die Beseitigung der für die schwersten Fälle des Landesverraths (§§. 88 u. 90 G., vgl. §§. 90 u. 92 St.G.B.) neben der Zuchthausstrafe wahlweise zugelassenen Festungshaft;
- c. die Beseitigung des zum Einführungsgezet gefaßten Beschlusses des Reichstages, wonach aufgehoben werden sollten: „die Bestimmungen der Landesgesetze, welche die in Theil II. Abschn. 1 — 5 enthaltenen (politischen) Verbrechen einem besonderen Gerichtshofe zuweisen“ ¹⁰⁾.

Einige andere Beschlüsse sollten wenigstens als nicht erwünscht bezeichnet werden.

Von diesen Beschlüssen gab der Justizminister Dr. Leonhardt dem Reichstage in der für den Beginn der 3. Lesung angesetzten Sitzung v. 21. Mai Kenntniß, indem er einleitend hervorhob: „die verbündeten Regierungen seien bei der Prüfung nicht allein von Erwägungen juristischer Kritik ausgegangen, sondern auch, und zwar vorzugsweise, von höhern Rücksichten, indem dieselben davon durchdrungen gewesen, daß es sich hier um ein großes nationales Werk handele, die verbündeten Regierungen auch anerkennen müßten, daß dem Reichstage in Förderung des großen Werkes die volle Hingebung zuzuschreiben sei“ ¹¹⁾.

⁷⁾ St.B. S. 250.

⁸⁾ Vgl. sämmtliche im Reichstage gestellte Amendements in den Druckfachen: Nr. 27, 28, 31, 34, 39, 42, 44, 55, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 76, (85, 92, 105, Komm.), 106, 113, 114, 117, 119, 124, 126, 129.

⁹⁾ Gegen die Todesstrafe erklärten sich die Vertreter von Sachsen, Oldenburg, Weimar, Meiningen, Anhalt, Sondershausen, Lübeck und Bremen.

¹⁰⁾ Der Beschluß, vornehmlich gegen den preußischen Staatsgerichtshof gerichtet, war in der Sitzung vom 8. April mit 82 gegen 80 Stimmen gefaßt. St.B. S. 775.

¹¹⁾ St.B. S. 1091.

Inzwischen war in parlamentarischen, wie in weitem Kreise auf's Lebhafteste die Frage erörtert worden: ob von der Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe das Schicksal des Gesetzes abhängig zu machen sei. Die zwischen der 2. und 3. Lesung stattgehabte Einberufung des Zollparlaments gab Gelegenheit, auch die kompetenten Stimmen Süddeutschlands über diese Frage zu vernehmen. Schließlich gewann die Ansicht die Oberhand, daß das Zustandekommen des Gesetzbuches von der Frage der Todesstrafe nicht abhängig zu machen sei¹²). Nur ein Bedenken hiergegen schien manchen prinzipiellen Gegnern der Todesstrafe zu gewichtig: die Wiedereinführung der Todesstrafe in diejenigen Bundesstaaten, in welchen sie nicht mehr bestand, nämlich in Sachsen, Oldenburg, Anhalt und Bremen. Dieses Bedenken fand seinen Ausdruck in einem am 21. Mai eingebrachten Amendement des Abgeordneten Planck (Druckf. Nr. 199), dahin gehend:

„In denjenigen Bundesländern, in welchen die Todesstrafe gesetzlich bereits abgeschafft ist, bewendet es hierbei, und es tritt für diese Länder in denjenigen Fällen, für welche das gegenwärtige Gesetz die Todesstrafe bestimmt, an die Stelle derselben die lebenslängliche Zuchthausstrafe.“

Dieses Amendement gab, um eine Beschlussfassung des Bundesraths zu ermöglichen, Anlaß zu einer Vertagung. Der Bundesrath, welcher einen ähnlichen Antrag Sachsens (s. oben S. 25) bereits am 11. Februar abgelehnt hatte, erklärte in seiner Sitzung vom 22. Mai mit allen gegen die Stimme des Königreichs Sachsen das Amendement für unannehmbar, „weil durch dasselbe die einheitliche Rechtsbildung innerhalb des Norddeutschen Bundes in einem der wichtigsten Punkte beeinträchtigt werden würde“.

5. Die dritte Lesung fand Statt in den Sitzungen vom 23., 24. und 25. Mai¹³).

Das Hauptinteresse der Verhandlung drehte sich um die Todesstrafe. Nach längeren Debatten und nachdem der Bundeskanzler in einer denkwürdigen Rede den Standpunkt des Bundesraths klar gelegt und der Abgeordnete Planck sein Amendement zurückgezogen hatte, wurde der von den Abgeordneten Luck und Genossen gestellte Antrag (Druckf. Nr. 175 I. 1): in den §. 1 die Worte „mit dem Tode“ wieder aufzunehmen, mit 127 gegen 119 Stimmen angenommen. Ein Gleiches geschah, und zwar mit 128 gegen 107 Stimmen bezüglich des von dem Abgeordneten v. Kardorff gestellten Amendements¹⁴) auf Fassung des §. 78 dahin:

¹²) Ueber diese für die Geschichte des Gesetzbuchs wichtige Zwischenzeit sind zwei eingehende Abhandlungen in den Preussischen Jahrbüchern von v. Treitschke und Wehrenphennig, Aprilheft (v. Treitschke) und Maiheft 1870, zu vergleichen. In dem letztern Aufsatz ist in großen Zügen die Bedeutung des Gesetzbuchs in rechtlicher und politischer Beziehung dargestellt.

¹³) St. B. S. 1119 ff.

¹⁴) Druckf. Nr. 204 (später modifizirt St. B. S. 1119).

„Der Mord und der Versuch des Mordes, welche gegen das Bundesoberhaupt oder den eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate gegen den Landesherrn dieses Staates geübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.“

wonächst auch die übrigen von dem Bundesrath verlangten Abänderungen beschlossen wurden.

Im Uebrigen gelangten auch in der 3. Lesung noch zahlreiche Amendements¹⁵⁾ zur Berathung. Die Mehrzahl derselben (Nr. 182 der Druckf.) war aus gemeinsamen Besprechungen von Abgeordneten aller Parteien hervorgegangen. Diese Anträge der sog. „Vertrauensmänner“¹⁶⁾, welche besonders auch der durch die Beschlüsse 2. Lesung mannigfach gefährdeten juristischen Technik des Gesetzes Rechnung trugen, wurden fast sämmtlich angenommen.

Nachdem in einer Nacht Sitzung vom 24./25. Mai die Schlussredaktion des Entwurfs durch das Bureau des Reichstages, den Präsidenten und die Schriftführer, unter Zuziehung der obengedachten Vertrauensmänner und des Präsidenten Dr. Friedberg nach Maßgabe der Beschlüsse 3. Lesung erfolgt war, wurde der Entwurf — Nr. 212 der Druckf. — am 25. Mai mit „sehr großer Majorität“ angenommen¹⁷⁾.

6. Prüft man die Beschlüsse des Reichstages¹⁸⁾, so sind dieselben zwar zahlreich, jedoch nur wenige von einschneidender Bedeutung. Viele der Beschlüsse ordnen sich folgenden Grundsätzen unter:

- a. Absolute Strafen sind — mit Ausnahme der beiden Fälle der Todesstrafe §§. 80 und 211 — verworfen. Wo der Entwurf solche in Fällen der lebenslänglichen Zuchthausstrafe noch kannte, ist zeitiges Zuchthaus von erhöhter Dauer (10 Jahre) daneben für zulässig erklärt, nämlich in den §§. 178, 214, 215, 220 A. 2, 229 A. 2, 251, 307, 312, 315, 322, 323, 324 St.G.B.¹⁹⁾.
- b. Die Strafen sind in vielen Fällen erheblich herabgesetzt, namentlich die erhöhten Mindestbeträge beseitigt, z. B. bei Diebstahl.
- c. Der Kreis der Antragsverbrechen ist erweitert, nämlich in den §§. 172, 196, 232, 236, 237, 247, 263, 288, 289, 300 und 301 St.G.B.
- d. In mehreren Fällen sind mildernde Umstände zugelassen, nämlich in

¹⁵⁾ Vgl. dieselben in Nr. 175, 182, 193, 198, 199, 201, 204 der Druckf.

¹⁶⁾ An der Spitze der Unterzeichner standen die Namen Lasker, v. Hoyerbeck, v. Lutz, v. Bernuth, v. Kardorff und Dr. Schwarze.

¹⁷⁾ St.B. S. 1187.

¹⁸⁾ Vgl. hierüber auch Binding, die Gemeinen deutschen Strafgesetzbücher, Leipzig 1874, S. 42 ff.

¹⁹⁾ In den schwersten Fällen des Hoch- und Landesverraths, sowie der Majestätsbeleidigung, ist wahlweise lebenslängliche Festungshaft angedroht. §§. 81, 88, 94. Nur in den §§. 87 und 90 findet sich die lebenslängliche Zuchthausstrafe als absolute, jedoch verbunden mit der Zulässigkeit mildernder Umstände.

den §§. 87, 88, 90, 92, 146, 189, 213, 250, 264, 308, 351 St.G.B.

Von den übrigen, nicht immer gleich glücklichen Beschlüssen sind diejenigen die wichtigsten, welche einen politischen Inhalt haben. Hervorzuheben ist hier die Aufnahme der §§. 11 und 12, welche in Ausdehnung der für den Reichstag maßgebenden Artikel 30 und 22 der Bundesverfassung — die Strafflosigkeit von Äußerungen der Abgeordneten in den Kammern der einzelnen Bundesstaaten und von Berichten über Verhandlungen solcher Kammern — aussprechen²⁰⁾.

Längere Debatten betrafen die Anwendung der Zuchthausstrafe bei politischen Verbrechen. Die Rücksicht darauf, daß die Majorität die Bestimmung des §. 31 des St.G.B. aufrecht erhalten hatte²¹⁾, wonach jede Verurtheilung zu Zuchthaus die Unfähigkeit zum Wehrdienst und Staatsdienst nach sich zieht, während der Eintritt der übrigen Ehrenfolgen von dem jedesmaligen Ermessen des Richters abhängt, führte zu verschiedenen Beschlüssen, welche bei den politischen Verbrechen (Thl. II Abschn. 1—5) mit der Zuchthausstrafe wahlweise Festungshaft verbunden, und zur Aufnahme des §. 20, wonach hierbei auf Zuchthaus nur dann erkannt werden darf, wenn festgestellt ist, daß die Handlung aus einer ehrenlosen Gesinnung entsprungen ist. Letzterer Beschluß durchlöchert in bedenklicher Weise das im Entwurf durchgeführte Prinzip, daß die That und nicht die Strafart entehrende Folgen nach sich zieht²²⁾. Ebenso hatten jene Beschlüsse zur Folge gehabt, daß das St.G.B. die Festungshaft nicht bloß, wie der Entwurf, als zeitige, sondern auch als lebenslängliche enthält.

So prinzipiell wichtig diese Beschlüsse auch waren, von vielleicht größerer praktischer Bedeutung erscheint eine Reihe anderer Beschlüsse, welche in den Paragraphen, die von der Anreizung zum Ungehorsam gegen Gesetze und Verordnungen, von dem Widerstand gegen die Organe der Verwaltung und der Gerichte, gegen Forst- und Jagdbeamte handeln, den Grundsatz aufnahmen, daß die Verordnung „rechtsgültig“ sein, der von der Obrigkeit ausgegangene Befehl „innerhalb ihrer Zuständigkeit“ sich bewegen, daß der Beamte in der „rechtmäßigen“ Ausübung seines Amtes begriffen sein muß, wenn die Aufforderung zum Ungehorsam oder der Widerstand straffällig sein soll. (Vergl. §§. 110, 113, 117 St.G.B.²³⁾).

Nimmt man zu diesen Beschlüssen noch einzelne zum Abschnitt 28 „Verbrechen und Vergehen im Amte“ gefaßte, z. B. die Aufnahme der §§. 331 und

²⁰⁾ St.B. S. 226 ff. und 1147. — Bereits am 3. April 1868 hatte der Reichstag einen die Redefreiheit in den Einzellandtagen betreffenden Beschluß — jedoch ohne weitem Erfolg — angenommen. St.B. von 1868 Bd. I S. 77 ff. Vgl. Zachariä im Gerichtsfaal 1869 S. 407.

²¹⁾ St.B. S. 205 ff.

²²⁾ St.B. S. 298 ff. vgl. namentlich die Rede des Abg. Wiquel S. 333.

²³⁾ St.B. S. 389 ff. 1169.

342, so dürfte die Thätigkeit des Reichstags bezüglich des Strafgesetzbuches hinreichend charakterisirt sein ²⁴⁾).

7. Der Bundesrath ertheilte dem Gesetzentwurf in der vom Reichstage ihm gegebenen Fassung in der Sitzung vom 25. Mai einstimmig seine Genehmigung.

Nachdem die Thronrede beim Schluß des Reichstages am 26. Mai des Strafgesetzbuchs noch mit den Worten gedacht hatte:

„Die erste Stelle in dieser Reihe wichtiger Gesetze nimmt aber das gestern von Ihnen und vom Bundesrathe genehmigte Strafgesetzbuch ein. Die Vereinbarung dieses Gesetzes, durch welche uns das große Ziel deutscher Rechtseinheit so wesentlich genähert ist, konnte nur gelingen, wenn von Ihnen, wie von den verbündeten Regierungen, der Vollendung eines großen nationalen Werkes Opfer an Ueberzeugungen gebracht wurden, welche um so schwerer, aber auch um so fruchtbarer waren, je tiefer die Fragen, um deren Lösung es sich handelte, das Rechtsbewußtsein ergriffen. Ich danke Ihnen, daß Sie in der Bereitwilligkeit, diese Opfer zu bringen, den verbündeten Regierungen entgegengekommen sind.“

wurde dasselbe nebst dem Einführungsgesetz von dem Bundesoberhaupte am 31. Mai vollzogen und in der am 8. Juni zu Berlin ausgegebenen Nr. 16 des Bundesgesetzblattes publizirt.

5. Das Bundesstrafgesetzbuch wird Reichsstrafgesetzbuch.

Die der Verkündung des Bundesstrafgesetzbuchs unmittelbar folgenden geschichtlichen Ereignisse begründeten wie auf politischem so auch auf strafrechtlichem Gebiete das geeinte Deutschland. Das Bundesstrafgesetzbuch wurde zum Reichsstrafgesetzbuch. Die Art und Weise, wie dieses formell bewirkt worden, ist keineswegs einfach und in den Einzelheiten umsomehr zu beachten, als dieselben für die Anwendung des Gesetzbuchs nicht ohne praktische Bedeutung waren und noch sein können.

Der als Uebergangsbestimmung bezeichnete Art. 80 der zunächst mit Hessen und Baden vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes enthielt eine Aufzählung derjenigen Norddeutschen Gesetze, welche als Gesetze des Deutschen Bundes in Kraft treten sollten. Der bezügliche Passus lautet (B.G.B. 1870 S. 647—649):

Art. 80. Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von

²⁴⁾ Wegen der übrigen zu beachtenden Beschlüsse wird auf die Bemerkungen zu den betr. Paragraphen verwiesen.

den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

II. Vom 1. Januar 1872 an, jedoch unbeschadet der frühern Geltung im Gebiete des Norddeutschen Bundes

1. — — — — —

und

mit Ausschluß von Hessen südlich des Main,

2. Das Einführungs-gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870.

3. Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870

In Hessen südlich des Main werden als Bundesgesetze eingeführt, und zwar:

vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an

Das Einführungs-gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und

Das Strafgesetzbuch für den Nordd. Bund vom 31. Mai 1870. —

In Hessen s. d. M. ist mithin das St.G.B. nebst E.G. vertragsmäßig am 1. Januar 1871 und nicht nach Maßgabe des Art. 2 der Verf. erst am 14. Januar in Kraft getreten.

Durch den mit Württemberg abgeschlossenen Vertrag vom 25. Novbr. 1870 nebst Protokoll vom selbigen Tage wurden die vorgedachten Bestimmungen des Art. 80 auch auf Württemberg ausgebehnt (B.G.Bl. S. 656, 657).

Auch der mit Bayern abgeschlossene Vertrag vom 23. November 1870 (I. S. 26) enthielt die fraglichen Bestimmungen des Art. 80 (unter der veränderten Zahl 79) — nur mit Ausschluß der obigen auf Hessen südlich des Main bezüglichen Vorschrift — bestimmte jedoch unter III. §. 8 einschränkend, daß die Erklärung der betreffenden Gesetze des Norddeutschen Bundes zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern der Bundesgesetzgebung vorbehalten werde (B.G.Bl. 1871 S. 16, 21). — Dieser Vorbehalt ist später durch das Gesetz vom 22. April 1871 (B.G.Bl. S. 89), betr. die Einführung Nordd. Bundesgesetze (als Reichsgesetze) in Bayern eingelöst, indem es bestimmt:

§. 7. „Das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 und das Einführungs-gesetz zu demselben treten am 1. Januar 1872 in Geltung.

An Stelle der Vorschriften des §. 4 des gedachten Einführungs-gesetzes hat es für Bayern bis auf Weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden.“

Inzwischen hatte das Reichsgesetz vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs (B.G.Bl. S. 63), bereits bestimmt:

§. 2. „Die Bestimmungen in Artikel 80 der in §. 1 gedachten Verfassung

des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 647), unter III. §. 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 21 ff.), in Artikel 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.“

Bei diesem Paragraphen sind die Bestimmungen des Abs. 1 und des Abs. 2 wohl zu unterscheiden.

Abs. 1 bestätigt die vorerwähnten Bestimmungen der Verträge u. s. w., namentlich also die Einführung des Strafgesetzbuchs nebst E.G. zu den dort angegebenen Zeitpunkten.

Abs. 2 dagegen verallgemeinert die Wirkung der Erklärung zum Reichsgesetz, indem danach das V.St.G.B. nebst E.G. schon mit der am 4. Mai 1871 eingetretenen Geltung des Gesetzes vom 16. April 1871 für das ehemalige Norddeutsche Bundesgebiet einschließl. Hessen südlich des Main als Reichsgesetz galt. Mit dem 1. Januar 1872 hörte jede Verschiedenheit auf, und das ganze Reich wurde ein strafrechtlich geeinigtes Gebiet, ebenso wie es vorher der Norddeutsche Bund war.

Es liegt, zumal bei dem dargestellten verwickelten Gang der Gesetzgebung, auf der Hand, daß schon aus Gründen der Allgemeinverständlichkeit es geboten schien, von jenem Zeitpunkt ab eine neue Redaktion nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 eintreten zu lassen, welche die dem Norddeutschen Bundesverhältnisse angepaßten Ausdrücke durch die dem Reichsorganismus entsprechenden ersetzte. Für Bayern, wo bei Verkündung von Strafurtheilen immer alle angewendeten Gesetzesstellen vorgelesen werden müssen, bestand diese Nothwendigkeit doppelt.

Diese Nothwendigkeit wurde jedoch nicht für das St.G.B. selbst, nicht für das Einf.Ges. anerkannt. Bezüglich des letztern bleibt die Anwendung nach Maßgabe des §. 2 cit. der Praxis überlassen. Bezüglich des St.G.B. dagegen erschienen bei 36 Paragraphen Aenderungen nothwendig, indem gleichzeitig die Bezeichnung als „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ angenommen wurde¹⁾.

Demgemäß erging das in Nr. 24 des R.G.Bl. — ausgegeben zu Berlin am 14. Juni 1871 — publizierte Gesetz, betr. die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. S. 127), dessen einziger Paragraph lautet:

¹⁾ Vgl. Motive zum Ges. v. 15. Mai 1871, Druck. Nr. 89; St.B. S. 556, 571, 599.

„Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 erhält unter der Bezeichnung als „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ vom 1. Januar 1872 an die heiliegende Fassung“²⁾“

Die Bezeichnung des Gesetzes als bloßes Redaktionsgesetz ist in einem Punkte nicht ganz korrekt. Eine sachliche Aenderung enthalten nämlich die §§. 102 und 103 insofern, als die beiden Absätze der entsprechenden §§. 102 und 103 des Bundesstrafgesetzbuchs verschmolzen und die Bestimmungen desselben nur noch auf „nicht zum Deutschen Reiche gehörende Staaten“ erstreckt sind, während früher die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Deutschen Staaten in erster Linie erwähnt waren. Damit ist entschieden, daß die zum ehemaligen Deutschen Bunde gehörigen Staaten Oesterreich und Lichtenstein keine besondere Stellung mehr einnehmen. (Vgl. Bemerkung zu §. 102.)

In Elsaß-Lothringen wurde das Strafgesetzbuch mittels besondern Gesetzes vom 30. August 1871, welches jedoch im Allgemeinen von denselben Grundsätzen wie das G. B. v. 31. Mai 1870 ausgeht, mit dem 1. Oktober 1871 eingeführt. (G. Bl. f. E.-L. Nr. 14 S. 255.)³⁾ Eine Abänderung des letztern Gesetzes enthält das Gesetz v. 14. Juli 1873 (G. B. S. 166); vgl. unten.

6. Charakteristik des Reichsstrafgesetzbuchs¹⁾.

1. Das Reichsstrafgesetzbuch hat — wie aus der vorhergehenden Darstellung sich ergibt — auf den zweifelhaften Vorzug, etwas durchaus Neues schaffen zu wollen, verzichtet. Völlig neu ist dasselbe nur insofern, als es für den Bund bestimmt ist. (Vgl. oben S. 19 und unten Abschnitt: „Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht.“) Im Uebrigen ruht es zwar auf der Grundlage des preussischen Strafgesetzbuchs von 1851. Daneben aber sind in umfassender Weise die

²⁾ Die Motive zu dem Gesetz vom 15. Mai 1871 (Druckf. 1871 Nr. 89 S. 14) bemerken rücksichtlich der Terminologie:

„Wenn statt des Ausdruckes „Norddeutscher Bund“ in der Vorlage bald die Fassung: „Deutsches Reich“, bald bloß das Wort „Reich“ gewählt wird, so beruht solches auf einer absichtlichen Unterscheidung. Der Ausdruck „Deutsches Reich“ ist nämlich überall da gebraucht, wo ein bestimmter Gegensatz zum Auslande hervortritt, oder sonst das Wort „Deutsches“ zu betonen ist, während in den übrigen Fällen nur vom „Reiche“ gesprochen wird.“

³⁾ Vgl. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe mit französischer Uebersetzung. Straßburg, Verlag von F. Wolff 1871.

¹⁾ Eine Angabe der Ausgaben und Literatur des Strafgesetzbuchs s. bei Bindung, die Gemeinen deutschen Strafgesetzbücher S. 146 ff. Die wichtigern Notizen hierüber gibt: Rüdorff, Textausgabe des St. G. B. Achte Auflage. S. XVIII.

übrigen deutschen Gesetzbücher und die in neuester Zeit ans Licht getretenen Entwürfe zur Benutzung gekommen. Wenn dem preußischen Strafgesetzbuche der vielfach übertriebene Vorwurf zu starker Hinneigung an das französische Recht gemacht wurde, so war es für die Herstellung eines nationalen Gesetzbuchs natürlich, den in dieser Hinsicht wirklich begründeten Klagen Abhülfe zu schaffen. Nach dieser Richtung darf auf die völlig veränderten Abschnitte des allgemeinen Theiles über den Versuch, die Theilnahme und über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen verwiesen werden. Für den besondern Theil ist oftmals ein Tadel daraus entnommen, daß das preußische Strafgesetzbuch bei der Begrenzung des Thatbestandes der einzelnen Verbrechen mehr die äußere Handlung und den Erfolg derselben, als den schuldhaften Willen und die verbrecherische Absicht für den Eintritt der Strafe entscheiden lasse. In dieser Rücksicht sind die einzelnen Verbrechensbegriffe vielfach verändert. Beispiele bieten die Bestimmungen über den Begriff der Münzfälschung (§. 146), der Verleumdung (§. 187), der schweren Körperverletzung (§§. 224 und 225), des betrügerischen Bankerutts (§. 281).

Dagegen bildet es — in Uebereinstimmung mit dem Code pénal und dem preußischen Strafgesetzbuch — einen Vorzug des Reichsstrafgesetzbuches: in einfacher Anordnung und in der klaren Sprache des Lebens zunächst die allgemeinen Grundsätze über die Bestrafung von Verbrechen in möglichster Beschränkung und frei von hergebrachten Schulbegriffen aufzustellen, bei den einzelnen Verbrechen aber die Bestimmungen über den Thatbestand von ängstlichen Einzelvorschriften zu befreien und somit den Richtern, Geschworenen und Schöffen die Möglichkeit nicht zu benehmen, bei der Rechtsanwendung aus der unmittelbaren Volksüberzeugung, der schließlichen Quelle alles positiven Rechtes, dem geschriebenen Gesetze den Zusammenhang mit dem Leben zu bewahren. Diesen Vorzug des Gesetzbuchs, welches es nicht für seine erste Aufgabe hielt, wissenschaftlichen Streitfragen vorzubeugen oder solche zu lösen, wird auch die Wissenschaft anerkennen haben, da derselben dasselbe gewährt ist, wie der Praxis: die freie Bewegung für die Fortentwicklung der Grundsätze des Gesetzes und für den Einfluß ihrer Resultate auf die praktische Anwendung. Daß sich das Strafgesetzbuch in seiner Systematik und namentlich in seiner Ausdrucksweise hiernach wesentlich von einem Lehrbuch des Strafrechts unterscheidet, ist befremdlicher Weise gerade von einzelnen Theoretikern vielfach verkannt worden, welche geneigt scheinen, in diesem oder jenem Paragraphen oder Worte des Gesetzes den bestimmten Ausdruck für irgend eine Lehrmeinung zu finden, und das Gesetzbuch der Inkonsequenz zu zeihen, wenn ein Satz desselben einer solchen Meinung anscheinend widerspricht.

Die Möglichkeit freier Bewegung findet sich im Reichsstrafgesetzbuch in noch gesteigertem Grade bei Festsetzung der Strafmaße. Während die im vorigen Jahrhundert — nicht bloß in Deutschland — herrschende Willkür bei Verhängung der Strafen dazu führte, daß die epochemachenden neuen Strafgesetze, der

französische Code pénal von 1810²⁾ und das bayerische (Feuerbach'sche) Strafgesetzbuch von 1813, in leicht begreiflicher Reaktion das richterliche Ermessen möglichst beschränkten und vielfach absolut bestimmte Strafen aufstellten oder innerhalb des festgesetzten Strafrahmens nur einen geringen Spielraum zuließen, — haben die Anforderungen der Wissenschaft und die Erfahrungen der Praxis gebieterisch verlangt, daß das Reichsstrafgesetzbuch jenes Ermessen wieder erweiterte, und zwar noch mehr als bereits das preussische Strafgesetzbuch von 1851. Die absoluten Strafen sind aus demselben so gut wie verschwunden. Selbst bei den schwersten Verbrechen hat der Reichstag schließlich noch neben der in den Entwürfen festgehaltenen lebenslänglichen Zuchthausstrafe auch zeitiges Zuchthaus für zulässig erklärt.

Im Uebrigen wird zur allgemeinen Charakterisirung des Reichsstrafgesetzbuchs auf die vorhergehende Darstellung Bezug genommen.

2. In den dem Reichstage mitgetheilten Motiven (S. 10 ff.) finden sich einzelne besondere Punkte aufgeführt, in denen das Reichsstrafgesetzbuch sich von dem preussischen Strafgesetzbuch unterscheidet. Aus denselben ist Folgendes hervorzuheben:

a. Während das preussische St.G.B. in drei Theile zerfällt, enthält der Entwurf nur noch zwei Theile, weil den Uebertretungen³⁾ nicht mehr ein eigener Theil gewidmet ist, die allgemeinen Bestimmungen über die Bestrafung der Uebertretungen vielmehr mit den allgemeinen Bestimmungen über die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen verbunden sind.

Diese zunächst äußerliche Aenderung wird die in der Rechtsprechung hervorgetretenen, unerträglichen Zweifel darüber: ob und in wie weit die allgemeinen Grundsätze über die Bestrafung auch auf die Uebertretungen Anwendung leiden, z. B. die Voraussetzung von Vorsatz oder Fahrlässigkeit⁴⁾, beseitigen. Daß bei einzelnen Punkten, z. B. bei dem Versuche und der Beihilfe, für die Uebertretungen besondere Grundsätze vorgeschrieben oder Ausnahmen gemacht sind, erscheint selbstverständlich.

b. Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist in ihrem Mindestbetrage von 2 Jahren auf 1 Jahr, und in ihrem Höchstbetrage⁵⁾ von 20 Jahren auf 15

²⁾ Noch strenger waren die aus der ersten Revolutionszeit stammenden Gesetzbücher vom 25. September 1791 und vom 25. Oktober 1795 (3 Brumaire an IV).

³⁾ Für die Aufnahme der Uebertretungen (Polizeivergehen) in das Gesetzbuch, und zwar in dem Umfange des preussischen Strafgesetzbuchs, erklärte sich bereits bei Aufstellung des I. Entwurfs die weit überwiegende Mehrzahl der Regierungen. Eine den Motiven beigegebene Abhandlung (Anhang I S. 155 ff.) gibt über „die Aufnahme der Uebertretungen und deren Behandlung im Entwurf“ nähern Aufschluß.

⁴⁾ Ueber die in dieser Beziehung in der Rechtsprechung des Preuß. Obertribunals hervorgetretenen Ansichten vgl. den Aufsatz von 2008: Ueber den dolus bei Uebertretungen u. s. w. in der Allg. Deutsch. Strafr.-Ztg. 1870 Sp. 323 ff.

⁵⁾ Vgl. über die Zulässigkeit dieser Herabsetzung die höchst lehrreichen Gutachten

Jahre (§. 14), ebenso der Höchstbetrag der Festungshaft (Einschließung) von 20 Jahren auf 15 Jahre (§. 17) herabgesetzt.

Dagegen ist (durch Beschluß des Reichstages) die lebenslängliche Festungshaft eingeführt.

c. Die Zuchthausstrafe und Gefängnißstrafe können in Einzelhaft vollstreckt werden, welche ohne die Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen soll. (§. 22.)

Dadurch ist die namentlich in den preußischen Kammern oft bestrittene Zulässigkeit der Einzelhaft ausgesprochen. Von näheren, die Vollstreckung der Einzelhaft regelnden Bestimmungen, wie sie das badische Gesetz vom 6. März 1845 und das bayerische Gesetz vom 10. November 1861 enthalten, hat man Abstand genommen, weil die Akten über die Reform der Strafanstalten noch nicht geschlossen sind, und finanzielle Rücksichten der erheblichsten Art in Betracht kommen.

d. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der Strafe verbüßt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden und sich durch gute Führung in der Freiheit den Erlaß des Strafrestes erwerben⁶⁾. (Beurlaubung §§. 23—26.)

e. Rücksichtlich der Ehrenstrafen gilt:

- 1) das R.St.G.B. kennt den Verlust der bürgerlichen Ehre nicht mehr, sondern nur den Verlust einzelner Ehrenrechte, unter denen der Verlust des Adels und der Fähigkeit zur Ablegung eines Zeugnisses nicht mehr vorkommt;
- 2) die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht nicht mehr den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, vielmehr nur die dauernde Unfähigkeit zum Wehrdienste, sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen nach sich;
- 3) neben der Todesstrafe, der Zuchthausstrafe und in den besonders zulässigen Fällen neben einer auf mindestens drei Monate erkannten Gefängnißstrafe hat der Richter nach der Individualität der strafbaren Handlung zu ermessen: ob der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten soll; unbedingt eintreten muß er bei den Verbrechen des Meineides und der schweren Kuppelei;
- 4) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte tritt bei zeitiger Freiheitsstrafe nie auf Lebenszeit, sondern bei Zuchthausstrafe auf eine Zeit von zwei bis

der Sachverständigen v. Valentini, Patke, Schück, v. Gözen, Dr. Delbrück, d'Alinge und Eckert in Anlage 4 zu den Motiven.

⁶⁾ Im Königr. Sachsen bestand bereits bisher ein im Gnadenwege eingeführtes System der Beurlaubung. Die zur Regelung desselben gegebenen Administrativ-Vorschriften finden sich in dem Anhang II zu den Motiven S. 165 ff.

zu zehn Jahren, bei Gefängnißstrafe auf die Zeit von einem bis zu fünf Jahren ein.

Vgl. §§. 31—36, 161, 181.

f. Hinsichtlich der Polizeiaufsicht ist ⁷⁾:

- 1) die Zahl der strafbaren Handlungen, bei welchen sie zulässig, beschränkt (vgl. die Anmerkung zu §. 38);
- 2) wo sie eintritt, die Zulässigkeit eines Verbotes des Verlassens der Wohnung zur Nachtzeit beseitigt;
- 3) überhaupt der Bestimmung des Richters anheimgegeben, nach Maßgabe des individuell vorliegenden Falles zu erkennen: ob Polizeiaufsicht solle stattfinden können;
- 4) wenn der Richter die Zulässigkeit ausgesprochen hat, erhält die Landespolizeibehörde die Ermächtigung, nach verbüßter Strafe jene Polizeiaufsicht eintreten zu lassen.

Vgl. §§. 38, 39.

g. Die Begriffsbestimmung des Versuchs ist vereinfacht, die Strafe desselben milder, als die des vollendeten Verbrechen und Vergehens bestimmt.

§§. 43 — 46.

h. Der Abschnitt über die *T h e i l n a h m e* unterscheidet zwischen: Mitthätern, Anstiftern und Gehülfn.

Die Strafe des Gehülfn soll milder sein, als die des Thäters.

§§. 47 — 50.

i. Die strafrechtliche Verfolgbarkeit beginnt erst mit der Vollendung des zwölften Lebensjahres. (§. 55.)

k. Zwischen dem vollendeten zwölften und achtzehnten Lebensjahre ist festzustellen:

- 1) ob die Angeeschuldigten bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaßen;
- 2) es gilt, wird dieses festgestellt, jenes Alter als Milderungsgrund. Bei Vergehen und Uebertretungen kann in besonders leichten Fällen gegen solche Angeeschuldigte auf einen Verweis erkannt werden, der als neue Strafart eingeführt ist.

§§. 56, 57.

l. Die Strafminima sind in einer Reihe von Fällen aufgehoben, und die Zulässigkeit mildernder Umstände ist erweitert.

Mildernde Umstände ⁸⁾. Ueber die Behandlung der mildernden Umstände

⁷⁾ Ueber die Polizeiaufsicht vgl. den gründlichen Exkurs in den Motiven (Anhang III S. 179—206). — Die meisten der bereits vor Aufstellung des I. Entwurfs befragten Regierungen hatten sich für die Beibehaltung des Institutes der Polizeiaufsicht entschieden.

⁸⁾ Ueber mildernde Umstände vgl. Hälshner II 1 S. 485, Berner, Lehr-

in dem Strafgesetzbuch verbreitet sich ein in Anhang IV. zu den Motiven gegebener Exkurs S. 202 ff., auf dessen eingehende, durch zahlreiche Belege aus den Gesetzgebungen verschiedener Staaten unterstützte Erörterungen hier Bezug genommen wird. Bei den vielfachen irrigen Ansichten, welche über das Wesen der mildernden Umstände bestehen, mögen folgende Bemerkungen hier Platz finden.

Mildernde Umstände im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs sind nichts Anderes als (mindernde) Strafzumessungsgründe. So wenig das Gesetz die Letztern näher angibt, eben so wenig geschieht es bei den erstern. Treffend bemerkte bei Gelegenheit der Frage nach der Aufnahme bestimmter Milderungsgründe die Revision des preussischen Entwurfs von 1843: „Was darin gesagt werden soll, läßt sich nicht recht definiren, und was gesagt ist, hilft nicht weit“).

Bei der Frage: ob mildernde Umstände anzunehmen, sind deshalb sämmtliche den objektiven Thatbestand und die Persönlichkeit des Angeeschuldigten berührenden tatsächlichen Momente, und zwar selbst solche, welche, wie z. B. Reue, Geständniß, erst der That nach folgen, ins Auge zu fassen. Der Unterschied der gewöhnlichen Strafzumessung und der Annahme mildernder Umstände ist sachlich nur ein gradueller. Durch die Zulassung mildernder Umstände wird den richterlichen Organen nur die Anwendung besonderer Aufmerksamkeit auf die Strafminderungsgründe empfohlen. Sind nach der Ueberzeugung des Richters strafmildernde Umstände in überwiegender Stärke oder von außerordentlicher Art vorhanden, so kommt die mildere, d. h. für den Fall des Vorhandenseins mildernder Umstände bestimmte Strafsetzung zur Anwendung. Für dieses Milderungsrecht erteilt das Gesetz dem zuständigen richterlichen Organ gewissermaßen ein Mandat, für dessen Ausführung dasselbe an eine gewissenhafte Erwägung der konkreten Umstände gewiesen ist. Der Sache nach bezeichnet das System der mildernden Umstände dasselbe, was andere Gesetzgebungen mit der „leichteren Fälle“ erreichen wollen, oder was in einzelne Gesetzbücher durch die Uebertragung eines allgemeinen Milderungsrechts in gewissen Grenzen auf den Richter bezweckt wurde¹⁰⁾.

Von einer oft verlangten Verallgemeinerung der mildernden Umstände auf alle Verbrechen und Vergehen ist Abstand genommen. In allen den zahlreichen Fällen, in denen das Reichsstrafgesetzbuch die Strafmimima beseitigt hat, lag kein Bedürfniß dazu vor. Wollte man nun nicht — wogegen die schwersten Bedenken sprechen — dazu übergehen, für den Fall mildernder Umstände überall, namentlich bei allen Verbrechen, die Anwendung des überhaupt zulässigen geringsten Maßes der Freiheitsstrafen, z. B. statt Zuchthaus (von mindestens 1 Jahr) Gefängniß von 1 Tag für zulässig zu erklären, mußte man vielmehr, selbst beim Vorhandensein mildernder Umstände, in den meisten Fällen eine erhöhte Freiheitsstrafe als Mindestbetrag festsetzen, dann schien es der natürlichen Gradation der Schwere der verschiedenen Verbrechen auch zu entsprechen, bei einzelnen, und zwar den schwersten, die Zuchthausstrafe als ausschließliche Strafe beizubehalten. Nur ganz ausnahmsweise geht die an Stelle

buch 8. Aufl. S. 283, John, Kritik S. 63 und Entwurf mit Motiven S. 167, sowie Entscheidungen des Obertribunals in O. A. V. S. 222 ff., dessen Gründe jedoch nicht überall zutreffend sind. Vgl. auch: S. Meyer, Lehrbuch, Erlangen 1875, S. 319.

⁹⁾ Vgl. die unten S. 42 erwähnte Savigny'sche Revision Bd. I S. 205 und Bessler, Kommentar S. 29 ff.

¹⁰⁾ Vgl. früher Braunschweig §. 62; Oesterreich (1852) §. 54 und Strafprozessordnung von 1853 §§. 286, 305, 306, 311; Hamburg Art. 60, und überhaupt den Exkurs in den Motiven zu Druckf. Nr. 5 des Reichstags v. 1870.

des Zuchthauscs tretende Gefängnißstrafe auf das geringste Maß von 1 Tag hinab — im §. 146 — und ebenso ausnahmsweise gestattet der §. 282 den Sprung von Zuchthaus sogar zu Geldstrafe.

Die Schwierigkeiten, welche das System der mildernden Umstände hervorrufen kann, liegen hauptsächlich auf prozessualischem Gebiete. Es wird in dieser Beziehung auf die scharfsinnigen, aber wohl zu subtilen Ausführungen John's (Kritik S. 63 ff. und Entw. m. Mot. S. 167) und von anderer Seite auf Berner (Strafgesetzbuch i. D. S. 253 und Lehrb. 8 Aufl. S. 283) verwiesen.

Hervorzuheben ist der im Reichsstrafgesetzbuch gemachte Unterschied der Behandlung der mildernden Umstände bei Verbrechen und bei Vergehen. Bei erstern — der großen Mehrzahl — ist der Richter durch die Formel: „Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt . . . ein,“ verpflichtet, die mildere Strafe anzuwenden, während bei Vergehen (es sind die Fälle der §§. 187, 246, 263, 333, 340) der Richter für berechtigt erklärt ist, die außerordentliche Strafe eintreten zu lassen. Diese Art der Formulirung schließt sich an den Art. 463 des Code pénal und die durch die neuern französischen Gesetze vom 28. April 1832 und 13. Mai 1863 erfolgten Abänderungen dieses Art. an. Bei crimes spricht dieser Art. die Verpflichtung, bei délits nur die Autorisation zur Herabsetzung der Strafe aus. Der Grund dieser Unterscheidung dürfte lediglich ein prozessualischer sein. Bei den Verbrechen (crimes) stellen nämlich die Geschworenen das Vorhandensein mildernder Umstände fest. Es ist selbstverständlich, daß bei Verschiedenheit des Richters der That- und Rechtsfrage der letztere an den Ausspruch des erstern gebunden sein muß. Daß bei den délits eine solche Verpflichtung nicht ausgesprochen ist, ist korrekt¹¹⁾ und beruht augenscheinlich auf dem Zusammenhang der Strafzumessung mit den mildernden Umständen. Für die Strafzumessung gilt die — auch im Reichsstrafgesetzbuch nicht allgemein ausgesprochene — Regel, daß der Richter für die milderen Fälle die niedrigere oder mildere Strafe anzuwenden hat. Bei der Strafzumessung und bei den mildernden Umständen handelt es sich nun aber qualitativ um dasselbe richterliche Ermessen. Die Frage nach mildernden Umständen läßt sich von einer Prüfung und Vergleichung des ordentlichen und des außerordentlichen Strafrahmens nicht trennen. Hält der Richter nach dieser Prüfung eine innerhalb des ordentlichen Strafrahmens abzumessende Strafe für angemessen und die Umstände nicht für so mildernd, um den außerordentlichen Strafrahmen in Anwendung zu bringen, so wird er die formelle Feststellung mildernder Umstände aus diesem Grunde unterlassen. Nur wenn das Gesetz selbst die thatsächliche Voraussetzung der außerordentlichen Strafe durch Aufstellung bestimmter Milderungsgründe an die Hand gäbe, würde jene Verpflichtung des Richters zur Stelle sein.

Hiernach bedeuten die mildernden Umstände für den Richter der That- und Rechtsfrage nur eine Erweiterung des Strafrahmens. Soweit es sich dabei um dieselbe Strafart handelt, haben die mildernden Umstände nur den Sinn, daß eine Ermäßigung entweder auf ein bestimmtes Zeitmaß oder auf den für die Strafart bestehenden absoluten Mindestbetrag (z. B. 1 Tag Gefängniß vgl. §. 16) für zulässig erklärt wird. Beim Vorhandensein mildernder Umstände in allen Fällen, in denen derselbe Richter entscheidet, auch noch einen den Mindestbetrag der ordentlichen Strafe übersteigenden Höchstbetrag festzusetzen, scheint sinnlos. Von diesen Gesichtspunkten aus enthalten die vom Reichstage bei Berathung der Novelle vom 26. Februar 1876 beschlossenen Zusätze zu den §§. 113, 114, 117 einen Verstoß gegen die Sprach- und

¹¹⁾ Vgl. auch H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Erlangen 1875, S. 320, namentlich Note 8.

Ausdrucksweise des Strafgesetzbuchs. Es springt dieses am meisten in die Augen, wenn man die entsprechenden Bestimmungen im §. 113 und im §. 187 vergleicht. Der §. 187 sagt richtig: „Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt, oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden“; während der §. 113 sagt: „Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu viertausend Mark ein.“

Schließlich sei bemerkt, daß der belgische Code pénal von 1867 Art. 79—85 die circonstances atténuantes in ähnlicher Weise, wie der französische Code pénal Art. 463 behandelt. Deshohngeachtet weist ein provisorisches belgisches Gesetz vom 4. October 1867 die Beurtheilung der mildernden Umstände ausschließlich den Gerichtshöfen zu¹²⁾.

m. Der Kreis der nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlungen ist erweitert.

Vgl. die §§. 61—65 und die — namentlich durch die Beschlüsse des Reichstages noch vermehrten — einzelnen Fälle in der Anmerkung zu §. 61.

n. Beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und Vergehen ist auf eine Gesamtsstrafe zu erkennen. (§. 74.)

o. Es findet nicht bloß eine Verjährung der Strafverfolgung, sondern auch der erkannten Strafe statt. (§§. 66, 70—72.)

p. Der Rückfall ist kein allgemeiner Strafschärfungsgrund.

Nur bei einzelnen Verbrechen und Vergehen zieht die wiederholte Bestrafung wegen desselben oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens eine Straferhöhung nach sich. (Vgl. insbesondere §§. 244 (Diebstahl), 250 Nr. 5 (Raub), 261 (Fehlerei), 264 (Betrug).)

Rückfall. Das Reichsstrafgesetzbuch hat sich dem bayerischen Gesetzbuch von 1861 darin angeschlossen, daß es den Rückfall als allgemeinen Strafschärfungsgrund hat fallen gelassen. Nur bei den oben angeführten einzelnen Verbrechen und Vergehen, bei denen, wie die Motive zu §. 244 (239 E.) bemerken, „erfahrungsmäßig die Wiederholung auf einer eingewurzelten Neigung zu Eingriffen in fremdes Eigenthum beruht“, ist derselbe beibehalten. Maßgebend hierfür war wesentlich die Erwägung, daß die für die Strafmaße aufgestellten Grenzen genügend erscheinen, um auch den Rückfälligen mit der gerechten Strafe zu treffen, und weil nach den statistischen Nachrichten sich — außer beim Diebstahl und den verwandten Verbrechen — kaum Fälle nachweisen lassen, in denen, wenigstens in Preußen, von den erhöhten Rückfallsstrafen Gebrauch gemacht worden wäre. Zur näheren Rechtfertigung kann auf die Ausführungen John's, Entwurf mit Motiven u. s. w., Berlin 1868, S. 306 u. f. verwiesen werden. Bereits der I. Entwurf wurde wegen seiner Behandlung des Rückfalls Gegenstand lebhafter Angriffe, besonders in Berner's Kritik S. 30 ff. Die von Berner angeführten Gründe sind eingehend widerlegt von Hellweg im Gerichtssaal 1870 S. 54 ff.

¹²⁾ Das prinzipiell beachtenswerthe belgische: „loi du 4 octobre 1867 portant attribution aux cours et aux tribunaux de l'appréciation des circonstances atténuantes“, ist abgedruckt in den Motiven S. 219. Dasselbst S. 209 ff. finden sich auch die einschlägigen Bestimmungen von Oesterreich, Braunschweig, Bayern, Hamburg, Frankreich.

Weniger glücklich, wenngleich in Uebereinstimmung mit vielen deutschen Gesetzgebungen, scheint es, daß als Voraussetzung des Rückfalls nicht mehr „die rechtskräftige Verurtheilung“, sondern die gänzliche oder theilweise „Abbüßung der Strafe“ hingestellt ist. Die Motive zu § 245 (240 E.) bemerken hierüber: „Der Entwurf geht hierbei davon aus, daß die Verurtheilung des Schuldigen nur erst in der wirklichen Verbüßung der Strafe ihre volle praktische Bedeutung für ihn erhält und die Verbüßung ihn über die Nachtheile, welche das Gesetz über ihn bei Verletzungen desselben verhängt, in einer ihm fühlbaren Weise belehrt, sonach auch der Satz, daß der Rückfällige darthue, wie die früheren Bestrafungen ihm nicht zur Warnung und Besserung gereicht hätten, nur dann, wenn er die Strafe ganz oder theilweise erlitten, eine volle Wahrheit sei.“

Der Erlaß der Strafe war der wirklichen Verbüßung gleichzustellen, weil auch in den übrigen strafrechtlichen Beziehungen der Erlaß der Strafe und die Verbüßung derselben auf gleicher Stufe stehen.“ Uns scheint diese Aenderung eine zu weit gehende Konzession an das Besserungsprinzip.

q. Der Richter hat bei der qualifizirten und der verleumderischen Beleidigung, sowie bei der Körperverletzung die Befugniß, neben der zu erkennenden Strafe dem Verletzten auf dessen Antrag eine Privatbuße bis zu zweitausend Thalern zuzusprechen. (Vgl. §§. 188 und 231.)

3. Trotz dieser vielfachen Aenderungen wird man die bis zum Jahre 1826 zurückreichenden Vorarbeiten (Materialien) zu dem preussischen Strafgesetzbuch von 1851¹³⁾, die demselben zugewendeten hervorragenden wissenschaftlichen Bearbeitungen¹⁴⁾ und die auf Grund desselben gefällten Urtheilssprüche der Gerichtshöfe¹⁵⁾ nicht zu jenem „schätzbaren“ Material des Reichsstrafgesetzbuchs rechnen dürfen, welches nur noch für die Geschichte und die Wissenschaft des deutschen

¹³⁾ Aus diesen zahlreiche Druckbände bildenden, übrigens nicht veröffentlichten Vorarbeiten ist die unter spezieller Leitung Savigny's bearbeitete: Revision des Strafgesetzentwurfs von 1843, Berlin 1845, 3 Bände in 4., und der sich daran schließende Entwurf von 1845 nebst Motiven hervorzuheben. Die Motive und Kammerberichte zu dem Strafgesetzbuch von 1851 bieten weniger Ausbeute. Sämmtliche Materialien sind im Anschluß an den Gesetzestext bearbeitet in dem verdienstlichen Werke von Goldammer: Materialien zum Strafgesetzbuch u. s. w. Berlin 1851, 52. 2 Bände.

¹⁴⁾ Hervorzuheben sind: Dr. Beseler, Kommentar u. s. w., Leipzig 1851; Dr. Temme, Glossen u. s. w., Breslau 1852, und Dess. Lehrbuch, Berlin 1853, und besonders: Dr. Oppenhoff, das Strafgesetzbuch zc. erläutert, 6. Ausgabe, Berlin 1869; Dr. Hälschner, das preussische Strafrecht, Bonn 1855, 58, 68, in 3 Bänden (noch nicht vollendet), und Dr. Verner, Grundzüge des preussischen Strafrechts, Berlin 1861. — Außerdem enthält das seit 1853 in Monatsheften erscheinende Archiv f. preuß. Strafrecht von Dr. Goldammer neben den Mittheilungen aus der Praxis eine Fülle tüchtiger Abhandlungen.

¹⁵⁾ Die Entscheidungen des Obertribunals (Oberapp.-Gerichts) sind — außer in dem vorher (Note 14) genannten Archiv — enthalten in: Dr. Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals (Zeitschrift in Heften seit 1861 erscheinend). Vgl. auch Dr. John, Kritik strafrechtlicher Entscheidungen des Obertribunals. Berlin 1866. (Eine durch scharfsinnige Dialektik hervorragende Schrift.)

Strafrechts von Wichtigkeit wäre. Schon deswegen, — um nur auf Eins hinzuweisen, — weil das Reichsstrafgesetzbuch manche Kasuistik und manche sog. Legaldefinition, z. B. beim Diebstahl die Begriffe von „Einbruch“ und „Einsteigen“, bei Beleidigungen den Begriff der „Öffentlichkeit“ beseitigt hat, wird es für den Praktiker ein Gewinn sein, den frühern Rechtszustand zu vergleichen, um von dem ihm gegenwärtig gewährten freien Ermessen den richtigen und sichern Gebrauch zu machen, sei es auch nur, indem die aus den frühern engen Gesetzesworten entstandenen Uebelstände vermieden werden.

7. Die Novelle vom 26. Februar 1876 *).

1. Nachdem das Reichsstrafgesetzbuch bereits durch das Gesetz vom 10. Dezember 1871 betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich in dem §. 130^a, dem f. g. Kanzelparagraphen¹⁾ einen Zusatz erhalten hatte, brachte das Gesetz vom 26. Februar 1876 „betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben“ eine umfassendere, wenn auch nicht vollständige Revision des Gesetzbuchs.

Die Ursachen, welche schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit zu dieser Revision führten, sind theils auf wirkliche Mängel des Gesetzbuchs, theils auf besondere Zeitverhältnisse, theils aber auch auf eine den gesetzgeberischen Voraussetzungen wenig entsprechende Praxis der Gerichte zurückzuführen. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß dem neuen Gesetzbuch allerdings schon bei den legislativen Berathungen der Vorwurf übertriebener Milde gemacht wurde. Besondere Nahrung erhielten diese Beschwerden durch die Auffassung mancher Gerichtshöfe, als ob der Mindestbetrag der angedrohten Strafe regelmäßig dann zur Anwendung zu bringen sei, wenn keine besonderen Erschwerungsgründe vorlägen²⁾. Da das Strafgesetzbuch die erhöhten Strafminima in den meisten Fällen beseitigt, auch in vielen Fällen von wahlweiser Androhung von Freiheitsstrafe und Geldstrafe Gebrauch gemacht hatte, so führte jene Auffassung allerdings

*) Vgl. Schwarze, die Strafrechtsnovelle und der Reichstag, im Ger. Saal XXVIII S. 367 ff.

1) Ueber die Materialien zu diesem Paragraphen vergl. die Bemerkungen zu demselben.

2) Will man überhaupt die Frage aufwerfen, welches Strafmaß für den f. g. „gewöhnlichen Fall“ bestimmt anzusehen sei, so scheint die auch von Köstlin (System des deutschen Strafrechts, Tübingen 1855, S. 616 ff.) vertretene Ansicht das Meiste für sich haben, daß jenes Strafmaß in dem arithmetischen Mittel der Strafstala zu finden sei. Die oben gerügte Praxis war übrigens in Preußen wohl nur die natürliche Folge der übertrieben hohen Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs von 1851.

vielfach zur Verhängung von unverhältnismäßig niedrigen Strafen. Namentlich wurde dieses bezüglich der Strafbestimmungen fühlbar, welche die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Person sicher zu stellen bestimmt sind. Man wollte die Beobachtung gemacht haben, daß — vielleicht unter Einwirkung der Zeitverhältnisse — Roheit und Neigung zu Gewaltthätigkeiten in hohem Grade um sich gegriffen hätten. Das Heilmittel hiergegen wurde namentlich in einer das richterliche Ermessen mehr einschränkenden Aufstellung der Strafrahmen, insbesondere einer Erhöhung der Strafminima erblickt. Wenn es oben (S. 35, 36) als ein Vorzug des neuen Gesetzbuchs bezeichnet werden durfte, dem richterlichen Ermessen einen weitem Spielraum verschafft zu haben, so wird in der vorangedeuteten Tendenz ein Rückschritt zu erblicken sein. Von diesem Standpunkt aus ist es nicht zu beklagen, daß das Strafgesetzbuch in der bezeichneten Richtung nur wenige Abänderungen erfahren hat³⁾.

Von den sonstigen Punkten, in denen sich das Bedürfnis einer Revision herausstellte, sind zwei hervorzuheben, da sie mit den vom Reichsstrafgesetzbuch, in Abweichung vom Preuß. St.G.B. von 1851 neu aufgestellten Grundsätzen zusammenhängen. Der eine betrifft die Antragsdelikte. Die vom Reichstag beschlossene Ausdehnung dieser Delikte drohte in Verbindung mit der vom Gesetz zugelassenen Möglichkeit, daß der Strafantrag auch nach eröffnetem Verfahren ohne einen Nachtheil für den Antragsteller zurückgenommen werden konnte, die

³⁾ Es ist oben (S. 36) darauf hingewiesen, daß die in der Revolutionszeit (1791 und 1795) erlassenen französischen Gesetze in der Ausschließung des richterlichen Ermessens am strengsten waren. Bei der großen prinzipiellen Wichtigkeit der Frage sei es gestattet, hier zur Vergleichung darauf hinzuweisen, daß die Englischen s. g. Konsolidationsgesetze vom 6. August 1861 (24, 25 Victoria Cap. 94—100) dem richterlichen Ermessen den weitesten Spielraum gewähren. So lautet z. B. die Strafdrohung bei einem der schwersten Verbrechen, bei welchem erfahrungsmäßig alle Milderungsgründe der mannigfachsten Art vorkommen können, nämlich dem Todtschlag (manslaughter):

„Whosoever shall be convicted of Manslaughter shall be liable, at the Discretion of the Court, to be kept in Penal Servitude for Life or for any Term not less than three Years, — or to be imprisoned for any Term not exceeding Two Years, with or without hard labour, or to pay such Fine as the Court shall award, in addition to or without any such other discretionary Punishment as afore said.“

Der Gerichtshof hat also lebenslängliches, zeitiges (nicht unter 3 Jahren) Zuchthaus, Gefängniß von einem Tage bis zu 2 Jahren (mit oder ohne schwere Arbeit) und Geldstrafe, letztere allein oder zusätzlich zu einer der andern Strafen zu seiner Auswahl. — Man wird auch zu dem bewährten deutschen Richterstande das Vertrauen haben können, daß er im Vollgefühl der Verantwortlichkeit nicht bloß für das Wohl des Verbrechens, sondern auch der Verletzten und der Gesellschaft von dem ihm durch das Reichsstrafgesetzbuch eingeräumten Ermessen den richtigen Gebrauch und damit fernere Versuche, die zu verhängenden Strafen möglichst schon im Gesetz zu bestimmen, überflüssig machen wird.

Gewißheit und Sicherheit der Strafrechtspflege zu gefährden. Namentlich bei einzelnen Verbrechen gegen die Sittlichkeit (§§. 176, 177) führte das Erforderniß des Antrags zu argen Mißständen ⁴⁾.

Mit Rücksicht auf den §. 55 des St.G.B., welcher die strafrechtliche Verfolgung von Kindern unter 12 Jahren ausschließt, wollte man außerdem die Beobachtung gemacht haben, daß einerseits die Eigenthumsverletzungen durch Kinder zugenommen hätten und andererseits Erwachsene durch jene Vorschrift veranlaßt seien, Kinder zu Gesetzesverletzungen zu benutzen. Diese Beobachtung schien die Zulässigkeit von Zuchtmaßregeln gegen die Kinder und Strafbestimmungen gegen die Eltern u. s. w. für den Fall mangelnder Beaufsichtigung der Kinder erforderlich zu machen ⁵⁾.

2. Nachdem bereits in Folge Bundesrathsbeschlusses vom 21. Februar 1874 die deutschen Regierungen zu nähern Aeußerungen über die Revision des Strafgesetzbuchs aufgefordert waren, wurde dem Bundesrath unterm 28. September 1875 ein entsprechender Gesetzentwurf nebst Motiven vorgelegt ⁶⁾. Dieser Entwurf erfuhr auf Grund der Berichterstattung des Justizauschusses durch Beschluß des Bundesraths vom 17. November 1875 mehrfache Abänderungen ⁷⁾, und gelangte mittels Schreibens des Reichskanzlers vom 23. November zur Vorlage an den Reichstag ⁸⁾. Der Entwurf bestand aus 4 Artikeln, von denen der erste die §§ des St.G.B. enthielt, zu welchen Abänderungen vorgeschlagen wurden, der zweite einzelne neue §§, der dritte die Reichswährung in dem Gesetzbuch zum Ausdruck brachte und der vierte den Reichskanzler zur Zusammenstellung eines übersichtlichen Textes nach Maßgabe der Aenderungen ermächtigte.

Ueber die Veranlassung der Revision sprechen sich die Motive wie folgt aus:

„An einige Bestimmungen des Strafgesetzbuchs haben sich so grelle Uebelstände geknüpft, daß bis zu einem gewissen Grade nicht nur Wissenschaft und Richterstand, sondern beinahe die gesammte öffentliche Meinung eine Abänderung des Bestehenden fordern.

Wenn auch zugegeben ist, daß der Zeitpunkt für eine prinzipielle und durchgreifende Revision des Strafgesetzbuchs noch nicht gekommen ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß ein dringendes Bedürfniß partieller Revision besteht. Für deren Umfang muß die Bedürfnißfrage maßgebend sein.

Auf diesem Standpunkte steht der Entwurf, indem er eine Revision vorschlägt, derselben aber Schranken setzt.

Er beabsichtigt zunächst, die Mißstände zu beseitigen, welche sich in Betreff einer

⁴⁾ Vgl. Motive zu dem G. vom 26. Febr. 1876 (Druckf. Nr. 54 S. 28 ff.) und Dr. Fuchs, zur Revision des deutschen Strafgesetzbuchs, Breslau 1876, S. 3 ff.

⁵⁾ Vgl. Motive zu dem Ges. v. 26. Febr. 1876. (Druckf. Nr. 54 S. 24 ff.)

⁶⁾ Vgl. über diese Vorlage Fuchs, zur Revision u. s. w.

⁷⁾ Unter den Aenderungen ist namentlich die Beseitigung des von dem Entwurf in weitem Umfange aufgenommenen Institutes der Friedensbürgschaft hervorzuheben.

⁸⁾ Druckf. Nr. 54.

Anzahl von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen herausgestellt haben.

Er ist ferner bemüht, Lücken auszufüllen, die in der Praxis sehr fühlbar empfunden worden sind.

Er erachtet es endlich für angemessen, einzelne Versehen, welche bei der Redaction des Gesetzbuchs sich eingeschlichen haben, zu berichtigen.

Dagegen wurde von solchen Aenderungen abgesehen, welche sich nicht auf ein in der Praxis hervorgetretenes Bedürfnis, sondern lediglich auf theoretische Abwägung der einzelnen Bestimmungen und ihrer Konsequenzen stützen, oder welche nur von geringer praktischer Tragweite sein würden.

Ebenso konnten vereinzelt in der Praxis beobachtete eigenartige Vorfälle, rücksichtlich deren einzelne Bestimmungen des Strafgesetzbuchs sich als unangemessen oder unzulänglich erwiesen haben sollen, nicht als ausreichend erachtet werden, um ein Bedürfnis zur Abänderung oder Ergänzung des Gesetzes zu begründen.

Ferner wurde es nicht für die Aufgabe der Revision erachtet, alle hervorgetretenen Zweifel über das Verständniß der einzelnen Vorschriften des Gesetzes zu heben, da es an sich nicht Sache der Gesetzgebung sein kann, allen derartigen Bedenken zu begegnen, die Auslegung des Gesetzes vielmehr in die Aufgabe der von der Wissenschaft unterstützten Rechtsprechung fällt, deren Einheit durch die in Aussicht stehende Errichtung eines höchsten Gerichtshofes für das Reich wesentlich gefördert werden wird.“

3. Die erste Lesung des Entwurfs im Reichstage fand am 3. Dezember 1875 statt^{o)}. Die Majorität des Reichstags, deren Auffassung der Abg. Lasker Ausdruck gab, entschied sich dafür, die Revision des Gesetzbuchs möglichst auf das Bedürfnis zu beschränken. Von diesem Gesichtspunkt aus wurde der Beschluß gefaßt:

I. a. aus dem Artikel I die §§. 64, 102 f., 176, 177, 178, 194, 223, 228, 232, 240, 241, 247, 263, 292, 296, und 310,

b. aus dem Artikel II den §. 496

einer Kommission zur Vorberathung zu überweisen;

II. über die übrigen Vorschläge des Entwurfs in die zweite Berathung einzutreten.

Seitens des Reichskanzlers waren die Bestimmungen des Entwurfs betreffend den Widerstand gegen die Exekutivbeamten, sowie die (neuen) Vorschriften über Dienstvergehen von Beamten des auswärtigen Amtes als besonders dringlich bezeichnet.

Die erwählte Kommission bestand aus den Abgeordneten Simson (Vorsitzender), v. Schwarze, Großmann, Banks, Becker, Bär, von Brauchitsch, Erhard, von Forcade de Biaix, Haarmann, Hauck, A. Reichensperger, Stenglein und Wagner. Dieselbe hielt 14 Sitzungen und erstattete über ihre Beschlüsse^{1 o)} durch den Referenten von Schwarze dem Plenum mündlichen Bericht.

^{o)} Vgl. St.B. S. 385 ff.

^{1 o)} Vgl. dieselben zusammengestellt in Nr. 145 der Drucks.

Die Plenarberatungen in zweiter Lesung fanden statt am 14. Dezember 1875 ¹¹⁾ und 20., 21., 22., 24., 27., 28., 29. Januar 1876 ¹²⁾. Die Regierungsvorlage wurde nur erheblich verkürzt und beschränkt angenommen ¹³⁾.

Die dritte Lesung fand am 9. und 10. Februar 1876 statt ¹⁴⁾, und führte zu einzelnen weiteren Aenderungen und Ergänzungen ¹⁵⁾. Aus den Beratungen dritter Lesung ist als — vom Gesichtspunkte der allgemeinen und Gesetzgebungs-Politik bemerkenswerth — die Rede des Reichskanzlers in der Sitzung vom 9. Februar 1876 hervorzuheben. — Die so hergestellten Reichstagsbeschlüsse erhielten demnächst die Genehmigung des Bundesraths. Das Gesetz wurde unterm 26. Februar 1876 vom Kaiser vollzogen und in der am 6. März 1876 ausgegebenen Nr. 6 des Reichsgesetzblattes publizirt. Nach Artikel 2 der Reichsverfassung ist das Gesetz am 20. März 1876 in Kraft getreten. Gleichzeitig mit der Publikation des Gesetzes erfolgte seitens des Reichskanzlers auf Grund der ihm im Artikel V desselben ertheilten Ermächtigung die Bekanntmachung des neuen Textes des Strafgesetzbuchs (vgl. R.G.B. S. 39 ff.).

4. Faßt man die Resultate der legislativen Berathung kurz zusammen, so sind namentlich die Vorschläge der verbündeten Regierungen, welche eine verschärfte Ahndung einzelner Vergehen gegen die öffentliche Ordnung betrafen, vom Reichstag nicht angenommen. Ferner wurden die vorgeschlagenen Aenderungen betreffend die Strafbarkeit der im Ausland begangenen strafbaren Handlungen (mit einer Ausnahme bezüglich der Amtsverbrechen) sowie betreffend besondere Bestimmungen über den s. g. beendigten Versuch abgelehnt. Dagegen ist namentlich den im Eingang hervorgehobenen Mängeln bezüglich der Antragsverbrechen und der von Kindern begangenen strafbaren Handlungen (vgl. §. 55 Abs. 2 und §. 361 Nr. 9), nicht minder, wenn auch in nicht glücklicher Form, den Wünschen der Regierung auf Verschärfung der zum Schutz der Exekutivbeamten bestehenden Strafbestimmungen (vgl. §§. 113, 114, 117) Rechnung getragen.

Besonders zu bemerken sind zwei neue Paragraphen, deren Entstehung auf bestimmte Vorkommnisse zurückzuführen ist, welche die bestehenden Vorschriften als lückenhaft erscheinen ließen. Es sind dieses der §. 49^a, welcher die Aufforderung oder das Erbieten zur Begehung von Verbrechen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Erfolg eingetreten ist, unter Strafe stellt, und der §. 353^a, welcher die Disziplin im Dienste des auswärtigen Amtes zu sichern bestimmt ist.

¹¹⁾ St.B. S. 621.

¹²⁾ St.B. S. 781 ff. und die gestellten Amendements in Nr. 91, 102, 109, 110, 114, 118, 120, 131, 150, 155, 156, 157, 159, 160, 162, 168, 171, 175, 177 der Druckf.

¹³⁾ Die Zusammenstellung der Beschlüsse vgl. in Nr. 181 der Druckf.

¹⁴⁾ Vgl. St.B. S. 1301 ff. und die in 3. Lesung gestellten Amendements in Nr. 196, 210, 211, 226, 227, 228, 230, 232, 235, 237 der Druckf.

¹⁵⁾ Vgl. die Zusammenstellung der Beschlüsse 3. Lesung in Nr. 238 der Druckf.

8. Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht¹⁾.

1. Aus Art. 2 der R.-V.:

„Innerhalb dieses Bundesgebiets übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht.“

folgt für die Reichsstrafgesetze die allgemeine Wirkung: daß alle Landesstrafgesetze, welche und in soweit sie entweder sich auf die von der Reichsgesetzgebung ergriffenen Gegenstände beziehen oder solche Vorschriften enthalten, welche von den Bestimmungen des Reichsgesetzes abweichen, außer Kraft treten. Es folgt ferner daraus: daß in dem angegebenen Umfange die Landesgesetzgebung auch künftighin sich jeder Thätigkeit zu enthalten hat.

Diese derogirende Kraft erstreckt sich, worauf besonders aufmerksam zu machen ist, nicht bloß darauf: welche Handlungen und in welchem Maße dieselben strafbar sind, sondern auch darauf, welche Handlungen straflos sind²⁾. Ein Beispiel der letztern Art bietet das der gegenwärtigen Modifikation bereits vorhergegangene Bundesgesetz vom 14. November 1867³⁾, welches die Strafllosigkeit des Wuchers ausspricht. Von vorn herein muß aber darauf hingewiesen werden, daß, soll die Landesgesetzgebung in letzterer Hinsicht einer verbindlichen Beschränkung unterliegen, irgend ein direkter oder indirekter Ausspruch der Reichsgesetzgebung darüber, daß eine Handlung nicht unter Strafe zu stellen sei, vorliegen muß. Beispiele direkter Art geben das vorangeführte Bundesgesetz und die §§. 11 und 12 des St.G.B., durch welche die Freiheit der Rede und der Abstimmung in allen parlamentarischen Versammlungen der Bundesstaaten, sowie die Freiheit der Berichterstattung über parlamentarische Verhandlungen gewährleistet wird. Letzteres Beispiel ist in sofern von hervorragender Bedeutung, als durch dasselbe die Kompetenz der Reichsstrafgesetzgebung auch den Landesverfassungsgesetzen gegenüber von den maßgebenden Faktoren, dem Bundesrath und dem Reichstag klar festgestellt ist⁴⁾. Beispiele

¹⁾ Heinze, das Verhältniß des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht, Leipzig 1871, und in von Holtendorff's Handb. II S. 3 ff. — von Holtendorff, Strafrechtszeitung 1871 S. 19. — Schwarze, Gerichtsaaal 1870 S. 381 ff. — Otto in den Sächs. Annalen. N. F. VIII u. X. — H. Meyer, Lehrb. S. 77.

²⁾ Vgl. namentlich Heinze, Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht S. 21 u. 30 ff.

³⁾ B.G.Bf. S. 159.

⁴⁾ Ueber die *opportunitas loci* der durch Reichstagsbeschluß (vgl. oben S. 30) aufgenommenen §§. 11 und 12 in das Reichsstrafgesetzbuch läßt sich streiten. Die formelle Kompetenz des Reiches ist nicht zu bezweifeln, und materiell hatte das Reich, bei der in den einzelnen Verfassungsgesetzen herrschenden Verschiedenheit, vollkommene Veranlassung, um ein für das Reichsverfassungsrecht durch die Artikel 30

indirekter Art geben die Vorschriften des Allgemeinen Theils über den Versuch und die Theilnahme. Es muß angenommen werden, daß die Reichsgesetzgebung erschöpfende Vorschriften über diese allgemeinen strafrechtlichen Begriffe hat geben wollen. Die besonderen Vorschriften der Landesgesetzgebungen über die Bestrafung vorbereitender Handlungen, des Versuches mit untauglichen Mitteln, des Komplotts, sind dadurch, jedenfalls insofern sie auf alle strafbaren Handlungen Anwendung leiden wollen, aufgehoben, und es ist ebenso verboten, künftig hin solche Vorschriften allgemein⁵⁾ aufzustellen. Fernere Beispiele derselben Art gewähren die Vorschriften des 2. Theils über besondere Verbrechenskategorien, wie über Diebstahl, Unterschlagung u. s. w. Danach kann es der Landesgesetzgebung nicht freistehen, besonders ausgezeichnete Arten dieser Verbrechen, wie z. B. die im §. 217 des preuß. St.G.B. von 1851 aufgezählten, in das St.G.B. nicht aufgenommenen Fälle, wieder mit einer besondern Strafe zu bedrohen.

Für die Beurtheilung darüber: welche Landesstrafgesetze für aufgehoben zu erachten und welche Gegenstände der Landesgesetzgebung entzogen sind, ist hienach die Erwägung maßgebend⁶⁾:

und 22 der Reichsverfassung anerkanntes Axiom auf das Landesverfassungsrecht zu übertragen. Die besonderen gesetzgebenden Gewalten, welche unter und neben der Reichsgewalt theils ergänzend, theils selbständig fortwirken, bedürfen derselben elementaren Voraussetzung, der gleichen Freiheit der Bewegung, wie sie die Reichsgewalt für den einen ihrer Faktoren, den Reichstag, beansprucht. Die §§. 11 und 12 erfüllen deshalb nur eines der ersten Postulate der nothwendigen Uebereinstimmung von Haupt und Gliedern in einem Staatsgebilde, welches — mag man es Bundesstaat, Staatenbund oder anders nennen — einen durch das Ineinandergreifen lebendig wirkender Kräfte sich kennzeichnenden Organismus darstellt. Die Herstellung der Konformität in dieser Richtung nicht von dem zögerlichen Vorgehen der Landesgesetzgebungen abhängig zu machen, hatte die Reichsgesetzgebung wohl Recht. Vgl. über die in Frage kommenden Gesichtspunkte die gründlichen Ausführungen von Heinze, Erörterungen S. 1, 6. Zum Revid. Entw. S. 4, 16 ff., und Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht S. 134 ff. und außerdem Zachariä im Gerichtssaal 1869 S. 406, welcher letztere die Kompetenz des Bundes für ausgeschlossen erachtet, weil das Verfassungsrecht, dem die strafrechtliche Vorschrift dienen soll, der Bundeskompetenz nicht unterliegt und weil die Norddeutsche Bundesverfassung nicht — wie der ehemalige Deutsche Bund, besonders in der Wiener Schlußakte v. 1820 Art. 53 bis 62 — für das Verfassungsrecht der Einzelstaaten positive oder negative Direktivnormen aufstelle.

⁵⁾ Dagegen wird es der Landesgesetzgebung nicht benommen sein, für die in Geltung bleibenden besonderen Landesgesetze je nach Bedürfniß Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen festzusetzen, ebenso wie solche Abweichungen auch in einzelnen besondern Bundesgesetzen vorkommen.

⁶⁾ Heinze, Erörterungen S. 32 und Ders.: Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht S. 21 ff. Wir berufen uns auf die Ausführungen dieses Kriminalisten um so lieber, als derselbe, wenngleich er die umfassende Kompetenz des Bundes auf dem Gebiete des Strafrechts anerkennt, doch geneigt ist, die Ausübung dieser Kompetenz zu beschränken.

daß die Landesgesetzgebung nicht Bestimmungen enthalten darf, welche mit einzelnen reichsgesetzlichen Vorschriften oder mit dem System und Zusammenhang des Reichsstrafgesetzes im Widerspruche stehen würden.

Darüber: ob ein Landesgesetz hiernach mit dem Reichsgesetz in Widerspruch steht, haben die Gerichtshöfe zu urtheilen. Ein bemerkenswerthes und lehrreiches Beispiel hierzu bietet die mit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs erlassene Sächsishe (Königreich) Verordnung vom 10. Dezember 1870, die Bestrafung der wahrheitswidrigen (nichteidlichen) Aussage vor öffentlichen Behörden betreffend⁷⁾. Der sächsische oberste Gerichtshof erachtete diese Verordnung, welche auch das nichteidliche falsche Zeugniß für strafbar erklärte, als mit dem Geist und Zusammenhang des Reichsstrafgesetzbuchs in Widerspruch stehend, und deshalb für die sächsischen Gerichtshöfe mit Rücksicht auf Artikel 2 der Reichsverfassung als unverbindlich⁸⁾. In Folge dessen wurde die gedachte Verordnung durch königliches Dekret aufgehoben⁹⁾.

Wenn dagegen das Reichsstrafgesetz lediglich schweigt, so ist die landesgesetzliche Kompetenz nicht ausgeschlossen. Dieses muß selbst für diejenigen Fälle eingeräumt werden, welche nach den gesetzgeberischen Verhandlungen absichtlich nicht in das St.G.B. aufgenommen sind. Dem Schweigen des Reichsgesetzes kann als Motiv entweder Straflosigkeit oder die Absicht dienen, irgend eine Handlung der landesgesetzlichen Kompetenz zu überlassen. Hierin ist mit Recht¹⁰⁾ eine der einflussreichsten Verschiedenheiten zwischen dem St.G.B. für das Reich und einem St.G.B. für einen völlig einheitlichen Staat zu finden.

Selbst wenn bei der Feststellung des Reichsstrafgesetzbuchs durch die berufenen Faktoren irgend eine in sich begrenzte Handlung mit dem ausgesprochenen Willen, dieselbe straflos zu lassen, in das Gesetz nicht aufgenommen wäre, würde die Landesgesetzgebung formell nicht verpflichtet, auf dieses Motiv Rücksicht zu nehmen. Wie mit Recht bei den Reichstagsverhandlungen darauf hingewiesen wurde, daß die Gerichte für die Beurtheilung, welche Landesgesetze für aufgehoben zu erachten seien, nicht an die Meinungen gebunden seien, welche der Reichstag mit der Annahme des Strafgesetzbuchs verbande¹¹⁾, ebensowenig ist die Landesgesetzgebung an die Motive gebunden, welche für den Bundesrath

7) Sächs. Ges. u. Verordn. Bl. S. 358 ff.

8) Erk. des Ob.App.Gerichts zu Dresden vom 27. September 1872 (Goltz. N. XX, S. 97 ff.). Die Motivirung dieser Entscheidung ist besonders vom Standpunkte der dogmatischen Auslegung für den Begriff „Materie“ im §. 2 des Einf. Gesetzes beachtenswerth.

9) Königliches Dekret an die Stände, die Aufhebung einer nach §. 88 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung betreffend, vom 15. November 1872.

10) Heinze a. a. D. S. 24 und Ders.: Reichsstrafrecht u. Landesstrafrecht S. 30 ff.

11) Rede des Abg. Lasker St.B. S. 1177.

oder Reichstag bei einem Beschlusse maßgebend waren, ohne daß dieser Beschluß durch eine besondere Vorschrift oder wenigstens durch den Zusammenhang der wirklich gegebenen Bestimmungen zum **gesetzlichen Ausdruck** gekommen ist. So hat der Reichstag z. B. aus dem gewissermaßen eine *clausula generalis*, einen Sammeltitel der verschiedenartigsten Vergehen bildenden Abschnitt 25: „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse“ den in den §. 283 des Entw. übergegangenen §. 270 des preuß. St.G.B., die Bestrafung des Abhaltens von Bietern bei öffentlichen Versteigerungen u. s. w. betreffend, gestrichen, weil die bezüglichen Handlungen nicht als straflos angesehen werden sollen¹²⁾. Aus dieser Thatsache folgt weder, daß der §. 270 des preuß. St.G.B. oder ähnliche Bestimmungen anderer Gesetzgebungen aufgehoben sind, noch daß die Landesgesetzgebungen unbedingt verhindert sind, eine ähnliche Vorschrift in der Zukunft zu erlassen¹³⁾. In letzterer Hinsicht ließen sich sogar gute Gründe dafür

¹²⁾ St.B. S. 724 ff.

¹³⁾ Die für die oben erweiterten Prinzipien hervorragend wichtige Frage: ob der §. 270 des Pr. St.G.B. noch in Kraft sei, hat zu mannigfachen Erörterungen Veranlassung gegeben. In der Praxis hat sich das Bedürfnis für das Fortbestehen der Vorschrift herausgestellt. Eine Verfügung des Preuß. Justizministers v. 28. Febr. 1874 ist der obigen Ansicht auch beigetreten. Das D.Tr. ist jedoch der Ansicht, daß der §. 270 aufgehoben sei. Vergl. Beschluß vom 25. Juni 1874, 11. Sept. 1874 und 19. Nov. 1874 (Goldt. XXII, 490, D.R. XV, 448, 555, 801). Die Motivierung der Beschlüsse ist widersprechend, indem der erste und dritte die vage Ueberschrift „strafbarer Eigennutz“ für eine Materie im Sinne des §. 2 des Einf.Ges. erachtet, während das zweite dieses ausdrücklich verneint und als Entscheidungsgrund anführt, daß nach den Reichstagsverhandlungen kein Zweifel darüber bestehen könne, daß der entsprechende §. 283 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als „veraltete“ Strafbestimmung überhaupt hat beseitigt werden sollen. Auf letzteres Moment legt auch der Beschluß v. 19. Nov. 1874 das Hauptgewicht. Demgegenüber sei die Bemerkung gestattet, daß unseres Dafürhaltens der juristischen Hermeneutik nur noch ein geringer Werth beizumessen ist, wenn legislativen Verhandlungen zumal in der Jetztzeit, wo oftmals die Gründlichkeit der Erwägung mit der Nothwendigkeit des Fertigwerdens in Kampf steht, gesetzliche Kraft beigelegt wird, während erfahrungsmäßig die Gründe einzelner Redner keineswegs immer für die Majorität der Beschließenden maßgebend sind. Die Argumentation des D.Tr. in dem Beschluß v. 25. Juni 1874, es handele sich allerdings um eine Materie im Sinne des Einf.Ges., wird nach unserer Ansicht hinfällig werden, wenn eines der andern, formell nicht beseitigten Strafgesetzbücher eine ähnliche Bestimmung, aber etwa unter einer andern Rubrik enthalten hätte. Für Elsaß-Lothringen scheint diese Erwägung völlig zutreffend. Im Code pénal findet sich die entsprechende Vorschrift des Art. 412 im Kapitel II: „Crimes et délits contre les propriétés“ unter der Section II: „Banqueroutes, es- croqueries et autres espèces de fraudes“ und unter §. 4 mit der Ueberschrift „Entraves apportées à la liberté des enchères“. Sieht man die letztere Ueberschrift als maßgebend an, so liegt ein *delictum sui generis* vor, welches augenfällig im N.St.G.B. keine Analogie hat. Daß aber „crimes et délits contre les propriétés“

beibringen, daß die Landesgesetzgebungen zur Steuerung von auffallenden Mißbräuchen in bestimmten Gegenden wohl befugt wären, durch das Strafgesetz einzugreifen. Gegen den Geist der Reichsgesetzgebung würde ein solches Vorgehen aber sicherlich verstoßen, wenn nicht ganz konkrete, von den im Großen als gleichartig vorauszusetzenden Verhältnissen innerhalb des Reichs augenscheinlich abweichende Umstände eine partikuläre Vorschrift rechtfertigten oder deren Aufrechterhaltung geböten.

In wieweit nun in Fällen der letztgeschilderten Art die Landesgesetzgebung verpflichtet ist, sowohl bestehende, von der Reichsgesetzgebung nicht formell abgeschaffte Strafbestimmungen ihrerseits aufzuheben, als auch sich jedes ferneren legislativen Vorgehens zu enthalten, ist nach den maßgebenden Rücksichten der Loyalität, welche, aus dem allgemeinen Verhältniß der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung fließend, für jedes besondere Verhältniß von vorn herein schwer zu definiren und deshalb von den Landesgesetzgebungen zur Geltung zu bringen sind, zu bemessen. „Die Bundesgesetzgebung muß“ — so sagen die Motive zum I. Entw. ¹⁴⁾ — „vertrauen, daß die Landesgesetzgebungen sich der ihnen überlassenen Aufgabe überall im Sinne der Artikel 2 und 4 der Verfassung, und im Einklange mit den dem Norddeutschen Strafgesetzbuche zu Grunde liegenden allgemeinen Prinzipien entledigen werden.“

Sollte diese Voraussetzung in einzelnen Fällen nicht eintreffen, dann würde es für die Reichsgesetzgebung im Interesse der Rechtseinheit allerdings geboten sein, auf dem zweifelhaften Gebiete durch einen formellen Auspruch den unverrückbaren Grenzstein zwischen der Reichs- und Landesgesetzgebung aufzustellen. Ueber die reichsgesetzliche Kompetenz hierzu s. unten S. 54 ff. besonders Note 19.

2. Unter der Voraussetzung der nach dem Vorhergehenden den Reichsgesetzen innewohnenden derogirenden Kraft, ruht das Reichsstrafgesetzbuch auf dem im §. 3 desselben ausgesprochenen Fundamentalsatz:

oder „autres espèces de fraudes“ keine Materie im Sinne des §. 2 des Einf. Ges. (Art. II des Einf. Ges. für E.-L.) sind, wird einer Ausführung nicht bedürfen. Vgl. hierüber auch: Förtsch, der Code pénal in E.-L., Straßb. 1873. Die Praxis der Elsaß-Lothringenschen Gerichtshöfe (vgl. Förtsch und Leoni: Sammlung der in E.-L. neben dem St. G. B. in Geltung gebliebenen Gesetze, Straßburg 1875, S. 125) scheint den Art. 412 des Code pénal als fortbestehend anzusehen.

An dieser Ausführung ändert der Umstand nichts, daß die verbündeten Regierungen, von der Nothwendigkeit einer entsprechenden Strafbestimmung überzeugt, wegen des Schwankens der Judikatur in dem Entwurf der Strafgesetznovelle die Annahme einer dem §. 270 des Preuß. St. G. B. nachgebildeten Bestimmung (§. 287^a des Entwurfs) vorschlugen, während der Reichstag bei wiederholter Berathung, ob schon das Bedürfniß zum Theil anerkannt wurde, bei seinem ablehnenden Beschluß beharrte (St. B. von 1875/76 S. 1011 u. 1356). Vgl. übrigens auch die zutreffenden Ausführungen von Meves, Goldb. N. XXIII, 25.

¹⁴⁾ Vgl. Motive z. I. Entw. S. 200. S. auch Rede des Abg. Miquel, St. B. S. 1178.

„Die Strafgesetze des Reiches finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.“

Wie bereits das Gesetz über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 das gesammte Bundesgebiet prozessualisch als Einheit behandelt und von diesem Prinzip vornehmlich aus dem Grunde der Verschiedenheit der einzelnen Strafgesetzgebungen Ausnahmebestimmungen zuläßt, so stellt der §. 3 diese Einheit für das materielle Strafrecht her. Er gibt damit dem Prinzip der sog. Territorialität des Strafrechts innerhalb des ganzen Reichs wieder Ausdruck, welches Prinzip in Deutschland ehemals, zufolge des Zusammenhangs der einzelnen Staaten mit Kaiser und Reich, anerkannt, allmählich durch die Sondergesetzgebung und Praxis verkümmert, nach Auflösung des deutschen Reiches gänzlich verschwunden war und in den Landesstrafgesetzbüchern zu der vollständigen Unterscheidung aller Einzelstaaten nach den Begriffen: Inland und Ausland geführt hatte¹⁵⁾. Die hieraus sich ergebende für das Strafrecht wie für den Strafprozeß gleich schwer wiegende Folge ist die:

Jede im Reiche, einerlei in welchem Bundesstaate, begangene Verletzung der Reichsstrafgesetze ist überall zu verfolgen und zu bestrafen¹⁶⁾.

Diesem Gedanken der Rechtseinheit hatte bereits der Abgeordnete Schwarze als Berichterstatter der Kommission für das Rechtshilfegesetz Worte verliehen:

„Wir sind“ — sagte er — „der Meinung gewesen, daß wir nicht wünschen können, daß ein Strafgesetzbuch im Norddeutschen Bunde für jedes einzelne Bundesland in einem besonderen Einföhrungsgesetze ins Leben trete, daß vielmehr ein einheitlicher Strafkoder mit einem Einföhrungsgesetze für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes erlassen werde“¹⁷⁾.

In Uebereinstimmung mit dieser Auffassung der Reichstagskommission, welche auch bereits von dem erwähnten (§. 10) „Entwurf eines allgemeinen

¹⁵⁾ Vgl. Zachariä im Gerichtsfaal 1868 S. 206 ff., die Abhandlung: das Strafgesetzbuch und die Todesstrafe in den Preuß. Jahrbüchern (Maiheft) 1870 und oben S. 19.

¹⁶⁾ Damit ist die Frage nicht ausgeschlossen: ob die prozessualische Kompetenz nicht nach bestimmten Rücksichten zu regeln, namentlich für die Zuständigkeit des Gerichts das Hauptgewicht auf den Ort der begangenen Handlung zu legen, also dem sog. forum delicti commissi in der Regel der Vorzug einzuräumen sei, wie dieses in dem Entwurf der deutschen Strafprozeßordnung (§§. 1 ff.) auch geschieht. Vgl. von Bar: Bemerkungen über die internationalen und staatsrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs f. d. Nordd. Bund in Goldammer's Archiv 1870 S. 89 ff.

¹⁷⁾ Vgl. die Reichstagsverhandlungen auch in Goldammer's Archiv 1869 S. 382, 451 ff.

deutschen Strafgesetzbuchs von 1849" getheilt worden war, mußte von dem Gedanken Abstand genommen werden, etwa nach dem Vorbild des thüringischen Strafgesetzbuchs ein abstraktes Gesetzbuch zu schaffen und dieses durch die Publikation im Bundesgesetzblatt in jeden der 22 Bundesstaaten einzuführen. Vielmehr sind die Motive¹⁸⁾ zum §. 3 gewiß zu billigen, indem sie befragen:

„Die Ausführung der die Strafgesetzgebungsbefugniß des Bundes begründenden Vorschriften der Verfassung (Artikel 4 Nr. 13 in Verbindung mit Artikel 2) gebietet es, da, wo der Bund von jener Befugniß Gebrauch macht, das Bundesgebiet als ein einheitliches Ganzes aufzufassen. Die Unterscheidung zwischen Inland und Ausland, zwischen Inländern und Ausländern, wie solche in den deutschen Strafgesetzen bisher bestand, kann für die norddeutsche Strafgesetzgebung in dem Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten und deren Angehörigen zu einander keine Anwendung mehr finden. Die durch jene Unterscheidung für die Anwendbarkeit der Gesetze geschaffenen, der vielfach verschlungenen Abgrenzung der Staatsgebiete parallel gehenden Grenzen und die hieraus für die Rechtsverfolgung entstandenen Schwierigkeiten und Entwicklungen müssen vor der durch die Bundesverfassung vorgezeichneten Gemeinschaftlichkeit des Rechtes verschwinden.

Dieser in der Bundesverfassung begründeten Auffassung gemäß regeln die §§. 3 und 4 des Entwurfes die räumliche Herrschaft der Bundesstrafgesetze im Sinne des Territorialitätsprinzips, und zwar in der Weise, wie solches in dem preussischen Strafgesetzbuche Anerkennung gefunden hat.

Auch im Einzelnen entspricht der Inhalt der §§. 3 und 4 des Entwurfes den Vorschriften der §§. 3 und 4 des preussischen Strafgesetzbuches mit den sich aus der Eigenschaft eines für den Bund bestimmten Gesetzes von selbst als nothwendig ergebenden Abänderungen.“

3. Das Reichsstrafgesetzbuch selbst beschränkt sich darauf, auf den Grundlagen, wie sie vorher in Anknüpfung an den §. 3 des St.G.B. und den Art. 2 der Reichsverfassung entwickelt sind, diejenigen strafrechtlichen Materien zu behandeln, welche usuell in den kodifizirten Strafgesetzen der neueren Zeit enthalten sind. Es ist dabei jedoch auf eine möglichste Vervollständigung des ganzen Systems, was sich schon aus bloßen Gründen der Uebersichtlichkeit empfahl, Rücksicht genommen¹⁹⁾.

¹⁸⁾ Motive zu §§. 3 und 4 St.G.B.

¹⁹⁾ Die Frage: ob das Reich zum Erlaß aller strafrechtlichen Bestimmungen kompetent sei, namentlich auch, was vielfach ventilirt worden, auf dem Gebiete des sog. Polizeistrafrechts, kann und braucht hier nicht weiter erörtert zu werden. Dieselbe ist zu bejahen. Es wird für die nähere Begründung auf die schon mehrfach angezogenen „Erörterungen“ von Heinze verwiesen, welcher S. 12 sich dahin zusammengefaßt: „Auf dem ganzen Gebiete der, gleichviel aus welchem Grunde, in welcher Art und unter welcher Form, strafen- den Thätigkeit des Staats ist demnach kein einziges Stück, welches der Gesetzgebung des Bundes nicht zur Verfügung gestellt wurde.“ — Ebenso wenig wird sich dem Reiche das Recht bestreiten lassen, — wie es von Heinze a. a. O. S. 18 gegen Dr. H. Meyer, das Nordd. Strafrecht S. 7, geschieht, — Bestimmungen mit lokaler Begrenzung, also namentlich für einen

Damit ist keineswegs ausgeschlossen, daß die Reichsstrafgesetzgebung auf gewissen abgegrenzten Gebieten selbständige Strafgesetze erläßt. Solches ist

einzelnen Bundesstaat zu erlassen. Voraussetzung dazu wird lediglich ein das Reich berührendes Interesse sein können, welches eine nähere Regulirung des Verhältnisses zwischen Haupt und Glied erheischt. Augenscheinlich irrig dürfte die entgegenstehende Ausführung Heinze's überall da sein, wo der von ihm selbst so betonte accessorische Charakter des Strafrechts im Verhältniß zu denjenigen „Angelegenheiten“ in Betracht kommt, welche Art. 4 der Reichsverfassung — außer der Nr. 13 — dem Reiche überweist. Denn die rechtliche Regulirung dieser Angelegenheiten begreift auch ohne die Bestimmung in Nr. 13 das Strafrecht rücksichtlich derselben in sich, und auf diesen Gebieten ist es weder durch den Wortlaut, noch den denkbaren Zweck der Verfassung verboten, für besondere Theile des Reiches besondere Vorschriften zu treffen, z. B. für die Seestädte, — ja sogar die Landesstrafgesetzgebung ist hier geradezu ausgeschlossen. Bereits vorhandene Beispiele dieser Art vgl. oben im Text und Note. — Wollte man nun aber das Wort „gemeinsame Gesetzgebung“ in Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung nur von solchen gesetzlichen Bestimmungen verstehen, welche wirklich für das ganze Reich promulgirt werden, so würde dieses geradezu zur Absurdität führen. Als solche müßte es bezeichnet werden, wenn es dem Reiche nicht bestritten wird, die nur auf lokale Bedürfnisse berechneten Bestimmungen, um die Kompetenz zu retten, formell für das ganze Reich zu erlassen. Fast unmöglich aber würde es sein, für bestimmte Bundesstaaten oder Theile Ausnahmen von der durch das Reichsgesetz gegebenen Regel festzusetzen. Zu Ausnahmen in räumlicher Hinsicht würde das Reich dann ebensowenig als berechtigt angesehen werden können. Die Landesgesetzgebung aber könnte solche Ausnahmen gegenüber der Reichsgesetzgebung nicht aufstellen. Noch weniger würde sie dieses einem bereits bestehenden Reichsgesetz gegenüber durch Aufstellung abweichender Vorschriften thun dürfen. Wollte man die Konsequenz zur Spitze treiben, so würde in diesen Fällen nichts übrig bleiben, als daß die Reichsgesetzgebung die etwaigen Ausnahmen näher bezeichnete und dem einzelnen betreffenden Staat das formulirte und begrenzte Mandat ertheilte: solche Ausnahmen durch ein Landesgesetz entweder aufrecht zu erhalten oder neu festzustellen. Unter Umständen mag die Reichsgesetzgebung in dieser Weise verfahren. Das unbedingte Verbot eines direkten Eingreifens in partikulare, das Reichsinteresse aber berührende Verhältnisse würde zu künstlichen Zuständen führen, für welche das praktische Leben kaum eine Verständniß hat. Die entgegenstehende Ansicht würdigt würdiger Erachtens nicht genügend die Weiterentwicklung, welche der Artikel 4 Nr. 13 der Verfassung durch das im §. 3 des St.G.B. anerkannte Prinzip (s. oben) erfahren hat, wodurch mehr die Einheitlichkeit als die Gemeinschaftlichkeit des deutschen Strafrechts begründet ist. Darüber: ob eine strafrechtliche Vorschrift mit räumlicher Beschränkung für das Reich ein Interesse hat, wird immer nur die Reichsgesetzgebung befinden dürfen und bejahenden Falls dieselbe kraft eigener Gesetzgebungsbefugniß erlassen. Der Unterschied solcher reichsgesetzlicher Vorschriften von der bloßen Duldung des Fortbestandes abweichender partikularrechtlicher Vorschriften, wie sie z. B. die §§. 3, 4 des Bundesgesetzes v. 5. Juni 1869 (W.G.Bl. 379) enthalten, ist, worauf Heinze (Reichsstrafrecht u. s. w. S. 143) zutreffend hindeutet, insofern begründet, als in Fällen der letzteren Art die Landesgesetzgebung freie Hand hat, die partikularrechtlichen Vorschriften aufzuheben. Wenn Heinze aber die Reichsgesetzgebung für nicht berechtigt erklärt, einzelne Landesgesetze in formeller Weise aufzuheben, so kann dem nach obigen Ausführungen ebenso we-

bereits geschehen: in den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §§. 143 ff., der Gesetze betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. vom 11. Juni 1870 §§. 18 ff., das Postwesen v. 28. Oktbr. 1871, Seemannsordnung v. 27. Dez. 1872, Gesetz über die Presse v. 7. Mai 1874 u. s. w., namentlich aber als besondere Kodifikation in dem Militärstrafgesetzbuch v. 20. Juni 1872. Zerstreute Strafvorschriften des Bundes finden sich in einzelnen Gesetzen²⁰⁾, namentlich auch solche Strafvorschriften, welche nur für einzelne Staaten oder bestimmte Gebietstheile derselben gegeben sind²¹⁾.

9. Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch*).

1. Wie man sich bei Aufnahme des Art. 4 Nr. 13 in die Bundesverfassung das künftige Verhältniß der Bundes- zur Landesgesetzgebung gedacht hat, ist nicht ersichtlich. Die Reichstagsverhandlungen gewähren dafür keine Ausbeute. Nur der Abgeordnete Miquel¹⁾ erinnerte daran:

„daß der Entwurf . . . die Gesetzgebung der einzelnen Staaten in jenen Materien, welche der Kompetenz des Bundes überwiesen sind, keineswegs „tobt macht“, sondern daß er nur, insofern die Gesetzgebung der einzelnen Staaten mit der Gesetzgebung des Bundes in Konflikt geräth, die derogirende Kraft der Gesetzgebung des Bundes festhält. Es ist also keineswegs eine lokale, eine provinciale Rechtsentwicklung in den einzelnen Staaten dadurch ausgeschlossen oder gefährdet, daß die Kompetenz über allgemeine Interessen in derselben Richtung dem Bunde übertragen wird.“

Unter diesen Umständen mußten sich bei Berathung und Aufstellung der Entwürfe bald schwere Bedenken darüber erheben: ob eine erspriessliche Entwicklung beigegeben werden, wie unsers Wissens die maßgebenden Faktoren die desfallige Kompetenz des Reiches nie in Zweifel gezogen haben. Ein dem Gebiete des Strafrechts nicht angehöriges Beispiel bietet das Gesetz betreffend die Aufhebung einzelner Bestimmungen des Lübischen Rechts und des Rostocker Stadtrechts vom 4. November 1874 (R.G.Bl. S. 128), vgl. die Motive zu diesem Gesetz in den Druckf. des Reichst. 1874/75 Nr. 12, wonach die Aufhebung jener partikularrechtlichen Vorschriften, welche in Schleswig-Holstein und in Mecklenburg noch formelle Geltung hatten, erfolgte, weil sie mit den Grundfäzen der Reichs-Gewerbeordnung nicht vereinbar erachtet wurden.

²⁰⁾ Z. B. in dem Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften v. 4. Juli 1868 §. 27 (B.G.Bl. S. 422).

²¹⁾ Vgl. z. B. das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Nordd. Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 4. Juli 1868 §§. 23 ff. und das Gesetz betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen u. s. w. vom 8. Juli 1868 §§. 50 ff., sowie einzelne mit diesen Gesetzen in Verbindung stehende Gesetze vom 8. Juli (B.G.Bl. 1868 S. 375—406).

*) Vgl. Heinze, Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht; Otto, in den Sächs. Annalen N. F. VIII und X und Aphorismen zum Allg. Theil des St.G.B., Leipzig 1873, S. 1 ff.; Kubo, Kommentar S. 119 u. 179.

1) St.B. 1867 Bd. I, S. 284 ff.

lung des Bundes (= Reichs-) und der Landesgesetzgebung in ihrem Verhältniß zu einander möglich sein werde, wenn dieses Verhältniß lediglich der allgemeinen Bestimmung des Art. 2 der Bundesverfassung anheimgegeben bleibe. Sprach sich die Bundesgesetzgebung selbst nicht weiter aus, so war es, was die bestehenden und in Geltung bleibenden Landesgesetze betrifft, zunächst der Praxis, und was die künftige Gesetzgebung betrifft, einer jeden der 22 Landesgesetzgebungen überlassen, in welcher Weise darüber zu entscheiden sei: ob ein Landesgesetz mit dem Bundesgesetz in Widerspruch stehe. Es mußte deshalb in Frage kommen, ob es nicht gerathen sei, daß die Bundesgesetzgebung sich selbst darüber ausspreche: welche Landesgesetze formell als aufgehoben zu bezeichnen, und welche derselben als noch fortbestehend zu erachten, oder welche Gegenstände als der Kompetenz der Landesgesetzgebung entzogen anzusehen seien. Die formelle Kompetenz der Reichs- (Bundes-) Gesetzgebung zu diesem Verfahren ist in keinem Stadium der legislativen Beratungen bezweifelt.

Aus der geschichtlichen Erfahrung, daß kaum etwas mehr das bunte Bild des deutschen Strafrechts hervorgerufen und die Verschiedenheit der Strafsysteme dem Auge vorgeführt hat, als die Mannigfaltigkeit der in den einzelnen Staaten zur Anwendung gebrachten Strafarten, sowie wegen des in dem Rechtshilfegesetz vom 21. Juni 1869 zur Geltung gekommenen Prinzips der Vollstreckbarkeit der Strafurtheile im ganzen Bundesgebiet mußte namentlich zur Erwägung kommen: ob es nicht nothwendig, die Gesetzgebung und Rechtspflege der Einzelstaaten an die Strafarten des Bundesstrafgesetzbuchs zu binden und alle andern auszuschließen. Hatten doch bereits die Grundrechte der Frankfurter Reichsverfassung (§. 9 und §. 46) gewisse Strafarten für unzulässig erklärt (§. 9 u. 10).

Endlich mußte sich die Frage aufdrängen: ob es nicht geboten sei, die Landesgesetzgebung selbst in der Weise zu beschränken, daß es ihr fernerhin nicht gestattet werde, von den schwersten Strafmitteln Gebrauch zu machen, weil, wie die Motive zum I. Entwurf²⁾ besagen, „diese Strafen nur bei solchen schweren Rechtsverletzungen vorkommen können, die ihrer strafrechtlichen Bedeutung nach in die Bundes- und nicht in eine Landesgesetzgebung gehören.

Diese Erwägungen sind für die Abfassung des Einführungsgesetzes leitend gewesen.

2. Die dem I. und dem II. Entwurf beigegebenen Entwürfe zu einem Einführungsgesetze waren davon ausgegangen, daß, weil das Bundesstrafgesetzbuch als Modifikation an Stelle der einzelnen Landesstrafgesetzbücher träte, letztere der formellen Aufhebung unterliegen müßten. Man fürchtete die Rechtsunsicherheit, welche daraus entstehen könne, daß der Rechtspflege die Untersuchung obliege: welche Bestimmungen des Landesstrafgesetzbuchs nicht im Widerspruch mit dem Bundesstrafgesetzbuch ständen. Außerdem glaubte man diejenigen Vorschriften

²⁾ Vgl. jene Motive S. 199.

ten der Landesgesetzbücher, welche in das Bundesstrafgesetzbuch aus dem Grunde, um die in denselben mit Strafe bedrohten Handlungen nunmehr straflos zu lassen, nicht aufgenommen waren, formell aufheben zu müssen, da diese Wirkung sonst nicht von selbst eintreten würde (s. oben S. 50). Aus diesem Grunde zählen jene Entwürfe sämmtliche in Geltung stehende Strafcodices auf und verfügen deren Aufhebung. Allerdings wurden dadurch manche Strafvorschriften aufgehoben, welche — nach der Bestimmung des Art. 2 der Bundesverfassung — nicht aufgehoben sein würden, da in manchen Strafgesetzbüchern Vorschriften Aufnahme gefunden hatten, welche namentlich in Preußen in besonderen Gesetzen niedergelegt waren und bei Aufstellung der Entwürfe nicht als zur Aufnahme in das gemeinsame Strafgesetzbuch geeignet befunden wurden. Man ging nun davon aus, daß es Sache der Landesgesetzgebung sein würde, solche Vorschriften, soweit sie nicht zu entbehren, mit der Einführung des Bundesstrafgesetzbuchs übersichtlich zu sammeln und aufrecht zu erhalten. Gerade aus diesem Umstande wurde andererseits bei den eingehenden Berathungen, welche im Schooße der Bundeskommission über die Frage gepflogen wurden, die Gründe für die gegentheilige Meinung entlehnt. Es wurde darauf hingewiesen, daß nach dem im Art. 2 der Bundesverfassung vorgezeichneten Prinzip es nicht angezeigt sein könne, die Landesgesetzbücher in totum aufzuheben, vielmehr könne eine solche Aufhebung nur in tantum stattfinden. Der zufällige Umstand, daß in einzelne Landesgesetzbücher solche Vorschriften, denen materiell durch die Bundesgesetzgebung nicht derogirt werde, Aufnahme gefunden, dürfe nicht die Veranlassung werden, daß dieselben nun formell für aufgehoben erklärt würden. Auch ohne den durch eine solche Aufhebung auf die Landesgesetzgebung ausgeübten Zwang, sofort eine Revision ihrer Strafgesetze vorzunehmen, werde die Landesgesetzgebung im Interesse der Uebersichtlichkeit und Rechtsicherheit nicht umhin können, eine solche Revision eintreten zu lassen.

Die Gründe scheinen denn auch für den Bundesrath (vgl. oben S. 24) bestimmend gewesen zu sein, von der formellen Aufhebung der Landesstrafgesetzbücher abzustehen³⁾. Der zum Gesetz gewordene §. 2 des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes bestimmt vielmehr:

„Mit diesem Tage (d. h. der Geltung des Strafgesetzbuchs) tritt das Reichs- (Bundes-) und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- (Bundes-) und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-

³⁾ Daß dieses deswegen geschehen sei, weil die formelle Befugniß der Reichsgesetzgebung, die Landesgesetzbücher aufzuheben, nicht angenommen wurde, wie Heinze (Reichsstraf. u. Landesstraf. S. 143) vorauszusetzen scheint, dafür liegt kein Anhalt vor; vergl. oben S. 54, besonders Note 19.

Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.

Bis zum Erlasse eines Reichs- (Bundes-)gesetzes über den Konkurs bleiben ferner diejenigen Strafvorschriften in Kraft, welche rücksichtlich des Konkurses in Landesgesetzen enthalten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehen, über welche das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) nichts bestimmt."

In vorstehender Fassung enthält der §. 2 des Einführungsgesetzes an sich in seinen Hauptsätzen (Abs. 1. u. 2) nichts Neues, sondern nur eine Umschreibung der wissenschaftlich anerkannten Sätze: *lex posterior derogat priori* und *lex posterior generalis non derogat priori speciali*. Das Verhältniß der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung tritt dabei zurück, da der §. sich ebensowohl auf das ältere Landesstrafrecht bezieht. Auch im Absatz 2 enthält die Aufzählung der besondern Gesetze sowohl Vorschriften aus dem Gebiet des Reichsstrafrechts (Post, Zoll u. s. w.) als des Landesstrafrechts. Es erscheint deshalb als ein unrichtiger Ausgangspunkt, wenn, was vielfach geschieht, die Erörterung über das Verhältniß des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht sich an den §. 2 des Einführungsgesetzes knüpft. Der Paragraph sagt weiter nichts, als daß die ältern (d. h. die vor dem Tage der Geltung des Reichsstrafgesetzbuchs erlassenen) denselben Gegenstand betreffenden Gesetze — mögen sie Reichs- (Bundes-) oder Landesgesetze sein, — außer Kraft treten, daß jedoch die ältern Spezialgesetze — seien sie Reichs- (Bundes-) oder Landesgesetze — in Kraft bleiben. Die Worte: „Materien, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind“, wollen hierbei nur das bezeichnen, was nach allgemeinen wissenschaftlichen Grundsätzen als der wesentliche Inhalt der Einzelbestimmungen des Gesetzbuchs nach ihrem Umfang und ihrem kriminalistischen Charakter, kurz: als ihr legislativer Gehalt anzusehen ist. Diese Prüfung der legislativen Identität hat allerdings auch dann statt zu finden, wenn es sich um die nicht nach §. 2 des Einf.Ges., sondern nach Art. 2 der Reichsverfassung zu beurtheilende Frage handelt, ob das Reichsgesetz den Landesgesetzen vorgeht. Das Nähere hierüber ist in dem vorhergehenden Abschnitt erörtert worden. Im Uebrigen wird wegen des Ausdrucks „Materie“ auf die Erläuterungen zu §. 2 des Einführungsgesetzes Bezug genommen.

3. Bei den Beratungen des §. 2 des Einführungsgesetzes im Reichstage wurden keine Abänderungsvorschläge gemacht. Man verkannte die Schwierigkeiten nicht, welche die Fassung des §. 2 in beiden der angedeuteten Richtungen habe. Es wurde jedoch der Wunsch ausgesprochen, daß von den einzelnen Bundesregierungen Zusammenstellungen erfordert werden möchten, in denen die Materien gesammelt seien, welche nach ihrem Gutachten und den Meinungen ihrer Juristen jetzt noch gültig seien. Es wurde diese Zusammenstellung als außerordentlich erwünscht bezeichnet, um eine positive Grundlage für die Prüfung zu haben, ob zwischen den gesetzgebenden Faktoren des Bundes, und den Gerichten und den

gesetzgebenden Faktoren der einzelnen Länder ein Widerspruch vorhanden sei oder nicht. Wenn nach dem Ausspruch der Juristen einzelner Länder gewisse Materien noch in Gültigkeit sein sollten, die der Reichstag als abgeschafft betrachte, so werde derselbe vielleicht in seiner nächsten Session in der Lage sein, ein deklaratorisches Gesetz zu Stande zu bringen. Der Bundeskanzler antwortete zuzagend ⁴⁾. In der Folge sind auch entsprechende Aufforderungen an die einzelnen Bundesregierungen ergangen. Bei der Ausführung stellten sich aber derartige Bedenken ein, daß die Angelegenheit auf sich beruhen geblieben ist ⁵⁾.

Die übrigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes tragen den oben dargelegten Erwägungen Rechnung ⁶⁾. Der §. 8 gibt der Landesgesetzgebung ein Mandat, welches jedenfalls für den Uebergangszustand nicht als entbehrlich zu erachten ist ⁷⁾.

Eine Lücke enthält das Einführungsgesetz insofern, als nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Grundätze des Allgemeinen Theiles auch auf diejenigen besondern (Reichs- und) Landesgesetze Anwendung finden, welche neben dem Reichsstrafgesetzbuch bestehen, in soweit diese (Reichs- oder) Landesgesetze selbst nicht abweichende Bestimmungen enthalten ⁸⁾. Der Deutlichkeit und Sicherheit wegen würde eine solche Bestimmung erwünscht gewesen sein. Dieses um so mehr, als durch die jetzt gewählte Form des §. 2 nicht einmal die ausdrückliche Aufhebung der allgemeinen Theile der verschiedenen Strafgesetzbücher ausgesprochen ist und sich allerdings Gründe dafür beibringen ließen, daß die Vorschriften dieser allgemeinen Theile insofern noch in Geltung wären, als sie auf fortbestehende partikularrechtliche Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden können. Indessen muß man sich doch der Ansicht anschließen, daß jene „allgemeinen Theile“ durch den allgemeinen Theil des Reichsstrafgesetzbuchs ersetzt sind. (Vgl. die Erläuterungen zu §. 3 des Einführungsgesetzes.) Einzelne der demnächst erlassenen Landeseinführungsgesetze, z. B. das Bayerische v. 26. Dezember 1871 Artikel 4, haben die Lücke im Sinne der hier vertretenen Auffassung ausgefüllt ⁹⁾.

4. Das Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870 ist, wie schon oben S. 32 näher angegeben, ebenso wie das Strafgesetzbuch von demselben Tage zum Reichsgesetze erhoben, es hat aber nicht wie das letztere durch das Gesetz vom 15. Mai 1871 eine redaktionelle Umänderung erfahren.

⁴⁾ Vgl. diese Antwort auf die Rede des Abgeordneten Lasker St. V. S. 1177, 1178.

⁵⁾ Vgl. Kubo, Kommentar S. 238.

⁶⁾ Nur die §§. 4 und 7 betreffen besondere Punkte.

⁷⁾ Vgl. die Bemerkung zu §. 8 des Einf. Ges. Vgl. Heinze, Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht S. 109 ff.; von Bar in Goldt. Archiv 1870 S. 87.

⁸⁾ Vgl. Heinze, Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht S. 38 ff.

⁹⁾ Vgl. auch für Elsaß-Lothringen: Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 20. September 1872 (Goldt. A. XXI, 102).

10. Die in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Einführungs- und Uebergangsgesetze*).

Im §. 8 des Einführungsgesetzes ist der Landesgesetzgebung vorbehalten, Uebergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Uebereinstimmung zu bringen. Erforderlich war diese Bestimmung schon deshalb, weil nach §. 6 des Einf.Gesetzes künftig auch bei Anwendung der neben dem Reichsstrafgesetzbuch in Geltung bleibenden Landesgesetze nur auf die Strafarten des Reichsstrafgesetzbuchs erkannt werden durfte. Hieraus ergab sich die Nothwendigkeit, die alten Strafarten für den Geltungsbereich jener Landesgesetze in die neuen Strafarten zu übertragen. Sofern diese legislative Arbeit nicht vor dem Geltungstermin des Reichsstrafgesetzbuchs beendigt war, würde einem entsprechenden Vorgehen der Landesgesetzgebung die Bestimmung im §. 5 des Einführungsgesetzes entgegen gestanden haben, wonach der Landesgesetzgebung die Androhung gewisser Strafarten gänzlich, die Androhung anderer (der Gefängnißstrafen) bis auf ein gewisses Maß entzogen worden war¹⁾.

In richtigem Verständniß des durch Emanation des Reichsstrafgesetzbuchs veränderten strafgesetzklichen Zustandes benutzten die meisten Landesgesetzgebungen diese Gelegenheit, um eine Sichtung der in Geltung belassenen Strafgesetze vorzunehmen und den partikularen Rechtsstoff den Grundsätzen des neuen Gesetzbuchs möglichst anzupassen. Insbesondere sollten die erlassenen EinführungsGesetze das nachholen, was die Reichsgesetzgebung nur unterlassen hatte, um nicht auf einmal zu tief in die rechtlichen Zustände der Einzelstaaten einzugreifen, nämlich die formelle Aufhebung der älteren Modifikationen und allgemeinen Gesetze. Die Berechtigung hierzu konnte nach allgemeinen Grundsätzen nicht zweifelhaft erscheinen und entspricht der namentlich im §. 8 des Einführungsgesetzes zum Ausdruck gebrachten Voraussetzung der Reichsgesetzgebung, welche im Vertrauen auf die Loyalität der Landesgesetzgebungen die Thätigkeit derselben nicht durch formelle

*) Der Verfasser beabsichtigte früher die Herausgabe sämmtlicher Landeseinführungsgesetze. Die hohen Justizchefs der verschiedenen Bundesstaaten, an welche derselbe sich zu wenden so frei war, haben ihm seiner Zeit in der entgegenkommendsten Weise die Materialien jener Gesetze zur Verfügung gestellt, wofür er nachträglich noch seinen verbindlichsten Dank abzustatten nicht ermagelt, wenngleich die Ausführung jenes Planes in Folge der veränderten Berufsstellung des Verfassers unterbleiben mußte. Soweit thunlich ist auf diese Gesetze in dem vorliegenden Kommentar Rücksicht genommen.

¹⁾ Die entgegengesetzten Ausführungen Heinze's (Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht S. 91 ff. und 109 ff.) und in v. Holtzendorff, Handb. S. 13 beruhen auf irrigen Voraussetzungen, worüber auf die Erläuterungen zu den §§. 2, 5 und 6 des Einführungsgesetzes, sowie zu §. 2 des St.G.B. verwiesen wird.

Kompetenzbedenken gelähmt wissen wollte. Einer materiellen Prüfung der zu erwartenden landesgesetzlichen Bestimmungen, in Bezug auf ihre Uebereinstimmung mit der Reichsgesetzgebung war dadurch in keiner Weise präjudiziert. Es war ein selbstverständlicher Vorbehalt, daß die Gerichte über etwaige Kollisionen der Reichs- und Landesgesetzgebung nach Artikel 2 der Reichsverfassung zu befinden haben würden und daß andererseits die Reichsgewalt nicht auf das ihr im Eingange des Artikel 4 der Reichsverfassung übertragene Recht „der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung“ auch nur theilweise verzichtete.

Von diesen Gesichtspunkten aus kann es nur als ein den Intentionen der Reichsgesetzgebung entsprechendes Verfahren bezeichnet werden, wenn in den Landeseinführungsgesetzen die bisher in Geltung gewesenen Gesetzbücher formell aufgehoben sind. So ist es in der Mehrzahl der Bundesstaaten geschehen²⁾. In Bremen ist durch Gesetz vom 2. Januar 1871 zutreffenderweise selbst „das gemeine Deutsche Strafrecht, wie es durch die Praxis ausgebildet, bisher in Bremen gegolten hat“, für aufgehoben erklärt. Nur Sachsen, sowie die Länder des thüringischen Rechtsverbandes mit Ausnahme von Anhalt sind abweichend verfahren, indem diese Staaten die früheren Gesetzbücher formell unberührt gelassen haben. Auch verdient es nur Billigung, daß einzelne jener Gesetze die allgemeinen Grundsätze (allgemeiner Theil) des Reichsstrafgesetzbuchs auch auf die neben diesem in Kraft stehenden Landesgesetze insoweit anwendbar erklären, als diese Gesetze nichts Abweichendes bestimmen³⁾. Am durchgreifendsten ist Bayern verfahren, welches bis auf bestimmte Ausnahmen tabula rasa gemacht hat. Die betreffenden Bestimmungen des besonders beachtenswerthen bayerischen Gesetzes vom 26. Dezember 1871 sind weiter unten mitgetheilt⁴⁾.

In Preußen, wo zwischen dem neuen und dem alten Strafgesetzbuch sachlich die größte Uebereinstimmung bestand, hat man von jedem legislativen Eingreifen abgesehen.

Im Nachfolgenden geben wir eine Uebersicht der für die einzelnen Bundesstaaten gegebenen Einführungsbestimmungen und der durch das Reichsstrafgesetzbuch veranlaßten Landesgesetze.

²⁾ Ob dieses mit dem Zusatz „soweit das Landesstrafgesetz nicht bereits durch das Reichsgesetz außer Kraft gesetzt ist“, — wie es Heinze für nöthig erachtet, — oder mit einer ähnlichen Klausel geschehen ist oder nicht, scheint nebensächlich. Die besagten Ausführungen Heinze's (Reichsstrafrecht u. s. w. S. 141 und 21, 27 ff.) entspringen einer zu weit gehenden Subtilität.

³⁾ Vergl. Bayern Art. 4; Bremen §. 5; Braunschweig (Nr. 121 des Ges. Bl.) §. 1; Anhalt §. 3.

⁴⁾ Von hervorragender Bedeutung sind außer Bayern auch die betreffenden Gesetze und die vorausgegangenen legislativen Verhandlungen in Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg und Anhalt, sowie in Württemberg, Baden und Hessen.

1. Preußen⁵⁾.

Gesetzliche Bestimmungen fehlen. Wegen der früher erkannten Ehrenstrafen vgl. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1872 (Pr. G. S. S. 259).

Im Instruktionswege sind ergangen und von allgemeiner Bedeutung:

- 1) Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 28. Dezember 1870 betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen nach dem Bundesstrafgesetzbuch (J. M. Bl. S. 380).
- 2) Verfügung der Min. d. Innern u. des Just. Min. vom 21. Januar 1871 (J. M. Bl. S. 35) betr. die §§. 23 — 26 Str. G. B. (vorläufige Entlassung).
- 3) Instruktion des Min. d. Innern v. 21. April 1871 betr. die Polizeiaufsicht (J. M. Bl. S. 126).
- 4) Allg. Verfügung des Min. d. Innern und des Just. - Ministers betr. die Untersuchungshaft und den Vollzug der Gefängnißstrafe und Haft vom 19. Februar 1876 (J. M. Bl. S. 38).

2. Bayern⁶⁾.

- 1) Gesetz den Vollzug der Einführung des Str. G. B. f. d. Deutsche Reich in Bayern betr. v. 26./12. 1871. 166 Artikel. (G. B. Nr. 4 S. 81—172). Dazu: Gesetz die Zuständigkeit der Gerichte in Straff. betr. (G. Bl. No. 5 S. 41) vom 25. Januar 1874 und Gesetz den Art. 28 des Ges. vom 26. Dezember 1871 über den Vollzug zc. betr. vom 27. Juli 1874 (G. Bl. S. 441).

Das sachgemäße und technisch wohl mustergültige Verfahren des Bayerischen Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 kennzeichnet sich in folgenden Bestimmungen:

Art. 1. „Vom 1. Januar 1872 an gelten im Königreiche Bayern neben den Strafbestimmungen der Reichsgesetze sowie der in Bayern verklärten Zollvereinsgesetze von den noch in Kraft stehenden Bestimmungen des Landesstrafrechts fernerhin nur mehr diejenigen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze oder in dem Polizeistrafgesetzbuche für Bayern enthalten oder als fortbestehend bezeichnet sind.

Alle übrigen Bestimmungen des bayerischen Landesstrafrechts, welche nicht bereits durch die am 1. Januar 1872 zur Einführung kommenden Reichsgesetze aufgehoben werden, treten von demselben Tage an kraft des gegenwärtigen Gesetzes außer Geltung.

⁵⁾ Vgl. Hartmann, die neben dem R. St. G. B. in Preußen geltenden Strafgesetze (erläutert) 2. Aufl. Berlin 1873.

⁶⁾ Vgl. Staudinger, das St. G. B. f. d. Deutsche Reich mit den Einführungs- und Nebengesetzen für das Königreich Bayern. Nördlingen 1872. — Das Einführungsgesetz vom 26. Dezember 1871 vgl. auch in Nüdrorf: Text-Ausgabe für Bayern. Berlin 1872.

Art. 2. Insbesondere treten, vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Uebergangsbestimmungen, außer Kraft:

- 1) das Strafgesetzbuch vom 10. November 1861;
- 2) das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861; u. s. w.

Art. 3. Von dem bisher gesetzlich geltenden Landesstrafrechte bleiben mit den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen und Zusätzen auch vom 1. Januar 1872 ab in Kraft:

- 1) alle Disciplinarstrafbestimmungen, dann die Bestimmungen über die Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen, sowie alle in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthaltenen Strafbestimmungen;
- 2) u. s. w.

Art. 4. Auf diejenigen Handlungen, welche nach besonderen neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich bestehenden Landesgesetzen mit Strafe bedroht sind, kommen die in der Einleitung und dem ersten Theile dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften insoweit zur Anwendung, als nicht nach dem Inhalte der einschlägigen Landesgesetze anders bestimmt ist.

Insbesondere sind die bezeichneten Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich auch dann anzuwenden, wenn in einem Landesgesetze auf die allgemeinen Bestimmungen des Polizei-Strafgesetzbuches verwiesen ist.“

- 2) Polizeistrafgesetzbuch v. 26. Dezember 1871 (G. Bl. Nr. 3. S. 9 ff.).

3. Sachsen (Königreich) 7).

- 1) Gesetz, die Ausführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 betreffend, vom 15. April 1873 (G. u. B. Bl. S. 388).
- 2) Gesetz über die Bestrafung des von Nichtkaufleuten begangenen betrügerischen und einfachen Bankerutts vom 20. April 1873 (G. u. B. Bl. S. 400).
- 3) Forststrafgesetz vom 30. April 1873 (G. u. B. Bl. S. 401).
- 4) Verordnung, die Wiedereinsetzung in den Genuß der bürgerl. Ehrenrechte betr., vom 12. Dezember 1870 (G. u. B. Bl. S. 407).
- 5) Verordnung, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betreffend, vom 14. Dezember 1870 (G. u. B. Bl. S. 473).
- 6) Verordnung zu Ausführung des Strafgesetzbuchs u., die künftige Verwendung der Strafanstalten sowie die Vollstreckung von Strafen betreffend, vom 19. Dezember 1870 (G. u. B. Bl. S. 408).
- 7) Verordnung, die Vollstreckung der Festungshaft betreffend, vom 11. April 1874 (G. u. B. Bl. S. 39).
- 8) Verordnung, die Einlieferung in die Landesstrafanstalten betreffend, vom 24. April 1874 (G. u. B. Bl. S. 50).

Die Gesetze unter 1—3 bilden eine Revision entsprechender, unterm 10. Dezember 1870 erlassener Verordnungen. Eine vierte Verordnung vom selbigen

7) Vgl. Richter, die S. Sächsischen mit dem St. G. B. f. d. Deutsche Reich in Verbindung stehenden Gesetze vom 15., 20. und 30. April 1873 nebst dazu gehörigen Verordnungen u. Siebdrat, St. G. B. sammt den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen. Zweite Auflage. Dresden.

Lage betr. die Bestrafung der wahrheitswidrigen Aussage u., war — wie schon S. 50 erwähnt — in Folge einer Entscheidung des höchsten Sächsischen Gerichtshofs durch K. Dekret vom 15. November 1872 wieder aufgehoben.

4. Württemberg.

- 1) Gesetz, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, vom 26. Dezember 1871 (Reg.Bl. S. 380 ff.).
- 2) Gesetz, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, v. 27. Dezember 1871 (Reg.Bl. S. 391 ff.).

5. Baden ⁸⁾.

Gesetz vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches in dem Großherzogthum Baden betreffend (Ges. und Verordn.Bl. Nr. 51).

Eine „amtliche Zusammenstellung der in Geltung bleibenden Bestimmungen des Badischen Polizeistrafgesetzbuches“ findet sich im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden von 1871 Nr. 58 S. 528 ff.

6. Hessen.

- 1) Gesetz, betreffend den Uebergang zu dem für den Norddeutschen Bund erlassenen Strafgesetzbuche, vom 30. Dezember 1870 (Reg.Bl. Nr. 1 vom 3. Januar 1871).
- 2) Gesetz vom 10. Oktober 1871, betreffend den Uebergang zu dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich, insbesondere bezüglich der Polizeistrafgesetzgebung und der Preßpolizei-, Jagd-, Fischerei-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze (Reg.Bl. Nr. 35 von 1871).
- 3) Gesetz zur Ergänzung u. (des Gesetzes unter 2.) insbesondere die Forst- und Feldfrevel der Kinder betr., vom 31. August 1874 (Reg.Bl. No. 44 S. 503).
- 4) Verordnung betr. die Beseitigung der Verschiedenheit in den Folgen der Straferkenntnisse (Ehrenfolgen) vom 3. Febr. 1873 (Reg.Bl. S. 33).

7. Mecklenburg-Schwerin.

- 1) Revidirte Verordnung zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse, vom 22. Dezbr. 1870 (Reg.Bl. S. 1043 ff.).

⁸⁾ vgl. Binger und Eisenlohr, Badisches Strafrecht, enthaltend die zum Vollzuge der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden erlassenen Bestimmungen, sowie die in Geltung gebliebenen Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuches. Heidelberg 1872.

- 2) Verordnung, betreffend die Bestrafung des Bankerotts, vom 21. Dezember 1870 (Reg.Bl. S. 1049 ff.).
- 3) Verordnung, betreffend das neben dem Strafgesetzbuche in Kraft bleibende Landesstrafrecht, vom 22. Dezember 1870 (Reg.Bl. S. 1051 ff.).
- 4) Verordnung, betreffend das Einschreiten wider den Konkubinats, die sog. wilde Ehe, vom 22. Dezember 1870 (Reg.Bl. S. 1060).
- 5) Verordnung, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel, vom 22. Dezember 1870 (R.Bl. S. 1069 ff.).
- 6) Verordnung, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen, vom 22. Dezember 1870 (Reg.Bl. S. 1095 ff.).
- 7) Verordnung, betreffend das Jagdrecht, vom 14. Januar 1871 (Reg.Bl. S. 33 ff.).
- 8) Landarbeitshausordnung v. 19. Jan. 1871 [§§. 12 und 15 in Betreff der korrekzionellen Nachhaft §. 362 des Strafgesetzbuchs] (Reg.Bl. S. 45 ff.).
- 9) Verordnung, betreffend die Publikation der Instruktion zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, vom 5. Juli 1871 (Reg.Bl. S. 343 fgg.).
- 10) Verordnung, betr. die Zuständigkeit beim Zusammentreffen mehrerer Strafsachen, v. 1. Febr. 1872 (Reg.Bl. S. 63).

8. Sachsen-Weimar.

Provisorisches Gesetz, enthaltend Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Norddeutschen Str.G.B. vom 17. November 1870 (Reg.Bl. S. 119 ff.).

9. Mecklenburg = Strelitz.

Uebereinstimmend („nach hausvertragsmäßiger Kommunikation“) mit Mecklenburg-Schwerin. Vgl. den Offiziellen Anzeiger für M.Str. Nr. 1. 2. 4. 8 von 1871.

10. Oldenburg.

- 1) Verordnung, betreffs Uebergangsbestimmungen zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund vom 17. Dezember 1870 (Ges.Bl. S. 603 ff.).
- 2) Verordnung vom 27. Februar 1871, betreffend neue Bestimmungen zur Strafprozessordnung bezüglich der Erkenntnisse auf Buße und der selbständigen Erkenntnisse auf Einziehung (Ges.Bl. S. 25 ff.).

11. Braunschweig.

- 1) Gesetz, die Einführung des Str.G.B. für den Norddeutschen Bund und die dadurch nothwendig gewordenen Aenderungen hiesiger Landesgesetze betreffend, vom 22. Dezember 1870 (Ges. u. Verordn.Bl. S. 631 ff.).
- 2) Gesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Kinder vom 22. Dezember 1870 (Ges. u. Verordn.Bl. S. 641 ff.).

- 3) Gesetz über Errichtung einer Erziehungsanstalt zu Bevern, vom 22. Dezember 1870 (a. a. D. S. 645 ff.).
- 4) Gesetz über Errichtung eines Arbeitshauses, vom 22. Dezember 1870 (a. a. D. S. 649 ff.).
- 5) Gesetz, die Banterotte betreffend, vom 20. Dezember 1870 (a. a. D. S. 653 ff.).
- 6) Gesetz, die in den Landesgesetzen angedrohten Freiheits- und Geldstrafen, die Umwandlung dieser Geldstrafen in Freiheitsstrafen, sowie die Vollziehung der Strafen betreffend, v. 22. Dezember 1870 (a. a. D. S. 659 ff.).
- 7) Gesetz, Abänderungen des Forststrafgesetzes vom 26. Juli 1837, des Gesetzes vom 18. März 1861 wegen Bestrafung der von Kindern unter 14 Jahren verübten Forstfrevl und des Gesetzes vom 11. April 1870 wegen Abänderung verschiedener Bestimmungen des Forststrafgesetzes vom 26. Juli 1837 betreffend, v. 22. Dezember 1870 (a. a. D. S. 605 ff.).
- 8) Gesetz, Abänderung des Jagdstrafgesetzes vom 20. August 1849 und des Gesetzes wegen Abänderungen des Jagdstrafgesetzes vom 11. April 1870 betreffend, vom 22. Dezember 1870 (a. a. D. S. 689 ff.).
- 9) Gesetz, die Bestrafung von Polizei-Übertretungen betreffend, vom 22. Dezember 1870 (a. a. D. S. 695), nebst Gesetz über Berichtigung des Schlusssatzes in §. 17 selbigen Gesetzes, vom 2. Mai 1871 (a. a. D. S. 55 f.).
- 10) Gesetz, die Ergänzung u. s. w. (des Gesetzes unter Nr. 9) betr., vom 21. August 1872 (G. u. B.D.Bl. S. 253).

12. Sachsen-Meiningen.

- 1) Gesetz vom 22. Dezember 1870, betreffend Nachtragsbestimmungen zur Strafprozeßordnung (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen von 1870 S. 25 ff.).
- 2) Gesetz vom 22. Dezember 1870, enthaltend Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Norddeutschen Strafgesetzbuches (ebenda S. 33 ff.).
- 3) Gesetz vom 23. Dezember 1870, die Bestrafung der Forstvergehen, sowie der Forst- und Feldpolizei-Übertretungen betreffend (ebenda S. 38 ff.).
- 4) Gesetz vom 23. Dezember 1870, die Vollziehung der Freiheitsstrafen betreffend (ebenda S. 54 f.).

13. Sachsen-Altenburg.

- 1) Gesetz, enthaltend Uebergangs- und sonstige Bestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, vom 20. Dezember 1870.

- 2) Nachtragsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 23. Dez. 1870.
- 3) Gesetz, den Diebstahl von Holz und anderen Waldprodukten, ingleichen verschiedene wald- und feldpolizeiliche Bestimmungen betreffend, v. 24. Dezember 1870.

14. Sachsen=Coburg=Gotha.

- 1) Gesetz, enthaltend Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Norddeutschen Strafgesetzbuches, vom 15. November 1870 (Gesetzsamml. für das Herzogthum Gotha Nr. 20 S. 91 ff. — Gemeinschaftliche Gesetzsamml. für die Herzogthümer Coburg und Gotha Nr. 276).
- 2) Nachtragsgesetz zur Strafprozeßordnung v. 15. Dezember 1870 (G.S. für Gotha Nr. 19 S. 87 ff. — Gem. G.S. Nr. 275).
- 3) Nachtragsgesetz zu dem Gesetze über den Civilstandsdienst vom 3. Mai 1852, vom 15. November 1870 (G.S. für Gotha Nr. 21 S. 95 f. — Gem. G.S. Nr. 277).
- 4) Das nur für das Herzogthum Coburg geltende Gesetz, die Unterjuchung und Bestrafung der Forstvergehen und Uebertretungen betreffend, v. 29. Dezember 1870 (G.S. für das Herzogthum Coburg Nr. 728 S. 199 ff.).

15. Anhalt.

- 1) Gesetz, betreffend die Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Str.G.B. für den Norddeutschen Bund, v. 30. Dezember 1870 (Ges.S. S. 1675 ff.).
- 2) Nachtragsgesetz zur Strafprozeßordnung u. s. w. vom 30. Dezember 1870 (G.S. S. 1663 ff.).

16. Schwarzburg=Rudolstadt.

- 1) Gesetz, betreffend die Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, vom 15. November 1870 (G.S. Stück 16 S. 95 ff.).
- 2) Nachtragsgesetz zur Strafprozeßordnung v. 15. November 1870 (ebenda S. 99).
- 3) Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten, vom 27. Dezember 1870 (G.S. Stück 21 S. 160 ff.).

17. Schwarzburg=Sondershausen.

- 1) Gesetz, die Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Str.G.B.'s für den Norddeutschen Bund betreffend, v. 17. Nov. 1870 (G.S. S. 137 ff.).
- 2) Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 21. Dezember 1870 (G.S. S. 141 ff.).

18. Waldeck.

(Gesetzliche Bestimmungen fehlen.)

19. Neuß älterer Linie.

- 1) Gesetz vom 1. Dezember 1870, die Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund betreffend (G.S. Nr. 13 S. 115).
- 2) Nachtragsgesetz zur Strafprozeßordnung, vom 2. Dezember 1870 (ebenda S. 118 ff.).
- 3) Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten, vom 29. Dezember 1870 (G.S. Nr. 115 S. 133 ff.).

20. Neuß jüngerer Linie.

Verordnung v. 18. Novbr. 1870, enthaltend Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Str.G.B.'s für den Norddeutschen Bund (G.S. S. 271 ff.).

21. Schaumburg-Lippe.

Verordnung, die Einführung und Ausführung des Str.G.B.'s für den Norddeutschen Bund betreffend, vom 29. Dezember 1870 (Landes-Verordn. 1870 S. 39 f.).

22. Lippe.

Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes vom 18. Januar 1871 (G.S. Nr. 4 S. 411 ff.).

23. Lübeck.

Gesetz, die Anwendung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund im Lübeck'schen Freistaate betreffend, vom 19. Dezember 1870 (Samml. der Lübeck'schen Verordn. und Bekanntmachungen 1870 Nr. 46 S. 365 ff.).

24. Bremen.

- 1) Gesetz, Uebergangsbestimmungen zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund betreffend, vom 30. Dezember 1870 (Brem. Gef.Bl. 1871 Nr. 4 S. 7 f.).
- 2) Gesetz über den strafbaren Bankerutt vom 24./26. April 1871 (Gef.Bl. S. 42 ff.).

Das Gesetz zu 2. ist insofern von prinzipiellem Interesse, als es Strafindrohungen enthält, welche die in §. 5 des Einführungsgesetzes der Landesgesetzgebung gezogenen Grenzen überschreiten. Mit Rücksicht auf §. 8 und §. 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes war dieses zulässig; Verfasser des betr. Gesetzentwurfs war das verdienstvolle Mitglied der Bundeskommission, der jetzt verehrte Senator Dr. Donandt.

25. Hamburg.

Gesetz, betreffend Hamburgische Gesetze bei dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, vom 21. Dezember 1870 (G. S. 1870 I. Abtheilung Nr. 73 S. 1 ff.).